

Sophie Meier

# Intersexualität im Denkmodell der Zweigeschlechtlichkeit

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit. Mai 2015

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der  
Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.

Sophie Meier: Intersexualität im Denkmodell der Zweigeschlechtlichkeit

© 2015 «Edition Soziothek» Bern  
ISBN 978-3-03796-556-6

Edition Soziothek  
c/o Verein Alumni BFH Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
[www.soziothek.ch](http://www.soziothek.ch)

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

# **Intersexualität im Denkmodell der Zweigeschlechtlichkeit**

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von Sophie Meier

Bern, Mai 2015

Gutachterin: Yvonne Piesker

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Fragestellung.....	6
1.3 Aufbau der Arbeit.....	6
<b>2 Das Geschlechterverständnis im historischen Wandel</b> .....	<b>8</b>
2.1 Das Geschlechterverständnis in der griechisch-römischen Antike bis ins Mittelalter.....	8
2.1.1 Geschlechterungleichheit als Ergebnis einer normativen Regelung.....	8
2.1.2 Der Eingeschlechterleib.....	9
2.1.3 Die Bedeutung der Körperflüssigkeiten.....	10
2.2 Das Eingeschlechtermodell in der frühen Neuzeit.....	11
2.2.1 Gott als Bezugspunkt der hierarchischen Gesellschaftsordnung.....	11
2.2.2 Der Eingeschlechterleib und die Sektion.....	12
2.3 Die Erfindung der Zweigeschlechtlichkeit im Zeitalter der Aufklärung.....	13
2.3.1 Geschlechterungleichheit aufgrund biologischer Unterschiede.....	13
2.3.2 Die Zweigeschlechtlichkeit in der Wissenschaft.....	14
2.3.3 Die Anfänge der Frauenbewegung.....	15
2.4 Das Geschlechterverständnis im 19. Jahrhundert.....	16
2.4.1 Die Frauenfrage während der industriellen Revolution.....	16
2.4.2 Differenz und Gleichheit im wissenschaftlichen Diskurs.....	18
2.4.3 Erste Welle der Frauenbewegung als Antwort auf die Frauenfrage.....	20
2.5 Das Geschlechterverständnis in der Neuesten Zeit.....	21
2.5.1 Wissenschaftlicher Diskurs: Gene, Chromosomen und Hormone.....	22
2.5.2 Zweite Welle der Frauenbewegung: Aufbegehren gegen Biologie-ist-Schicksal.....	23
2.5.3 Die Trennung zwischen sex und gender im feministischen Diskurs.....	25
2.5.4 Kritik an der Trennung zwischen sex und gender.....	25
2.5.5 Geschlecht als soziale Konstruktion.....	26
2.5.6 Doing gender.....	27
2.5.7 Exkurs: Hirschauers soziale Konstruktion der Geschlechtszugehörigkeit.....	29
2.5.8 Dritte Welle des Feminismus: sex ist gender.....	33
2.5.9 Judith Butlers Genealogie der Geschlechterontologie.....	34
2.5.10 Queer Theorie.....	45
<b>3 Die Intersexualität im historischen Wandel</b> .....	<b>48</b>
3.1 Die Wurzeln der Intersexualität in der Antike.....	48
3.1.1 Der androgyne Urmensch.....	48
3.1.2 Der Gott Hermaphroditos.....	49

3.1.3 Der androgyne Adam in der Schöpfungsgeschichte.....	51
3.1.4 Von der Zwangstötung zur Geschlechtszuweisung.....	52
3.2 „In dubio pro masculo“ im Mittelalter.....	52
3.3 Der Wandel des Hermaphroditismus im Laufe der frühen Neuzeit.....	53
3.3.1 Hermaphroditismus als fließender Übergang zwischen den Geschlechtern.....	53
3.3.2 Die Medikalisierung des Hermaphroditismus.....	54
3.3.3 Hermaphroditismus und amoralische Sexualität.....	55
3.3.4 Das Geschlechtswahlrecht in der frühen Neuzeit.....	56
3.4 Das Zweigeschlechtermodell und der Hermaphroditismus im Zeitalter der Aufklärung.....	57
3.4.1 Hermaphroditismus als Hindernis für die Differenzbehauptung.....	57
3.4.2 Der aufgeklärte medizinische Hermaphroditismuskurs.....	58
3.5 Der Hermaphroditismus im 19. Jahrhundert.....	60
3.5.1 Der verwissenschaftlichte medizinische Hermaphroditismuskurs.....	60
3.5.2 Hermaphroditismus und die Einführung staatlicher Registrierung.....	62
3.6 Die Intersexualität in der Neuesten Zeit.....	63
3.6.1 Der medizinische Diskurs um Intersexualität im 20. Jh.....	63
3.6.2 Das Modell der optimal gender policy.....	65
3.6.3 Aktueller medizinischer Diskurs um Intersexualität.....	68
3.6.4 Der Geschlechtseintrag Intersexueller im Personenstandsregister.....	74
3.6.5 Aktuelle Debatten um den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister.....	77
3.6.6 Das Geschlecht im Recht am Beispiel der Rechtsinstitution Ehe.....	78
<b>4 Synthese.....</b>	<b>80</b>
4.1 Die konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht.....	80
4.2 Konstruktivistische Perspektive auf die Zweigeschlechtlichkeit im Recht.....	83
4.3 Bezug zur Sozialen Arbeit.....	87
4.3.1 Relevanz von Differenzkategorien für die Soziale Arbeit.....	87
4.3.2 Soziale Arbeit als Normalisierungsinstanz.....	88
4.3.3 Die Soziale Arbeit als Produzentin des Ausgeschlossenen.....	89
4.3.4 Differenz als dilemmatische Ausgangslage der Sozialen Arbeit.....	90
4.3.5 Dekonstruktion in der Sozialen Arbeit.....	93
4.3.6 Die Reflexive InBlicknahme.....	95
4.4 Fazit.....	97
<b>5 Quellenverzeichnis.....</b>	<b>98</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Alle Menschen sind entweder Männer oder Frauen (Hirschauer, 1993, S. 9). Diese Tatsache ist in der Natur begründet und bleibt zeitlebens unveränderbar (S. 9). Auf diese Weise gestaltet sich laut Hirschauer das Alltagsverständnis unseres Kulturkreises bezüglich Geschlecht aus. Die Teilung in zwei Geschlechter ist Gildemeister zufolge eine der stabilsten Grundlagen unserer Wahrnehmung, unseres Verhaltens und Handelns sowie der Selbst-Vergewisserung (2008, S. 175). In sozialen Kontexten scheint die Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit als unhintergebar (S. 175). Weil die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit in unserer Kultur und Gesellschaft so tief eingeschrieben ist, sei es laut Plett für Intersexuelle Jahrzehnte lang nicht möglich gewesen in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten (2003a, S. 21). Erst in allerjüngster Zeit ist Intersexualität medial thematisiert worden, nachdem die Geschlechterforschung sich damit beschäftigt hat und insbesondere seit durch die neuen Medien eine Vernetzung von Betroffenen möglich geworden ist (S. 22).

Der Begriff „Intersexualität“ wird laut Zehnder zunehmend vom Begriff „Geschlechtsvarianten“ oder „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ abgelöst (2014, S. 6; Meier, 2014, S. 4). In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe „Intersexualität“, „Geschlechtsvarianten“, „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ und der vor dem 20. Jh. gebräuchliche Begriff „Hermaphroditismus“ synonym verwendet. Varianten der Geschlechtsentwicklung (DSD, differences/disorders of sexual differentiation) ist gemäss Zehnder ein Sammelbegriff für eine Vielzahl medizinischer Diagnosen, bei welchen einzelne körperliche Geschlechtsmerkmale als uneindeutig oder widersprüchlich angesehen werden (S. 6) und somit von der angenommenen Zweigeschlechtlichkeit abweichen.

Aus rechtlicher Sicht ist ein Neugeborenes, das nicht eindeutig männlich oder weiblich ist, Grohmann zufolge nicht vorgesehen und kann nicht im Personenstandsregister erfasst werden (2014, S. 10). Dieser Zwang zur Einordnung in ein binäres System der Geschlechter führt dazu, dass bereits im Kindesalter ausgiebige diagnostische Verfahren angewendet werden, um das Geschlecht bestimmen zu können (S. 10). Darauf folgend werden gemäss Zehnder vielfach geschlechtsbestimmende, geschlechtskorrigierende und normalisierende medizinische Eingriffe an ansonsten gesunden Kindern vorgenommen (2014, S. 6). Aus medizinischer Perspektive sind Geschlechtsvarianten eine Störung und müssen mittels Heileingriffen korrigiert werden (S. 6). Da die Geschlechterkonzeption der westlichen Gesellschaft ein „drittes Geschlecht“ (Zehnder, 2014, S. 7) nicht vorsieht, handle es sich bei diesen Eingriffen um einen psychosozialen Notfall, um die Kinder davor zu bewahren, aufgrund des Andersseins Schaden erleiden zu müssen. Die heutigen

medizinischen Möglichkeiten scheinen laut Plett zu ermöglichen, dass durch operative und medikamentöse Behandlungen aus Abweichungen vom Üblichen Übliches gemacht wird (2001, S. 7).

Aktuell finden Debatten darüber statt, wie der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister den besonderen Verhältnissen von Menschen mit Geschlechtsvarianten angepasst werden könnte, um die zwanghafte Einordnung von Säuglingen in das binäre Geschlechtersystem, welches vielfach zu geschlechtsbestimmenden medizinischen Eingriffen führt, zu verhindern. Laut Grohsmann ist aktuell die politische Diskussion in der Schweiz und der Mehrheit anderer Ländern noch nicht soweit, sich von der Zweiteilung in der Rechtsordnung zu verabschieden und damit auf geschlechtszuweisende Operationen verzichten zu können (2014, S. 11). Copur und Studer zufolge habe der Bundesrat in der Schweiz sich bislang nicht bereit erklärt, die Regelungen bezüglich der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister anzupassen (2014, S. 58). In Deutschland ist es gemäss Grohsmann seit dem 1. November 2013 möglich, im Personenstandsregister auf die Geschlechtsangabe zu verzichten und in der Geburtsurkunde ein „X“ zu vermerken (2014, S. 11).

Die dichotome Vorstellung von Geschlecht, welche Villa zufolge in unserem Alltagsverständnis so tief verankert ist, reicht nicht aus, um die geschlechtliche Vielfalt der Menschen fassen zu können (2011, S. 96). Dies wird am deutlichsten an der Tatsache, dass es Menschen mit Geschlechtsvarianten gibt. Dass Menschen mit Geschlechtsvarianten bereits im Kindesalter durch operative geschlechtsbestimmende Eingriffe dem binären System der Geschlechter angepasst werden, lässt erahnen, welchen Stellenwert die Zweigeschlechtlichkeit im westlichen Kulturkreis einnimmt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf den westlichen Kulturkreis, weil das binäre Denken der Geschlechter, das in unserem Kulturkreis als unhinterfragbar und essentiell erscheint, als Produkt unserer Kultur gedeutet werden muss und weder historisch noch kulturübergreifend Bestand hat. Laut Gildemeister gibt es durchaus Kulturen, die drei oder mehr Geschlechter kennen (2007, S. 62).

Die Differenzlinie Geschlecht ist neben anderen Differenzlinien wie beispielsweise Alter, Ethnie oder Schichtzugehörigkeit eine grundlegende Unterscheidung, mit welcher massive Benachteiligungen und Diskriminierungen verbunden sein können. Differenzen können für die Soziale Arbeit als von elementarer Bedeutung angesehen werden, weil aus der Unterschiedlichkeit der Menschen vielfach auch unterschiedliche Zugänge zu materiellen und sozialen Ressourcen einhergehen können (Lamp, 2010, S. 201; Meier, 2014, S. 26). Plössner betont, dass Differenzverhältnisse für die Soziale Arbeit als konstitutiv angesehen werden können und dass, mit der Orientierung an Differenzen sowie deren Bearbeitung, soziale Normen, welche den Differenzen zugrunde liegen, reproduziert und bestätigt werden (2010, S. 223; Meier, 2014, S. 27). Somit kann

die Soziale Arbeit als an der Erzeugung von Ausschlüssen und Hierarchien beteiligt begriffen werden (S. 222), weshalb eine kritische Auseinandersetzung mit Differenzlinien unabdingbar erscheint. Das Bewusstsein über die Beteiligung an der Reproduktion dieser Differenzen erfordert eine differenzsensible und machtkritische Soziale Arbeit, welche Differenzen mit einer dekonstruktivistischen<sup>1</sup> Haltung begegnet.

## **1.2 Fragestellung**

In der vorliegenden Arbeit findet eine kritische Auseinandersetzung mit der Differenzlinie Geschlecht und der ihr zugrunde liegende Prämisse der Zweigeschlechtlichkeit statt. Anhand der Intersexualität wird verdeutlicht, dass ein binäres Denkmodell von Geschlecht nicht ausreicht, um geschlechtliche Vielfalt fassen zu können. Die Fragestellungen für diese Bachelor-Thesis sind die Folgenden:

- Wie kann das Denkmodell der Zweigeschlechtlichkeit aus einer konstruktivistischen Perspektive verstanden werden?
- Welche Auswirkungen hat die angenommene Zweigeschlechtlichkeit auf den Geschlechtseintrag von Menschen mit Geschlechtsvarianten im Personenstandsregister im deutschsprachigen Raum?

## **1.3 Aufbau der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit ist folgendermassen aufgebaut. Inhaltlich sind die Kapitel zum Geschlechterverständnis und der Intersexualität entlang eines Zeitstrahls von der Antike bis in die Gegenwart gegliedert.

Im zweiten Kapitel wird der historische Wandel des Geschlechterverständnisses seit der Antike aufgezeigt. Im 20. und 21. Jahrhundert wird ein besonderes Augenmerk auf die feministischen Theorien gelenkt, da für diese die Differenzlinie des Geschlechts als konstitutiv angesehen werden kann. Bis in die 1990er Jahren basierte der feministische Diskurs vorwiegend auf der Trennung zwischen sex und gender (dem biologischen und dem sozialen Geschlecht). Der Paradigmenwechsel im feministischen Diskurs, welcher Judith Butler eingeläutet hat, wird eingehender erläutert. Im Anschluss an Butler wird das queer-theoretische Verständnis von Identitäten

---

<sup>1</sup> Besteht ein Bewusstsein darüber, dass Differenzlinien konstruiert sind, können diese folglich dekonstruiert werden. Bedeutungen können damit verschoben und transformiert werden. Für dekonstruktivistische Perspektiven sei laut Villa (2009, S. 121) prinzipiell eine unaufhaltsame Verschiebung von Bedeutung und Sinn unvermeidlicher Bestandteil jedweder Sprach- und Schriftpraxis.

dargestellt, welches laut Degele Eigenschaften und Identitäten festschreibendes und damit Ausschlüsse produzierendes Denken und die unhinterfragte Prämisse der Naturhaftigkeit von Zweigeschlechtlichkeit und der Heterosexualität kritisiert (2008, S. 44).

Im dritten Kapitel erfolgt die Auseinandersetzung mit dem historischen Wandel von Intersexualität, woran deutlich gemacht wird, wie das Verständnis von Geschlecht mit der Wahrnehmung von Menschen mit Geschlechtsvarianten verbunden ist. Die Erklärungsmodelle von Geschlechtsvarianten und der gesellschaftliche Umgang mit betroffenen Menschen werden erläutert sowie aktuelle Debatten um Varianten der Geschlechtsentwicklung aufgezeigt.

Im vierten Kapitel wird eine Synthese der vorangehenden Ausführungen erfolgen, indem die eingangs formulierten Fragestellungen beantwortet werden. Abschliessend wird der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt und es wird elaboriert, inwiefern ein (de-)konstruktivistisches Verständnis von Differenzen als wegweisend verstanden werden könnte.

In der vorliegenden Arbeit wird eine Sprache verwendet, welche nicht nur die männliche und weibliche Form benennt, um ganz im Sinne Butlers, durch eine sprachliche Performanz<sup>2</sup>, die Norm der Zweigeschlechtlichkeit zu unterwandern oder zumindest nicht zu reproduzieren. In diesem Sinne wird, wenn möglich, eine geschlechterneutrale Bezeichnung gewählt. Ist dies aufgrund des sprachlichen Ausdrucks nicht möglich, wird der *Gender\_Gap* verwendet (Ärzt\_innen). Da Frauen erst im 20. Jh. zum Medizinstudium zugelassen wurden, wird bei der Verwendung der Bezeichnung Arzt oder Mediziner in früheren Epochen ausschliesslich die männliche Form der Begriffe verwendet.

---

<sup>2</sup> Als performative Äusserung wird Butler zufolge diejenige diskursive Praxis verstanden, die das produziert, was sie benennt (1997, S. 36).

## 2 Das Geschlechterverständnis im historischen Wandel

Die Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit, wie sie in der heutigen Zeit das Alltagsverständnis von Geschlecht dominiert, hat einen historischen Wandel durchlaufen. Wie sich das Geschlechterverständnis seit der Antike verändert hat, wird in diesem Kapitel thematisiert. Thomas Laqueur (1996) hat in seinem Werk *Auf den Leib geschrieben* die Entwicklung der Geschlechtervorstellungen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel wird vorwiegend auf seine Ausführungen Bezug genommen, um eine Übersicht über die Veränderungen, welche das Geschlechterverständnis im Wandel der Zeit durchlaufen hat, aufzuzeigen.

### 2.1 Das Geschlechterverständnis in der griechisch-römischen Antike bis ins Mittelalter

Der Zeitraum von der Antike bis ins Mittelalter umfasst das 8. Jahrhundert vor Christus bis zum 15. Jahrhundert nach Christus.

#### 2.1.1 Geschlechterungleichheit als Ergebnis einer normativen Regelung

Laut Voss (2011a, S. 39) stützen sich im griechischen Gesellschaftssystem die soziale Klassifikation der Menschen hauptsächlich auf deren Landbesitz, Herkunft, Geschlecht und Alter ab. Der Status von „Vollbürgern“, denjenigen, welche das Bürgerrecht besaßen, beschränkte sich auf einen kleinen Kreis von vermögenden, d.h. über viel Grundbesitz verfügenden Männer (S. 39). Die dadurch entstehende Konzentration von Macht hatte gemäss Voss grosse soziale Ungleichheiten zur Folge (S. 40). Von Rechten und einer politischen Mitsprache ausgeschlossen waren Kinder, Frauen, Metök\_innen<sup>3</sup> und Sklav\_innen (S. 40). Voss führt aus, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts von Bürgerrechten und somit vom öffentlichen und politischen Leben ausgeschlossen wurden (S. 41). Damit verbunden war auch ihre gesellschaftliche Rolle, welche sie auf das „Hauswesen“ (Voss, 2011a, S. 41) und die Reproduktionsarbeit beschränkte. Frauen standen grundsätzlich unter der Vormundschaft und in der vollständig ökonomischen Abhängigkeit eines Mannes (S. 42). Vor der Heirat oder wenn der Ehemann abwesend oder verstorben war, standen sie unter der Vormundschaft des Vaters oder unter der Vormundschaft des Bruders (S. 42).

Das römische Rechtssystem gestattete, wie Voss ausführt, Frauen in beschränktem Umfang Land zu besitzen, sich am Handel zu beteiligen und juristische Angelegenheiten, welche die eigene Person betrafen, selber wahrzunehmen (2011a, S. 42). Frauen wurden auch als Bürgerinnen angesehen, wobei sie nach wie vor von der politischen Mitsprache ausgeschlossen waren und

---

<sup>3</sup> Als Metök\_innen wurden laut Voss (2011a, S. 40) dauerhaft in einer Polis lebende Fremde bezeichnet.

unter Vormundschaft eines Vaters, Ehemannes oder Bruders standen (S. 43). Der Mann galt in der Antike als vollkommenes Modell des Menschen und die Frau als minderwertigere Version, womit die Benachteiligung der Frauen gegenüber den Männern gerechtfertigt wurde (S. 45). Die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen wurde Plett zufolge nicht als Naturgegebenheit verstanden, sondern als Ergebnis einer normativen Regelung (2012, S. 132). Wie sich diese Vorstellung der Geschlechter ausgestaltete, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

### 2.1.2 Der *Eingeschlechterleib*

Gemäss Laqueurs (1996, S. 40) Darstellung herrschte in der Antike und bis ins 16. Jh. die Vorstellung des *Eingeschlechtermodells*, bei welcher davon ausgegangen wurde, dass die weiblichen und die männlichen Genitalien identisch seien und sich nur durch ihre Lage voneinander unterscheiden. Die Zuordnung zu einem Geschlecht wurde Maihofer zufolge aufgrund des Vorhandenseins eines Penis vorgenommen (1995, S. 30). Die Vorstellung des *Eingeschlechterleibes* zeichnete sich auch in der Sprache ab, indem männliche und weibliche Organe gleichermaßen bezeichnet wurden (Laqueur, 1996, S. 41). Der *Eingeschlechterleib* sei nicht klar unterteilt gewesen und biologisch-anatomische Unterschiede spielten laut Maihofer keine bedeutsame Rolle (1995, S. 30; Meier, 2014, S. 14). Maihofer konstatiert, dass die Verschiedenheit der Geschlechter als graduelle Abweichungen vom männlichen Grundtypus und nicht als fundamentale biologische Differenz verstanden wurden (1995, S. 30; Meier, 2014, S. 14). Laqueur führt aus, dass die antike Vorstellung des *Eingeschlechtermodells* sich insofern ausgestaltete, dass Frauen als „nach innen gekehrte und also weniger vollkommene Männer“ (1996, S. 40) angesehen wurden, weil sie über weniger *innere Hitze* verfügen würden. Die *innere Hitze* sei dafür verantwortlich, dass bei Männern die Geschlechtsorgane nach aussen gestülpt seien und bei den Frauen, welche grundsätzlich über weniger *innere Hitze* verfügen würden, im Innern verblieben (Maihofer, 1995, S. 30; Meier, 2014, S. 14). Die nachfolgende Abbildung 1 stellt einen nach innen gestülpten Penis dar und soll die antike Vorstellung einer Vagina verdeutlichen.

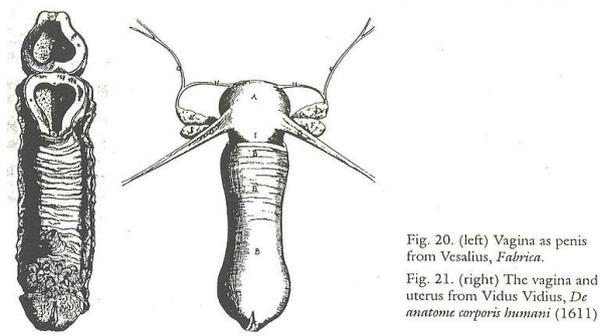


Abbildung 1. Eine Vagina als Penis. Nach Vidus Vidius, 1611 in Laqueur, 1996, S. 100.

Die *Hitze* wurde gemäss Laqueurs Darstellungen des antiken Geschlechterverständnisses als „wichtigstes Werkzeug der Natur“ (1996, S. 42) angesehen. Mit der grösseren *inneren Hitze* der Männer wurden Zuschreibungen wie aktiv, stark und mutig verbunden (S. 43). Mit der geringeren *inneren Hitze* der Frauen waren gegenteilige Zuschreibungen wie passiv, schwach und vorsichtig verknüpft. Ein Geschlechtswechsel wurde für möglich gehalten, indem, wie Maihofer beschreibt (1995, S. 31; Meier, 2014, S. 14), eine Frau durch entsprechendes Verhalten, wie beispielsweise kämpfen, einen *Hitzeschub* produzieren würde, welcher die Genitalien nach aussen stülpen liesse. Insbesondere die auf Fortpflanzung angelegte spezifische Eigenheit weiblicher Organe wurde laut Laqueur (1996, S. 41) bei dieser Betrachtungsweise ignoriert. Laqueur betont, dass Unterschied und Gleichheit nicht als Frage der Anatomie verstanden wurden, sondern als Epiphänomen einer grösseren Weltordnung. Den Körperflüssigkeiten kam bei der Vorstellung des *Eingeschlechterleibes* eine besondere Bedeutung zu, wie nachfolgend erläutert wird.

### **2.1.3 Die Bedeutung der Körperflüssigkeiten**

Zwischen Blut, Samen, Milch und anderen Säften des *Eingeschlechterleibes* wurde gemäss Laqueurs Ausführungen zum *Eingeschlechterleib* keine (geschlechtliche) Differenzierung vorgenommen, vielmehr wurde eine „Physiologie fungibler Flüssigkeiten“ (1996, S. 49) angenommen. Körperliche Flüssigkeiten aller Art dienten der Wiederherstellung eines unausgeglichene Gleichgewichts (S. 50), und es herrschte die Vorstellung, dass die eine Flüssigkeit durch eine andere substituiert werden könne (S. 52). Samenerguss, Blutungen, Stuhlgang und Schwitzen wurden gemäss Laqueurs Darstellung des *Eingeschlechtermodells* allesamt als Formen der Entlastung angesehen, um das innere Gleichgewicht der Flüssigkeiten zu regulieren (S. 50). Laqueur verdeutlicht dies beispielhaft am Menstruationsblut, welches als ein Zuviel an Nahrung interpretiert wurde, weshalb schwangere Frauen nicht mehr menstruieren würden, weil das Zuviel an Nahrung dem ungeborenen Kind zukomme (S. 50). Nach der Entbindung würde die Menstruation auch ausbleiben, weil das überflüssige Blut in Milch verwandelt würde (S. 50). Auch Sängerinnen, aufgrund dessen, dass beim Gesang der „Stoff“ (Laqueur, 1996, S. 50) in Bewegung gesetzt und dabei aufgebraucht werde, Tänzerinnen, weil beim körperlichen Training die überflüssige Nahrung aufgebraucht werde und korpulente Frauen, weil der Überfluss in Fett verwandelt werde, würden nicht menstruieren, weil die überflüssige Nahrung anderweitig verwendet werde. Männer würden laut Laqueurs Erläuterungen weniger Restblut produzieren, weil sie über mehr *innere Hitze* verfügten, und auf diese Weise sei es auch nicht möglich, dass diese menstruieren oder Milch geben würden (S. 51). Maihofer schreibt hierzu, dass die Menstruation nicht als etwas typisch Weibliches interpretiert wurde, sondern mit der *geringeren Hitze* der Frauen begründet wurde, welche eine „Entledigung des Überflusses“ (1995, S. 30) nötig mache, während Männer bedingt durch die grössere *innere Hitze* keinen Überfluss hätten, da sie im normalen Lebensgang alles aufbrauchen würden. Gemäss Maihofers Ausführungen konnten Männer nötigenfalls eine Art

„Ersatzmenses“ (1995, S. 30) haben (beispielsweise Nasenbluten), sollte es doch zu einem Überfluss kommen. Als entscheidend wurde Laqueurs (1996, S. 52) Darlegung zufolge nicht das Geschlecht des Subjekts, sondern der Blutverlust im Verhältnis zur Flüssigkeitsbalance im Körper angesehen. Ein weiteres Beispiel für die Annahmen über die Körperflüssigkeiten liefert Laqueur anhand seiner Ausführungen zum „männlichen und weiblichen Samen“ (S. 53). Samen wurden nicht als geschlechtsspezifische Flüssigkeiten angesehen, sondern die ejakulierten Substanzen wurden als hierarchisch geordnete Version voneinander verstanden, entsprechend ihrer angenommenen Macht (S. 53). Des Weiteren wurden Samen als fortgeschrittene oder weniger fortgeschrittene Version von geschlechtlich indifferentem Blut angesehen, und es wurde angenommen, dass der Samen beider am Geschlechtsakt beteiligter Menschen (Mann und Frau) für die Fortpflanzung vonnöten sei (S. 54).

Für die Langlebigkeit des *Eingeschlechtermodells*, welches über Jahrtausende Bestand hatte, während dem das gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben sich tiefgreifend verändert hat, liefert Laqueur zwei Erklärungen. Einerseits war es nicht das „biologische Grundgestein“ (1996, S. 78), auf welchem andere Eigenschaften aufbauten, sondern dem *Eingeschlechterleib* wurden Ordnung und Hierarchie übergestülpt. Für die unterschiedlichen sozialen Rollen wurde Laqueurs Ausführungen zufolge die Grundlage nicht in der Natur gesucht, sondern die sozialen Kategorien selbst wurden als natürliche angesehen und gehörten auf dieselbe Erklärungsebene wie biologische Fakten (S. 43). Folglich wurde der Körper nicht als determinierend verstanden, sondern als veranschaulichend (S. 78). Andererseits sei eine Erklärung für die Langlebigkeit des *Eingeschlechtermodells* die Verknüpfung von Geschlecht und Macht (S. 78). In einer Welt, die als männlich verstanden wurde und der Standard des menschlichen Körpers als männlich angesehen wurde, zeigte das *Eingeschlechtermodell* an, was ansonsten in der Kultur unübersehbar gewesen sei und zwar, dass der Mann das Mass aller Dinge sei und die Frau als eine ontologisch distinkte Kategorie nicht existiere (S. 79).

Laut Voss (2011a, S. 77) wirkten die antiken Betrachtungen von Geschlecht bis in die frühe Neuzeit fort. Wie sich das Geschlechterverständnis in der frühen Neuzeit ausgestaltete, wird im nächsten Abschnitt ausgeführt.

## **2.2 Das *Eingeschlechtermodell* in der frühen Neuzeit**

Die frühe Neuzeit umfasst das 16. und das 17. Jahrhundert.

### **2.2.1 Gott als Bezugspunkt der hierarchischen Gesellschaftsordnung**

Der göttliche Bezug wurde verwendet, um die hierarchisch geordnete Feudalgesellschaft zu

erklären. Es gab nicht nur immense soziale Unterschiede zwischen den Ständen, sondern auch zwischen den Geschlechtern. Im Zusammenhang mit der Vorrangstellung der Männer gegenüber den Frauen erläutert Beer (2010, S. 59) den „Primärpatriarchalismus“, welcher auf dem Eigentum materieller Güter gründete und dem Patriarch unmittelbare Verfügungsgewalt über den gesamten Personalbestand einer Familie, zu denen auch nichtverwandte Arbeitskräfte gehörten, ermöglichte (S. 59). Als Voraussetzung, um eine Familie gründen zu können, musste ein Mann Eigentümer von Grund und Boden sein (S. 60). Die Frau ging, sobald sie heiratete, von der Verfügungsgewalt des Vaters in die Verfügungsgewalt des Ehemannes über (S. 60).

Auch bei Erklärungen zur Reproduktion wurde der Bezug zur göttlichen Ordnung hergestellt. Voss (2011a, S. 79) führt aus, dass sogenannte „Präformationstheorien“ angeführt wurden, um die Reproduktion des Menschen zu erklären. Dabei wurde angenommen, dass Gott den Menschen erschaffen habe und ein fertig ausgebildeter Organismus bereits im Keim vorhanden sei (S. 79). Anhand dieser Theorien konnte jeder Mensch bis auf Adam und Eva zurückverfolgt werden, weil Adam und Eva im Samen oder im Ei bereits alle Menschen der nachfolgenden Generationen in sich trugen (S. 80).

Das soziale Geschlecht wurde gemäss Laqueurs Darstellungen zum *Eingeschlechtermodell* ebenfalls als Teil der göttlichen Ordnung verstanden: Das soziale Geschlecht sei Teil der gegebenen göttlichen Ordnung und das biologische sei nicht ein vollends Körperliches (1996, S. 150). Laqueur schreibt, dass „es in der beschriebenen Vorstellungswelt kein 'reales' biologisches Geschlecht gibt, das grundsätzlich auf reduktionistische Weise zwei soziale Geschlechter begründet und unterscheidet“ (1996, S. 150). Einerseits wurde nur ein einziges Geschlecht erkannt, andererseits gab es zwei soziale Geschlechter mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (S. 156). Keines der beiden Arten von Geschlecht konnte als grundlegend oder ursprünglich angesehen werden, obwohl die sozialen Geschlechtsunterschiede zweifellos als natürliche verstanden wurden (S. 156). Auch die Erfindung der Leichenöffnung im 16. Jh., welche den Blick ins Innere des Körpers ermöglichte, änderte an dieser Vorstellung nichts. Inwiefern die Sektion dazu beigetragen hat, die Vorstellung des Eingeschlechterleibes aufrechtzuerhalten, wird im nächsten Abschnitt aufgezeigt.

### **2.2.2 Der *Eingeschlechterleib* und die Sektion**

Im 16. Jh. gab es wie in der Antike laut Laqueurs Darstellungen nichts anderes als einen einzigen Körper, und dieser war männlich (1996, S. 80). Doch bildete sich eine neue revisionistische Wissenschaft aus, die sich energisch der Erforschung des Körpers widmete (S. 81). Voss (2011b, S. 81) schreibt hierzu, dass die Anatomie zentraler Bestandteil der biologischen und medizinischen

Wissenschaften wurde und als wichtiger Ausgangspunkt für diese Neuerungen im Wesentlichen die Sektion menschlicher Leichen gehörte. Diese neue Wissenschaft verstärkte Laqueur zufolge das Modell des einen Geschlechts, weil die „Wahrheit und Fortschritt nicht in Texten, sondern im geöffneten und richtig vorgezeigten Körper“ (1996, S. 88) gefunden werden konnte. Laqueur führt aus, dass mittels öffentlichen und „theatralisch inszenierten Sektionen“ (1996, S. 88) sichtbar gemacht werden konnte, dass Frauen „umgedrehte“ Männer seien. Was in der Antike verborgen blieb, weil Sektionen kaum und, wenn überhaupt, nicht öffentlich zugänglich waren, wurde laut Laqueur im 16. Jh. sichtbar, und der „geöffnete Leib wurde zum Prüfstein allen anatomischen Wissens“ (1996, S. 88). Diese neue Anatomie offenbarte auf vielen Ebenen, dass die Vagina tatsächlich ein Penis sei und der Uterus ein Scrotum (S. 97). Die Geschichte der Darstellung anatomischer Unterschiede zwischen Mann und Frau war gemäss Laqueurs Ausführungen (S. 106) weitgehend unabhängig von den tatsächlichen Strukturen dieser Organe oder dem, was man über sie wusste. Laqueur (S. 114) führt aus, dass die Sprache der Wahrnehmung von Gegensätzen zuwiderlief und dafür sorgte, dass der menschliche Körper nur als männlicher gesehen und bezeichnet werden konnte. Die Tatsache, dass nur ein Geschlecht gesehen wurde, zeigte sich deutlich daran, dass sogar Worte für die weiblichen Genitalien sich auf männliche Organe bezogen (S. 114). Für weibliche Genitalien gab es gemäss Laqueurs Ausführungen in der anatomischen Nomenklatur keine Bezeichnungen (S. 114). Hirschauer zufolge wurden beispielsweise die Ovarien als „weibliche Testiculi“ (1993, S. 75) bezeichnet. In medizinischen Texten des 17. Jh. sei es Laqueur (1996, S. 115) zufolge häufig unmöglich zu entscheiden, auf welchen Teil des weiblichen Reproduktionsapparats sich ein bestimmter Begriff beziehe. Laqueur betont, dass nicht die Genauigkeit der Beobachtung darüber entschied, wie die Organe gesehen wurden und auf welche Unterschiede es ankam, sondern die Ideologie (S. 106).

In der frühen Neuzeit konnte sich die Vorstellung des Eingeschlechtermodells trotz der Erfindung der Sektion weiterhin halten. Die Sichtweise auf die Organe und insbesondere deren Unterschiedlichkeit zwischen den Geschlechtern veränderte sich im Zeitalter der Aufklärung grundlegend. Diese Veränderung wird in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

## **2.3 Die Erfindung der Zweigeschlechtlichkeit im Zeitalter der Aufklärung**

Das Zeitalter der Aufklärung umfasst das 18. Jahrhundert.

### **2.3.1 Geschlechterungleichheit aufgrund biologischer Unterschiede**

Die universalistischen Forderungen nach menschlicher Freiheit und Gleichheit, welche für das Zeitalter der Aufklärung als konstitutiv angesehen werden können, schlossen laut Laqueur (1996, S. 221) nicht von sich aus die weibliche Hälfte der Menschheit aus. Es mussten Argumente

gesucht werden, welche die Dominanz der Männer in der Öffentlichkeit rechtfertigen konnten, und diese wurden im biologischen Geschlechterunterschied gefunden. Maihofer schreibt, dass das sich im 18. Jh. etablierende *Zweigeschlechtermodell*, welches ein neues Verständnis des Geschlechtskörpers hervorbrachte, eng mit der Behauptung verknüpft war, dass „anatomisch-biologische Verschiedenheit“ (1995, S. 32; Meier, 2014, S. 14) von Frauen und Männern grundlegend für die fundamentale Verschiedenheit der Geschlechter, deren unterschiedlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, verschiedenen gesellschaftlichen Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie unterschiedlichen Stellungen in der Gesellschaft angesehen werden müsse. Degele (2008, S. 60; Meier, 2014, S. 14) betont, dass physiologisch diagnostizierte Unterschiede zwischen Männern und Frauen als natürlich, die Geschlechterhierarchie als anatomischer Sachverhalt und die Mütterlichkeit zur bio-ethischen Notwendigkeit erklärt wurden. Auf diese Weise ergab sich laut Degele im Laufe des 18. Jh. die Vorstellung von „Geschlechtscharakteren“<sup>4</sup> (2008, S. 60). Im Zeitalter der Aufklärung finden sich die Anfänge eines zweigeschlechtlichen Wissenssystems sowie die Anfänge der bürgerlichen Familie, mit der die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verbunden war, sodass die Geschlechter in einer Weise voneinander getrennt wurden, die laut Wetterer für die Geschichte beispiellos sei (2010, S. 131). Laqueur (1996, S. 177) zufolge war dies ein Prozess, welcher sich nicht nur anhand eines einzelnen Ereignisses erklären lasse, sondern als komplexe Hervorbringung der Kultur gedeutet werden müsse. Zusammenfassend beschreibt Laqueur diesen Prozess folgendermassen: „die kulturelle Arbeit, die im Ein-Fleisch-Modell vom sozialen Geschlecht geleistet worden war, fiel nun dem biologischen zu“ (1996, S. 174). Erklärt wird dieser Prozess als Resultat politischer Auseinandersetzungen und der sich ausweitenden Öffentlichkeit, welche den Leib für unterschiedlichste Streitpunkte massgebend werden liess (S. 175). Unterschiede, welche bislang anhand des sozialen Geschlechts erklärt wurden, wurden nun auf das biologische Geschlecht zurückgeführt (S. 176). Diese Prozesse schufen Degele (2008, S. 61) zufolge die Grundlagen für die Erfindung und Konsolidierung polarer Geschlechtervorstellungen des 19. Jh., bei denen der wissenschaftliche Diskurs einen wesentlichen Beitrag leistete. Auf den wissenschaftlichen Diskurs wird nachfolgend eingegangen.

### **2.3.2 Die Zweigeschlechtlichkeit in der Wissenschaft**

Gott als Bezugspunkt für anthropologische Reflexionen wurde im 17. Jh. laut Becker-Schmidt und Knapp von der Idee der Natur abgelöst und läutete einen „Modus des Denkens und Redens“ (2000, S. 19) ein. Die Natur des Menschen wurde zum Kern einer neuen Wissenschaft, der Humanwissenschaft, und es entstand eine säkularisierte Anthropologie, die den Menschen

---

<sup>4</sup> Der Begriff „Geschlechtscharakter“ wurde laut Hausen (2007, S. 173) verwendet, um die mit den physiologisch als korrespondierend angenommenen psychologischen Geschlechtsmerkmale zu bezeichnen. Mit dem Begriff „Geschlechtscharakter“ war der Anspruch verbunden, Aussagen über die Natur beziehungsweise das Wesen eines Mannes oder einer Frau erfassen zu können (S. 173).

unmittelbar zum Objekt der Forschung machte (S. 19). Voss (2011a, S. 83) erläutert, dass Vorstellungen über die Präformation von Epigenesetheorien abgelöst wurden, welche annahmen, dass bei der Embryonalentwicklung zunächst ungeformte Materie bestehe, welche durch Entwicklungs- und Differenzierungsvorgänge sich zu geformter Materie und schliesslich zu einem ausgebildeten Organismus entwickle. Einerseits hatte die Wissenschaft neue Erkenntnisse in Bezug auf die Anatomie, insbesondere über die Ovulation, die Samenproduktion, die Empfängnis und die Menstruation hervorgebracht, andererseits leistete sie Laqueur (1996, S. 176) zufolge einen entscheidenden Beitrag dazu, nicht nur neutrale Daten hervorzubringen, sondern Aspekte des Geschlechterunterschieds zu entdecken und zu beglaubigen. Die Vorstellung von Geschlechterdifferenzen als Begründung von Geschlechterhierarchien erhielt laut Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 22) ihre wissenschaftliche Ausgestaltung und die Tatsache, dass die Natur auf eine andere Weise wahrgenommen wurde, ermöglichte Maihofer (1995, S. 31) zufolge das Aufkommen des *Zweigeschlechtermodells*. Laqueur führt aus, dass Organe, welche bislang einen gemeinsamen Namen trugen, nun sprachlich unterschieden wurden (1996, S. 172). Strukturen, welche für Mann und Frau gemeinsam gegolten hatten, wie beispielsweise das Skelett oder das Nervensystem, wurden nun differenziert (S. 172). Laqueur bezeichnet diesen Vorgang als eine „Erfindung zweier biologischer Geschlechter“ (1996, S. 173), welche den sozialen Geschlechtern eine neue Grundlage verschaffen sollte. Laqueur führt aus, dass der weibliche Schoss, der bis anhin ein „negativer Phallus“ (1996, S. 175) gewesen war, im Zeitalter der Aufklärung zum Uterus wurde, einem Organ, das eine naturalistische Erklärung und Rechtfertigung für den sozialen Status der Frau schuf. Gemäss Maihofer wurde die Frau nicht mehr nur als „unvollkommener Mann“ (1995, S. 32) gesehen, sondern als von ihm radikal verschieden. Dieser natürliche Unterschied zwischen Frauen und Männern wurde ins Feld geführt, um Frauen von den Gleichheits- und Freiheitsforderungen während der Aufklärung ausschliessen zu können und führte dazu, dass sich eine Frauenbewegung formierte, um die gleichen Rechte wie die Männer einzufordern. Dieser Aspekt wird nachfolgend erläutert.

### **2.3.3 Die Anfänge der Frauenbewegung**

Der Feminismus könne laut Degele (2008, S. 33) als Teil des europäischen Demokratisierungsprozesses angesehen werden und die französische Revolution 1789 gelte als Geburtsstunde des modernen Feminismus. In der französischen Revolution formierte sich eine Frauenrechtsbewegung, welche Verbesserungen für die weibliche Genus-Gruppe reklamierte und auch die ungleiche Stellung der Geschlechter als gesellschaftlichen Konflikt kritisierte, schreiben Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 17). An der Nationalversammlung 1789 wurde Stübig zufolge feierlich die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ (1997, S. 32) verkündet, welche die natürlichen und unveräusserlichen Rechte auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen die Unterdrückung eines jeden garantierte. 1791 wurde die monarchistisch-liberale

Verfassung verabschiedet, der die Menschenrechtserklärung von 1789 vorangestellt war (S. 35). Diese Verfassung kodifizierte jedoch das an den Besitz gebundene abgestufte Wahlrecht, welches alle Frauen und besitzlosen Männer ausschloss (S. 35). Den Frauen wurde aufgrund ihres Geschlechts gerade die Fähigkeiten und Eigenschaften abgesprochen, welche zur Grundlage allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte erklärt worden waren, konstatiert Maihofer (1995, S. 32). Stübig führt aus, dass Olympe de Gouges, eine Vertreterin der radikalen Frauenrechtsbewegung, an diesem Widerspruch zwischen den Menschenrechten, welche auf der Gleichheit aller beruhten und der Tatsache, dass diese Menschenrechte nur für Männer gelten sollten, ansetzte und aus Protest gegen die Männer privilegierende Verfassung die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ (1997, S. 36) verfasste.

Die Forderung nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit brachte laut Laqueur (1996, S. 221) nicht nur einen neuen Feminismus hervor, sondern auch eine neue Art des Antifeminismus. Gegen die Forderung, dass auch Frauen ihre staatsbürgerliche und persönliche Freiheit im Rahmen der neuen politischen Grenzen reklamierten, wurde wiederum die Biologie ins Feld geführt: Der weibliche Körper sei ungeeignet für die Räume, welche die Revolution eröffnet habe (S. 222). Becker-Schmidt und Knapp erläutern, dass zur „Geschlechtsnatur des Weibes“ (2000, S. 21) auch nach Ansichten der Revolutionäre die Anfälligkeit für Hysterie, die Infantilität und die Vernunftlosigkeit gehörten. Der Versuch der Frauenrechtsbewegung die gleichen Rechte, welche den Männern zustanden, einzufordern, wurde niedergeschlagen und die Vertreter der Revolution nutzten Becker-Schmidt und Knapp (S. 17) zufolge ihre diskursive Vormachtstellung in der Öffentlichkeit von Wissenschaft und Politik sowie fraternalistische Strukturen in den neuen Herrschaftsverhältnissen, um die Opposition der Frauen im Keim zu ersticken.

Im nächsten Abschnitt wird erläutert, wie sich die Geschlechterverhältnisse im 19. Jh. weiterentwickelt haben und es wird gezeigt, dass sich die Differenzbehauptungen des *Zweigeschlechtermodells*, welche im Zeitalter der Aufklärung die Vorstellung des *Eingeschlechtermodells* abgelöst hatten, verfestigen konnten. Des Weiteren wird dargestellt, wie sich im 19. Jh. die erste Welle der Frauenbewegung formieren konnte.

## **2.4 Das Geschlechterverständnis im 19. Jahrhundert**

### **2.4.1 Die Frauenfrage während der industriellen Revolution**

Der Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft brachte grundlegende Veränderungen mit sich, welche laut Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 24) die Hierarchisierung der Geschlechter auf eine neue Weise konstruierte. Die kapitalistische Ökonomie habe die bisherigen geschlecht-

lichen Ungleichheitslagen verändert, da sich die zunehmende Trennung zwischen Privat- und Erwerbssphäre unmittelbar auf die Stellung der Frauen auswirkte, indem ein Ansteigen der Frauenerwerbsarbeit zu verzeichnen gewesen sei (S. 24). Einerseits herrschte Beer (2010, S. 59) zufolge eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, welche die Frauen vorwiegend auf die unentgeltliche Arbeit in der Familie festlegte, und andererseits entband sie dies nicht von der Aufnahme einer Erwerbsarbeit, um die familiäre Existenzsicherung zu gewährleisten. Dies folgte daraus, dass, wie Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 25) ausführen, die Relevanz der Hauswirtschaft gegenüber der Volkswirtschaft im Prozess der kapitalistischen Industrialisierung zurückgetreten sei, wodurch der Verkauf der Arbeitskraft für die meisten zur einzigen Möglichkeit wurde, die eigene Existenz zu sichern. Beer benennt die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung als Quelle von Ungleichheit und führt aus, dass die Trennung zwischen Erwerb und Familie den „industriegesellschaftlichen Sekundärpatriarchalismus“ (2010, S. 59) hervorbrachte. Der Sekundärpatriarchalismus zeichnete sich Beer zufolge dadurch aus, dass sich die Unmittelbarkeit der Macht und Herrschaft auflöste, weil das neue Medium Geld, dessen Erwerb an einen Arbeitsplatz gebunden war, den Besitz materieller Güter zumindest teilweise ablöste, welcher für den Primärpatriarchalismus konstitutiv war (S. 60). Ein Mann wurde, wie Beer ausführt, „ehe- und familienfähig“ (2010, S. 60), wenn sein Eigentum oder Besitz aus nichts anderem als seiner Arbeitskraft bestand und er einen Arbeitsplatz vorweisen konnte. Das zuvor geltende Recht, welches Heirat und Familiengründung denjenigen Männern vorbehalten hatte, welche über ein eigenes Gewerbe oder Grundbesitz verfügten, wurde laut Beer durch die Entstehung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft aufgelöst (S. 59). Die bisher dem Bürgertum vorbehaltenen Rechte wurden nun auch den Lohnarbeitern ermöglicht (S. 60). Die Frauen gerieten durch die Heirat in die Verfügungsgewalt eines Mannes, der nicht unbedingt Besitzbürger war, sondern unter Umständen Lohnarbeiter (S. 60). Weil der Lohn eines Lohnarbeiters nicht gezwungenermaßen ausreichte, um die Existenz einer Familie sichern zu können, mussten auch verheiratete Frauen, welche mit der Familiengründung zuständig für die Haus- und Erziehungsarbeit wurden, einer Lohnarbeit nachgehen (S. 60). Familialer und beruflicher Sekundärpatriarchalismus sorgten gemäss Beer auf diese Weise seit der Entstehung des Kapitalismus und der bürgerlichen Gesellschaft dafür, dass Frauen eine flächendeckende, gesellschaftliche Randstellung zugewiesen wurde (S. 61). Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen wurde laut Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 26) jedoch als Bedrohung des Familienzusammenhalts betrachtet, da die Kindererziehung und die Versorgung des Ehemannes nicht mehr als sichergestellt angesehen wurde, wenn Frauen nicht mehr ihre ganze Kraft der Hauswirtschaft zuwenden würden. Diese Problematik wurde unter dem Begriff der „Frauenfrage“ diskutiert. Becker-Schmidt und Knapp führen aus, dass Frauen auf diese Weise für gesellschaftliche Zwecke instrumentalisiert wurden, da ein soziales Strukturproblem, die Separation von Privat- und Erwerbssystem, personalisiert wurde und zu einem „Frauenproblem“ (2000, S. 26) heruntergespielt wurde. Villa, welche sich auf Jürgens (2006)

bezieht, bezeichnet dies als „Verharmlosung struktureller Widersprüchlichkeiten“ (2009, S. 117). Die Polarisierung von Geschlechtscharakteren, der zufolge Männer für staatstragende, gesellschaftserhaltende und berufliche Belange als befähigt angesehen wurden und Frauen für pflegende, erzieherische und profane Tätigkeiten, brachte gemäss Becker-Schmidt und Knapp einen neuen Frauentypus hervor, den es zuvor in der Geschichte auf diese Weise nicht gegeben habe (2000, S. 27). In der Literatur wird dies auch als „doppelte Vergesellschaftung der Frauen“ (Villa, 2009, S. 117) beschrieben, indem sie einerseits für die Hausarbeit und die Mutterschaft sozialisiert wurden und andererseits als zukünftige Erwerbstätige, die der Logik des Marktes entsprechen sollten.

Die drängenden politischen Bedürfnisse zur Schaffung „biologisch distinkter Geschlechter“ (1996, S. 233) und die spezifische Rolle der Naturwissenschaft bei diesem Unterfangen wurden Laqueur zufolge im späten 19. Jh. besonders deutlich. Es fand eine radikale Naturalisierung statt, die die Reduktion der Frauen auf ein einziges Organ, den Uterus, hervorbrachte (S. 245). Zum ersten Mal in der Geschichte habe dies einen unvergleichlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern markiert und damit Verhaltensweisen in Verbindung gebracht (S. 245). Entscheidend hierbei ist Laqueur zufolge, dass bei dieser Argumentationsweise vom Leib auf das Verhalten geschlossen wurde (S. 245). Laqueur betont, dass die kulturelle Last, welche die körperliche Besonderheit der Frau, wie der Menstruationszyklus und die Funktionen der Eierstöcke, in dieser Zeit zu tragen hatten, immens gewesen seien (S. 246). Laut Becker-Schmidt und Knapp (2000, S. 24) sei die Festlegung von Weiblichkeit und Männlichkeit im 19. Jh. sowohl konkreter substantialisiert als auch schärfer dichotomisiert worden. Im Gegensatz zum gesellschaftlichen Verständnis distinkter Geschlechterkategorien betont Voss (2011b, S. 234), dass im wissenschaftlichen Diskurs eine Heterogenität bezüglich der Auffassung von Geschlecht bestand und nicht von einer dominanten und dauerhaften Vorstellung des *Zweigeschlechtermodells* gesprochen werden könne. Die Differenz- und Gleichheitsbetrachtungen im wissenschaftlichen Diskurs werden nachfolgend erläutert.

## **2.4.2 Differenz und Gleichheit im wissenschaftlichen Diskurs**

### **Gleichheitsbetrachtungen**

Entgegen den Annahmen, dass sich Forschende im 19. Jh. vorwiegend mit der Geschlechterdifferenz beschäftigt haben, sprechen die Ausführungen von Voss (2011a, S. 85-101), welcher beschreibt, dass es in dieser Zeit durchaus auch Gleichheitsbetrachtungen der Geschlechter gab. Diese werden im nachfolgenden Abschnitt in aller Kürze erläutert.

Die Theorie der Epigenese in Bezug auf die Ausbildung eines Geschlecht hatte sich laut Voss (2011a, S. 87) etabliert, und es wurde von einer gemeinsamen embryonalen Anlage weiblichen und männlichen Geschlechts ausgegangen. Im 19. Jh. finden sich Voss zufolge zahlreiche Untersuchungen, welche die Gleichheit der Geschlechtsteile in der frühen Embryonalentwicklung feststellten (S. 88). Dabei wurde angenommen, dass beide Geschlechter in der Anlage bereits vorhanden seien und sich nur eines der beiden gänzlich ausbilde und zum Vorschein komme (S. 87). Die Uranlage eines Individuums sei folglich eine hermaphroditische (S. 89). Weitere theoretische Auseinandersetzungen beschäftigten sich laut Voss damit, dass auch bei erwachsenen Menschen sowohl weibliche als auch männliche Merkmale vorhanden seien und die einen oder anderen geschlechtlichen Merkmale überwiegen würden (S. 94). Voss führt beispielhaft die „Zwischenstufentheorie“ (2011a, S. 95) an, bei welcher Geschlecht in diesem Sinne verstanden wurde, dass es zwischen den beiden Extrempolen männlich und weiblich, welche nie oder höchstens selten in Reinform vorkommen würden, sehr viele „geschlechtliche Zwischenstufen“ (2011a, S. 95) gebe. Einzig die Keimdrüsen wurden als in der Anlage einheitlich, also unisexuell, betrachtet, und sie wurden im 19. Jh. folglich als bedeutsamstes geschlechtliches Merkmal angesehen, wie Voss ausführt (S. 98).

Die Annahmen über eine indifferente respektive hermaphroditische geschlechtliche Anlage und die Auffassung, dass auch bei erwachsenen Menschen Merkmale beiderlei Geschlechter vorhanden seien, erwiesen sich laut Voss für Emanzipationsbestrebungen als anschlussfähig (2011a, S. 97). Denn wenn Mann und Frau in der Anlage gleich seien und die geschlechtliche Differenzierung sich darin äussere, dass sich bei Männern die spezifisch männlichen Organe entwickeln würden und die weiblichen Organe in der Entwicklung stehen bleiben oder zurückbilden würden und bei Frauen vice versa, besitze also auch der Mann eine Gebärmutter, und somit seien Ungleichbehandlungen aufgrund des biologischen Geschlechts nicht haltbar (S. 98). Die Annahme einer geschlechtlich indifferenter Uranlage wurde Voss (S. 99) zufolge aber auch für Differenzbehauptungen fruchtbar gemacht, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

### **Differenzbetrachtungen**

Voss (2011a, S. 99) erläutert, dass bei Differenzbetrachtungen davon ausgegangen wurde, dass sich aus einem zunächst gleichen Zustand Individuen danach in eine eindeutig weibliche oder männliche Richtung entwickeln würden. Aus der angenommenen unterschiedlichen Konstitution von Frauen und Männern wurden unterschiedliche Eigenschaften, Verhaltensweisen und gesellschaftliche Möglichkeiten abgeleitet (S. 99). Individuen, bei welchen sich in der Entwicklung keine „eindeutige Geschlechtlichkeit“ (2011a, S. 99) einstellte, konnten nicht in eine normgerechte Entwicklung eingeordnet werden und wurden in der Folge pathologisiert. Voss führt aus, dass von

Entwicklungsauffassungen auf die Geschlechterdifferenz geschlossen wurde: Die Entwicklung zu einem Mann wurde mit „Tätigkeit“ und „Fortentwicklung“ assoziiert, die weibliche Entwicklung mit „Passivität“ (2011a, S. 99). Weil der Mann in seiner Entwicklung mehr „Tätigkeit“ an den Tag lege, entwickle er sich weg von der Gattung hin zu mehr Individualität, bei der Frau sei durch die "geringere Fortentwicklung" (Voss, 2011a, S. 100) eine grössere Verbundenheit mit der Gattung und geringere Möglichkeiten zu individueller Entfaltung verbunden. Das weibliche Geschlecht wird gemäss Voss folglich mit einer geringeren Entwicklungsstufe gleichgesetzt (S. 100). Laut Voss wurde in Bezug auf die Geschlechter die „niedrigere Entwicklungsstufe der Frau“ (2011a, S. 101) insofern gedeutet, dass es sich bei der ursprünglichen geschlechtlichen Anlage um eine weibliche handeln müsse. Von dieser weiblichen Basis aus würde sich das männliche Geschlecht durch „tätige Fortentwicklung“ (2011a, S. 101) ausbilden. Voss erläutert beispielhaft, dass Charles Darwin die Veränderlichkeit von Arten in seiner Evolutionstheorie damit begründete, dass männliche Individuen miteinander um die weiblichen Individuen in Konkurrenz stehen, um sich mit ihnen paaren zu können, weshalb sie sich durch Fortentwicklung einiger Merkmale wie mehr Muskeln, mehr Farbenpracht oder kräftigeren Zähnen gegenüber anderen männlichen Individuen in Vorteil setzen mussten (S. 101).

Der medizinische Diskurs des 19. Jh. brachte gemäss Voss (2011b, S. 233) folglich nicht nur Theorien hervor, welche auf die Geschlechterdifferenz rekurrierten, sondern auch Gleichheitsbetrachtungen betonten. Um die Differenz zwischen den Geschlechtern verdeutlichen zu können, wurden Laqueur (1996, S. 237) zufolge Unterschiede ausserhalb der Genitalien gesucht, beispielsweise in der Vermessung der Schädel, der „Phrenologie“. Für die gesellschaftlich frappanten Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen hatten sich Differenzbehauptungen durchgesetzt und die Biologie wurde ins Feld geführt, um diese zu rechtfertigen. Daraus entwickelte sich der feministische Diskurs über die Differenz zwischen den Geschlechtern und Frauenrechtsbewegungen formierten sich, um gegen die Ungleichbehandlung und den Ausschluss zu opponieren. Die erste Welle der Frauenbewegung im 19. Jh. wird nachfolgend thematisiert.

### **2.4.3 Erste Welle der Frauenbewegung als Antwort auf die Frauenfrage**

Die sozialen Missstände des industriellen Sektors zwangen die Staaten dazu, Schutzgesetze zu erlassen und die Sozialpolitik und -fürsorge wandelte den liberalen Freiheitsstaat zum Wohlfahrtsstaat (Hergt, Hilgemann & Kinder, 2006, S. 345). Vor diesem Hintergrund der Reformen und dem Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Elemente geschah Haug (1997, S. 84) zufolge der Aufstieg der Frauenbewegung. Im Zuge der bürgerlichen Revolutionen in Europa sowie der Antisklavereibewegung in den USA entstanden laut Thiessen (2010, S. 37) kollektive Zusammenschlüsse als Frauenvereinigungen, die sich mit der Frauenfrage beschäftigten und insbesondere den Zugang

zu politischer Partizipation, Bildung und Beruf forderten. Der feministische Diskurs über die Differenz wurde dadurch in Gang gesetzt, dass der Ausschluss der Frauen mit der Biologie der Geschlechter gerechtfertigt wurde. Dies brachte Laqueur zufolge das sogenannte „Differenzdilemma“ (1996, S. 224) hervor, da aus den Gleichheitsforderungen der Frauen abgeleitet werden konnte, dass wenn die Frauen gleich wie die Männer seien, auch keine Notwendigkeit dafür bestand, dass die Frauen selber schreiben, öffentlich auftreten oder sonstige Ansprüche für sich als Frauen erhoben. Wenn Frauen und Männer gleich seien, könnten Frauen keine speziellen Interessen oder legitimen Gründe für ihr gesellschaftliches Sein haben und somit könnten genauso gut die Männer für sie sprechen (S. 224). Folglich wandte sich Laqueur zufolge auch der Feminismus einer Biologie der Inkommensurabilität zu, um sowohl die teleologisch männliche Deutung der Körper zu ersetzen, als auch die Auffassung, dass im Rahmen des öffentlichen Diskurses alle Körper geschlechtslos sind, weil sie dadurch als irrelevant angesehen werden müssten (S. 225).

In den vorangehenden Abschnitten wurde dargelegt, wie sich das Geschlechterverständnis seit der Antike vom *Eingeschlechtermodell* zum *Zweigeschlechtermodell* gewandelt hat und wie sich Differenzbehauptungen zwischen den Geschlechtern etablieren konnten. Es wurde ausgeführt, inwiefern sich gegen die Benachteiligungen der Frauen seit dem Zeitalter der Aufklärung Widerstand zu formieren begann und wie sich dieser in der ersten Welle des Feminismus im 19. Jh. weiterentwickelt hat. In der Frauenbewegung in der Aufklärungszeit forderten die Frauen hauptsächlich Zugang zu politischer Partizipation, Bildung und Beruf, weshalb diese auch auf die Oberschicht begrenzt blieb. In der ersten Welle des Feminismus im 19. Jh. wurden Fragen zur sozialen Rolle der Frau und der Geschlechterdifferenz ins Zentrum gerückt, weshalb damit auch eine breiteres Spektrum an Frauen erreicht werden konnte. In den nachfolgenden Abschnitten wird der Fokus auf die Weiterentwicklung des feministischen Diskurses gelegt, weil dabei die Differenzlinie des Geschlechts als konstitutiv angesehen werden kann. Dieser Differenzlinie liegt die Prämisse der Zweigeschlechtlichkeit zugrunde, deren Etablierung dargestellt wurde und welche sich bis heute hartnäckig hält. Der wissenschaftliche Diskurs um die Zweigeschlechtlichkeit hat sich im 20. und 21. Jh. verändert, aber die Prämisse der Zweigeschlechtlichkeit bleibt unangetastet, weshalb auf ausführlichere Erläuterungen zum wissenschaftlichen Diskurs verzichtet wird.

## **2.5 Das Geschlechterverständnis in der Neuesten Zeit**

Die Neueste Zeit umfasst das 20. und 21. Jahrhundert.

Die Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit hatte sich im 19. Jh. etabliert und die angeblichen biologischen Unterschiede zwischen den Geschlechtern, welche massive Benachteiligungen der

Frauen rechtfertigten, hatte zunächst Frauenbewegungen hervorgebracht, welche sich im späten 20. Jh. zu einer der Wissenschaft verpflichteten Frauenforschung entwickelte. Aus der Frauenforschung wurde schliesslich die Geschlechterforschung (gender studies), welche gemäss Degele (2008, S. 29) Menschen in Geschlechterverhältnissen als Forschungsgegenstand ansehen und sich nicht auf eine reine Frauenangelegenheit reduzieren wollen. Bevor der Fokus auf die Weiterentwicklung der Frauenbewegung gerichtet wird, soll nachfolgend in aller Kürze der wissenschaftliche Diskurs des 20. und 21. Jh. in Bezug auf Geschlecht erläutert werden.

### **2.5.1 Wissenschaftlicher Diskurs: Gene, Chromosomen und Hormone**

Wie bereits beschrieben, wandte sich der wissenschaftliche Diskurs seit dem 18. Jh. vermehrt der Prozesshaftigkeit der Entwicklung zu. Präformationstheorien wurden von Epigenesetheorien zunehmend abgelöst. Allerdings sei laut Voss (2011b, S. 237) für das Ende des 19. Jh. und den Beginn des 20. Jh. zu verzeichnen, dass präformistische Auffassungen vermehrt wieder Eingang in Erklärungsmodelle von Entwicklungsprozessen fanden, weil die Entwicklung neuer Techniken Hormone, Chromosomen und Gene entdecken liess. Im wissenschaftlichen Diskurs des 20. und 21. Jh. traten somit Voss (2011a, S. 238) zufolge Entwicklungsprozesse in den Hintergrund und Erbllichkeit und Angeborenes massgeblich in den Vordergrund, um die Ausbildung gewisser phänotypischer Merkmale, wie beispielsweise Geschlecht, erklären zu können. In Genen und Chromosomen seien bereits erste Informationen enthalten, welche sich nur noch entfalten würden (S. 238) und als massgebend für die Ausbildung bestimmter phänotypischer Merkmale angesehen wurden (und werden). Voss zufolge kann davon ausgegangen werden, dass die Fokussierung auf Chromosomen und Gene als bedeutendes Paradigma des 20. und 21. Jh. angesehen werden kann, das auch heute an Aktualität nichts eingebüsst hat (S. 238). Auf Ausführungen zum medizinischen Diskurs über Hormone, Gene und Chromosomen wird im Rahmen dieser Arbeit verzichtet.

Die Verankerung der Geschlechterunterschiede in der Biologie können seit dem 18. Jh. als grundlegend für die Differenzbehauptungen angesehen werden, und neue wissenschaftliche Erkenntnisse des 20. und 21. Jh. können für die Annahme der biologische begründeten Zweigeschlechtlichkeit als unterstützend betrachtet werden. Auch die zweite feministische Welle der 1960er und 70er Jahren übernahm laut Villa die Vorstellung des „kleinen biologischen Unterschieds“ (2011, S. 76) und wandte sich dem grossen sozialen Unterschied zwischen den Geschlechtern als zentrale Ausgangslage ihrer Theoriebildung zu. Auf diese Auseinandersetzungen der zweiten feministischen Welle wird nachfolgend eingegangen.

### **2.5.2 Zweite Welle der Frauenbewegung: Aufbegehren gegen *Biologie-ist-Schicksal***

Gemäss Maihofer (1995, S. 19) wurde sowohl das gesellschaftliche Verhältnis der Geschlechter als auch deren unterschiedliche Rollen primär mit der unterschiedlichen körperlichen Beschaffenheit der Geschlechter begründet, wie bei den Ausführungen zum 18. und 19. Jh. aufgezeigt wurde. Dieser Aspekt kann als Ausgangspunkt der zweiten feministischen Welle angesehen werden. Simone de Beauvoir verfasste 1949 das epochale Werk *Le deuxième sexe*, in welchem sie die gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und die damit verbundenen Benachteiligungen von Frauen gegenüber Männern anprangerte und sich grundlegend gegen die Argumente der Naturhaftigkeit wandte, welche als Legitimation für die Ungleichbehandlung von Frauen vorgebracht wurden (Voss, 2011a, S. 13). Eine zentrale Aussage ihres Werkes ist „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es“ (de Beauvoir, 2005, S. 334). Damit kritisierte de Beauvoir (1949) Degele zufolge die Ontologie des Geschlechts und betonte, dass die vermeintliche Natürlichkeit keineswegs natürlich sein müsse, sondern menschengemacht, folglich sozial konstruiert sei (2008, S. 67). Gemäss Villa (2008, S. 201) diene die Beauvoir'sche Formulierung nicht nur als politische Parole für einen Teil der Frauenbewegung, sondern enthält den Kerngedanken sämtlicher (de-)konstruktivistischer Positionen des feministischen Denkens. Im Zuge der zweiten Frauenbewegung wurde Villa (2011, S. 75) zufolge der Körper zum politischen Kampfplatz um weibliche Autonomie, und es wurden Zuschreibungen problematisiert, die mit natürlichen Charakterisierungen von Frauen argumentierten, insbesondere diejenigen, die Schwangerschaft und Gebären als schicksalhafte, natürliche Bestimmung der Frau ansahen. Die feministische Argumentation gestaltete sich laut Villa (S. 76) insofern aus, dass die biologische Tatsache keine persönliche Eigenschaft sei und deswegen die Biologie die Frauen nicht auf eine bestimmte Lebensweise festlegen könne. Diese Argumentation verdeutlicht sich an der Unterscheidung, welche Feministinnen zwischen Gebärfähigkeit und Mutterschaft vornahmen, indem Gebärfähigkeit als biologischer Fakt, die Mutterschaft jedoch als sozial zugewiesene Rolle angesehen wurde (S. 76). Das Recht über die Reproduktion selber entscheiden zu können, kam einem Skandal gleich, weil Sexualität, Reproduktion und Geschlechtsidentität so stark miteinander verzahnt waren (S. 75). Villa zufolge kritisierte die Frauenbewegung den fremdbestimmten Umgang mit dem weiblichen Körper durch männlich dominierte medizinische und juristische Praktiken (S. 75). Dem wollten Frauen ein auf ihren eigenen Erfahrungen basierendes Wissen entgegensetzen und forderten Selbstbestimmung in Bezug auf ihren Körper (S. 75). Diese Forderung nach Autonomie drückte sich gemäss Villa in der politischen Parole „mein Bauch gehört mir“ (2011, S. 75) aus. Mit dem Erstarren der Frauenbewegungen in den 1970er Jahren wurde gemäss Gildemeister zunehmend wie selbstverständlich von einem „Kollektivsubjekt Frau“ (2008, S. 169) ausgegangen, welches die Annahmen voraussetzte, dass mit der Geschlechtszugehörigkeit Fähigkeiten, Eigenschaften und Interessen entwickelt und ausgeprägt würden,

welche allen Frauen gemeinsam seien und aufgrund deren Geschlechter eindeutig voneinander getrennt werden können. Villa führt aus, dass frauenpolitische Kämpfe sich gegen die Ideologie „Biologie-ist-Schicksal“ (2011, S. 76) wandten und sich der wissenschaftlichen Analyse der Verknüpfung von biologischem und sozialem Geschlecht verschrieben. Die Frauenforschung orientierte sich grundlegend am Sozialen und ihre Geschichte nimmt laut Hark (2007, S. 240) in der politischen Frauenbewegung der 1960er und 70er Jahren ihren Anfang. Der „kleine biologische Unterschied“ (Villa, 2011, S. 76) wurde beibehalten, und die Frauenforschung beschäftigte sich mit den grossen sozialen Folgen. Dabei wurde der biologische Unterschied bei der kritischen Auseinandersetzung beiseite gelassen. Die Auseinandersetzung mit der sozialen Konstruiertheit von Geschlecht schlug sich Degele zufolge in der „sex-gender-Debatte“ (2008, S. 67) theoretisch nieder und die Trennung zwischen sex (biologisches Geschlecht) und gender (soziales Geschlecht) ist seit den 1970er Jahren in der feministischen Theorie gebräuchlich und dominierte diese in den 1970er und 80er Jahren (Villa, 2008, S. 202). Maihofer (1995, S. 19; Meier, 2014, S. 16) betont, dass der Geschlechterbegriff dadurch in den 1970er Jahren einen Paradigmenwechsel erlebt habe. Die Trennung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht stammt allerdings nicht aus der Frauen- oder der Geschlechterforschung, sondern aus dem medizinischen Kontext der Behandlung von trans<sup>5</sup>- und intersexuellen Menschen in den 1960er Jahren, in welchem es um die Herstellung einer übereinstimmenden Anatomie mit erwarteten geschlechtstypischen Verhaltensweisen ging (Degele, 2008, S. 67).

Aus der Frauenforschung entwickelte sich Czollek, Perko und Weinbach (2009, S. 18) zufolge in den 1970er und 80er Jahren die Geschlechterforschung, da die Frauenforschung deshalb problematisiert wurde, weil sie weibliche Lebenserfahrungen als Grundlage einer Wissenschaft zu etablieren versuchten. Czollek et al. führen aus, dass einerseits zu zeigen versucht wurde, dass Männer und Frauen gleich und darum gleichberechtigt sind und andererseits darauf rekurriert wurde, dass es eine eigene Frauenkultur gibt (S. 18). Die Geschlechterforschung (gender studies) fokussierte im Gegensatz zur Frauenforschung nicht auf eine wissenschaftliche Betrachtung von Frauen in einer von Männern dominierten Gesellschaft, sondern auf das Geschlechterverhältnis, bei dem die Unterschiede und Beziehungen zwischen biologischem und sozialem Geschlecht untersucht werden sollten (S. 18). Die Trennung zwischen sex und gender kann als zentral für die Frauen- und die Geschlechterforschung angesehen werden und wird nachfolgend erläutert.

---

<sup>5</sup> Transsexualität bezeichnet gemäss dem internationalen Diagnoseklassifikationssystem der Medizin (ICD-10) den Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechts zu leben und anerkannt zu werden. Dieser gehe meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es bestehe der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen (vgl. <http://www.icd-code.de/suche/icd/code/F64.-.html?sp=Strans>).

### **2.5.3 Die Trennung zwischen sex und gender im feministischen Diskurs**

Mit der vorgenommenen Trennung zwischen sex und gender wird laut Maihofers Ausführungen (1995, S. 19; Meier, 2014, S. 16) betont, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem biologischen und dem sozialen Geschlecht besteht. Demzufolge seien Geschlechtsrollen und -identitäten historisches, gesellschaftlich-kulturelles Produkt und nicht Produkt einer „biologischen Geschlechterdifferenz“ (Maihofer, 1994, S. 237; Meier, 2014, S. 16). Bei der Trennung zwischen sex und gender wird Villas Darlegungen zufolge von einem „biologischen Rohmaterial“ (2011, S. 77) ausgegangen, das kulturell überformt wird. Gildemeister beschreibt die Unterscheidung zwischen sex und gender insofern, dass implizit ein natürlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern vorausgesetzt wird und die kulturellen Ausprägungen von gender lediglich als „gesellschaftlicher Reflex der Natur“ (2010, S. 137) aufgefasst werden. Das Ziel der Trennung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht wird von Maihofer insofern beschrieben, die Rechtfertigung der bestehenden Geschlechterordnung mit dem Argument, sie sei in der natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter begründet, zurückzuweisen (1994, S. 237; Meier, 2014, S. 16). Bei der Trennung zwischen sex und gender wird gemäss Czollek, Perko und Weinbach (2009, S. 23) davon ausgegangen, dass das biologische Geschlecht zwar festgelegt sei, dass das soziale Geschlecht selbst aber als Funktion und Rolle der Geschlechter veränderbar sei. Für die Frauenbewegung sei Degele zufolge die Trennung zwischen sex und gender ein nicht zu unterschätzender Fortschritt gewesen, da mit dieser Unterscheidung gender als sozial konstruiert verstanden werden konnte und somit kritisier- und veränderbar wurde (2008, S. 67). Degele betont, dass der geschlechtliche Körper (sex) bei dieser Konzeption weiterhin der Betrachtung entzogen werde und dass die Annahme zweier biologischer Geschlechter die Dichotomie zwischen Natur und Kultur reproduziere (S. 68). Die Trennung zwischen sex und gender sei für den zentralsten Dualismus von Natur und Kultur bezeichnend, schreibt Villa (2011, S. 73). Genau daran setzt die Kritik an der Unterscheidung zwischen sex und gender an, auf welche im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

### **2.5.4 Kritik an der Trennung zwischen sex und gender**

Das Grundproblem der Trennung zwischen sex und gender besteht Villa zufolge darin, dass dabei ein „eindeutig biologisches, natürliches Geschlecht“ (2011, S. 77) vorausgesetzt werde. Obwohl die Vertreter\_innen der Unterscheidung zwischen sex und gender das Ziel verfolgen würden, anti-biologistisch zu argumentieren, reproduziere diese Unterscheidung jedoch die biologischen Begründungszusammenhänge (S. 77). Villa beschreibt dies als „verlagerten Biologismus der Konstruktion“ (2011, S. 77). Ein weiterer Kritikpunkt, welcher gegenüber der Unterscheidung zwischen sex und gender angeführt wurde, ist gemäss Villa, dass ihr eine Erkenntnistheorie zugrunde liegt, die davon ausgeht, dass eine Unterscheidung zwischen Natur und Kultur möglich

ist (S. 77). Diese Sichtweise wird deswegen als problematisch betrachtet, weil es keine erkenntnistheoretisch befriedigende Möglichkeit gibt, die Natur selbst zu begreifen (S. 77). Die Annahme einer natürlichen Zweigeschlechtlichkeit rekurrierte jedoch auf die Natur als solches, indem sie bei der Unterscheidung zwischen sex und gender auf den „universellen Status eines biologischen Rohmaterials“ (2011, S. 77) beharre. Konstruktivistische Theorien knüpften an diese Kritikpunkte an und stellten die Trennung zwischen sex und gender in Frage. Die konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

### **2.5.5 Geschlecht als soziale Konstruktion**

Konstruktivistische Perspektiven unterscheiden laut Pasero (1994, S. 280; Meier, 2014, S. 16) nicht zwischen sozialer Konstruktion und objektiver Wahrheit, sondern gehen davon aus, dass alle Erkenntnis beobachter\_innenabhängig und somit konstruiert ist. Ehlert (2012, S. 25; Meier, 2014, S. 16) führt aus, dass konstruktionstheoretische Ansätze verdeutlichen würden, dass es keine strikte Trennung zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft geben könne, weil grundlegende Denkmodelle der Biologie durch die Sozialwelt und das jeweilige zeitgenössische Alltagswissen geprägt seien. Ehlert stellt fest, dass aus dieser Perspektive die Trennung zwischen sex und gender hinfällig wird (2012, S. 25; Meier, 2014, S. 16). Konstruktivistische Ansätze gehen gemäss Wetterer davon aus, dass es keine der Geschichte vorgelagerte "Natur des Menschen" (2010, S. 126) gibt. Geschlecht werde als Ergebnis historischer Entwicklungsprozesse sowie einer fortlaufenden sozialen Praxis verstanden (S. 126). Insofern sei der Körper nicht Basis, sondern Effekt sozialer Prozesse, schreibt Maihofer (1995, S. 55; Meier, 2014, S. 18). Für Konzepte der Geschlechterkonstruktion stelle sich Wetterer zufolge deshalb nicht mehr die Frage nach Geschlechterunterschieden und deren Reichweite, sondern auf welche Weise sich die Prozesse der Geschlechterkonstruktion vollziehen (2010, S. 127). Villa folgert, dass die Frage sich von einem „warum“ zu einem „wie“ verschiebe (2011, S. 93). Laut Gildemeister (2010, S. 137) gestaltet sich die Perspektive der sozialen Konstruktion von Geschlecht insofern aus, dass Geschlecht nicht als Eigenschaft oder Merkmal von Individuen betrachtet wird, sondern die sozialen Prozesse in den Blick genommen werden, in denen Geschlecht als sozial folgenreiche Unterscheidung hervorgebracht und reproduziert wird. Gildemeister führt aus, dass die Trennung zwischen sex und gender mit der Vorstellung von Geschlecht als fortlaufendem Herstellungsprozess „umgedreht“ wurde, indem Geschlecht nicht als natürlicher Ausgangspunkt unterschiedlichen Handelns, Verhaltens und Erlebens betrachtet wurde, sondern als Ergebnis komplexer sozialer Prozesse (S. 137). Gildemeister fasst dies folgendermassen zusammen: „Nicht 'der Unterschied' konstruiert die Bedeutung, sondern die Bedeutung die Differenz“ (2010, S. 137). Dies funktioniere deshalb, weil die Klassifikation der Geschlechter in der Natur oder der Biologie verankert sei und auf diese Weise naturalisiert werde (S. 137). Konstruktivistische Positionen haben laut Villa im deutschsprachigen Raum eine gewichtige Tradition, welche sich aus unterschiedlichen Richtungen

speisen (2010, S. 146). Eine davon benennt Villa mit den ethnomethodologisch<sup>6</sup> inspirierten Arbeiten zum *doing gender* (S. 146), welche sich mit den sozialen Prozessen der Herstellung von Geschlecht beschäftigen (2008, S. 202). Diese beruhen einerseits auf Harold Garfinkels (1967) Studie zum Geschlechtswechsel der Transsexuellen Agnes, in der er erstmals aufzeigen konnte, dass die Geschlechtszugehörigkeit von Personen in Alltagsinteraktionen fortlaufend hergestellt werde und diese nicht auf natürlichen Tatsachen basiere, und den Studien McKennas und Kesslers (1978), welche zentrale Annahmen zum Alltagsverständnis der Zweigeschlechtlichkeit ausgearbeitet haben (Wetterer, 2010, S. 127). Inwiefern *doing gender* verstanden werden kann, wird nachfolgend erläutert.

### **2.5.6 Doing gender**

*Doing gender* ist Gildemeister zufolge in der Geschlechterforschung zu einem Synonym für die „soziale Konstruktion von Geschlecht“ (2008, S. 167) geworden. Entgegen der Alltagsvorstellung, dass der Geschlechtskörper natürlicherweise in zwei Geschlechtern vorkomme und dieser durch sozialisatorische Prozesse überformt werde und auf diese Weise gender hervorbringe, gehen ethnomethodologische Analysen, welche von Garfinkel begründet wurden, von einer „Nullhypothese“ (Villa, 2011, S. 96) des Geschlechts aus. Die „Nullhypothese“ besagt Hagemann-White zufolge, „dass es keine notwendige, naturhaft vorgeschriebene Zweigeschlechtlichkeit gibt, sondern nur verschiedene kulturelle Konstruktionen von Geschlecht“ (2007, S. 33). Geschlecht wird demzufolge nicht als objektive Natur verstanden, sondern als kulturell und historisch spezifische Konstruktion (Villa, 2011, S. 97). McKenna und Kessler (1978) haben laut Villa (2007, S. 20), in Anlehnung an die bereits erwähnte Studie Garfinkels (1967), Überzeugungen, welche der Annahme der Zweigeschlechtlichkeit zugrunde liegen, rekonstruiert und folgende drei Grundannahmen herausgearbeitet:

- Die Dichotomizität (es gibt nur zwei Geschlechter, männlich und weiblich)
- Die Naturhaftigkeit (Geschlechtszugehörigkeit ist am Körper eindeutig ablesbar und die Genitalien sind dafür essentiell)
- Die Konstanzannahme (Geschlechtszugehörigkeit ist angeboren und unveränderbar).

---

<sup>6</sup> Die Ethnomethodologie beschäftigt sich laut Abels mit den formalen Strukturen des praktischen Handelns im Alltag und sei eine Theorie des Handelns, eine Theorie des Verstehens sowie eine Theorie sozialer Ordnung (2009, S. 87). „Ethnomethodologie“ sei ein Kunstwort, das Garfinkel in Anlehnung an die soziologisch ausgerichtete Ethnowissenschaft erfunden habe (S. 87). Bei der Ethnomethodologie wird gemäss Abels angenommen, dass Menschen bestimmte Verfahren anwenden, um die alltäglichen Strukturen, die soziale Ordnung, die sie selber fortlaufend durch praktisches Handeln erschaffen, erklärbar darzustellen (S. 87).

Gildemeister (2008, S. 175) betont, dass die Teilung in zwei Geschlechter anscheinend eine der stabilsten Grundlagen unserer Wahrnehmung, unseres Verhaltens und Handelns und sogar der Selbst-Vergewisserung sei. Durch das Alltagswissen der Zweigeschlechtlichkeit seien Teilnehmende gezwungen, entweder Männer oder Frauen zu sehen und ausserdem, wenn diese Entscheidung einmal getroffen ist, die Zuschreibungen auch entgegen anderen Merkmalen fortzusetzen, weil im Alltagswissen auch die Dauerhaftigkeit des Geschlechts tief verankert sei, schreibt Hirschauer (1993, S. 27). Die Zweigeschlechtlichkeit und ihre Verankerung in aussersozialen Körpern ist gemäss Villa (2011, S. 96) ein hartnäckiger Tatbestand der sozialen Welt. In sozialen Kontexten scheint diese Binarität unhintergebar und dient als Ausgangspunkt der interaktionistischen Analysen der Geschlechterforschung, zu denen das Konzept des *doing gender* gerechnet werden kann (Gildemeister, 2008, S. 175).

*Doing gender* wird laut Villa (2011, S. 97; Meier, 2014, S. 17) als komplexer und mehrdimensionaler Prozess verstanden, bei welchem Geschlecht interaktiv hergestellt wird. Geschlechtszugehörigkeit und Geschlechtsidentität seien als fortlaufender Herstellungsprozess aufzufassen, der faktisch mit jeder menschlichen Aktivität vollzogen werde (Gildemeister, 2008, S. 172). Geschlechtszugehörigkeit existiert laut Villa (2011, S. 97; Meier, 2014, S. 17) nicht als gegebener Fakt, sondern wird über das Tun der Akteure oder Akteurinnen hergestellt. Villa folgert, dass Individuen nicht natürlicherweise ein Geschlecht sind, sondern sich durch entsprechendes Handeln als einem Geschlecht zugehörig ausweisen müssen (2011, S. 97; Meier, 2014, S. 17). Die Geschlechtszugehörigkeit wird Villa zufolge interaktiv durch mehrere Personen hergestellt, und jedes Individuum sei gleichermassen verantwortlich und gezwungen, ein eindeutiges Geschlecht zu verkörpern (2011, S. 98; Meier, 2014, S. 17). Im Anschluss an McKenna und Kessler (1978) schreibt Villa (2011, S. 98), dass, damit die Geschlechtszugehörigkeit intersubjektiv als glaubwürdig wahrgenommen werden könne, sie folgenden Anforderungen gerecht werden müsse: Sie müsse unhinterfragt, lebenslang, dichotom und biologisch legitimiert sein. Weiblichkeit und Männlichkeit scheinen gemäss Ehlert (2012, S. 25; Meier, 2014, S. 18) mit bestimmten Eigenschaften und Verhaltensweisen kompatibel zu sein, wodurch deutlich werde, dass nicht eine „natürliche Differenz“ zwischen Frauen und Männern grundlegend sei, sondern Konstruktions- und Zuschreibungsprozesse, in deren Verlauf die Bedeutung von Geschlecht immer wieder ausgehandelt und interaktiv abgesichert werde. Ehlert betont, dass Menschen kein Geschlecht haben oder sind, sondern sich ihrer Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht immer wieder vergewissern und dies im Austausch mit Anderen abgleichen müssen (2012, S. 25; Meier, 2014, S. 18).

Stefan Hirschauer (1993) hat in seinem Werk *Die sozialen Konstruktion der Transsexualität* ein Modell dargelegt, welches die interaktive Konstruktion der *Geschlechtszugehörigkeit* in öffentlichen

Räumen als zentralen Aspekt der kulturellen Erzeugung der Zweigeschlechtlichkeit darstellt. Er lehnt sich an die Studie Garfinkels (1967) sowie an die Erkenntnisse McKennas und Kesslers (1978) an. Dieses Modell wird nachfolgend erläutert, um das Konzept des *doing gender* zu veranschaulichen.

### **2.5.7 Exkurs: Hirschauers soziale Konstruktion der *Geschlechtszugehörigkeit***

Villa (2011, S. 98) schreibt, dass jedes Individuum genötigt ist, eine Geschlechtsidentität zu haben, weil das Alltagswissen der Zweigeschlechtlichkeit so stark verankert ist, dass von einem Zwang, ein Geschlecht zu haben, gesprochen werden kann. Dieser Zwang wird laut Villa (S. 98) im Modell Hirschauers (1993) als *Geschlechtszuständigkeit* beschrieben. Um sich einem Geschlecht zugehörig zu fühlen, brauche es gemäss dem Modell Hirschauers (1993) einerseits die *Geschlechtsdarstellung* und andererseits die *Geschlechtsattribution*, welche zusammen die *Geschlechtszugehörigkeit* ausmachen (Villa, 2011, S. 99; Meier, 2014, S. 18). Die Darstellung einer *Geschlechtszugehörigkeit* bedingt gemäss Villa immer auch eine\_n Interaktionspartner\_in, welche\_r die Darstellung betrachte und auf diese Weise den Darstellenden ein Geschlecht zuweise (2011, S. 99; Meier, 2014, S. 18). Jede\_r Interaktionspartner\_in sei zu einer *Geschlechtsattribution* verpflichtet und befähigt. Gemäss Villa wird das Geschlecht als andauerndes Tun dargestellt, und zwar auf diese Weise, dass der soziale Ursprung der Darstellungen verborgen bleibt, weil das Geschlecht über den Körper dargestellt wird (2011, S. 112; Meier, 2014, S. 18). Villa führt aus, dass bei der Konstruktion des Geschlechts Ressourcen notwendig seien, welche es erlauben, sicht- und hörbar die *Geschlechtszugehörigkeit* darzustellen, wobei entscheidend sei, dass die soziale Bedeutung dieser Ressourcen für Darstellende und Betrachtende als dieselbe erachtet werde (2011, S. 116; Meier, 2014, S. 18). Im nächsten Abschnitt wird die eine Seite dieser interaktiven Konstruktion, die *Geschlechtsattribution* erläutert.

#### ***Geschlechtsattribution***

Die *Geschlechtsattribution* ist gemäss Hirschauer ein komplizierter Prozess, welcher auf den im Alltagswissen verankerten Annahmen über die Dichotomizität und die Konstanz der Geschlechter basiert (1993, S. 27). In Alltagssituationen werden Genitalien als Insignien unterstellt (S. 26). Im Anschluss an Garfinkel (1967) schreibt Hirschauer, dass Geschlechtsorgane als Zeichen fungieren und diese Zeichenhaftigkeit der Geschlechtsorgane unabhängig von ihrer Gestalt ist, sondern davon abhängig, ob jemand als Frau oder als Mann angesehen wird, wobei diese Entscheidung selten eine Entscheidung über die Genitalien ist (S. 27). Der Blick auf den Körper sei unter anderem ein Effekt medizinisch-naturwissenschaftlicher Konstruktionsprozesse, die historisch zu Alltagswissen sedimentiert sind, schreibt Villa (2011, S. 107), dies wird im Laufe des zweiten Kapitels über das Geschlechterverständnis deutlich. Laut Hirschauer wird nicht nur Personen, sondern auch vielen kulturellen Objekten eine Geschlechtsbedeutung zugeschrieben (1993, S.

27). Die sogenannte „Sexuierung“ von Kleidungsstücken, Frisuren, Gesten und Körperhaltungen, Tätigkeiten und sozialen Räumen, Namen und Wörtern liefern die Hinweise, um dem Beobachtenden eine *Geschlechtsattribution* zu ermöglichen (S. 27). Villa betont, dass die Darstellungsressourcen selber vergeschlechtlicht werden, um die individuelle *Geschlechtszugehörigkeit* herstellen zu können (2011, S. 99; Meier, 2014, S. 18). Die Sexuierungsprozesse von kulturellen Objekten verlaufen gemäss Hirschauer (1993, S. 28) zirkulär, indem den Eigenschaften und Verhaltensweisen, welche einem Geschlecht zugeschrieben werden, implizit selber ein Geschlecht zugeschrieben wird. Villa verdeutlicht dies am Beispiel des Nagellacks: Ist der Nagellack ein traditionellerweise von Frauen verwendeter Körperschmuck, wird der Nagellack zu einem weiblichen Objekt, welches Personen, die Nagellack tragen, „verweiblicht“ (2011, S. 99). Hirschauer (1993, S. 28) betont, dass die Sexuierung kultureller Objekte Voraussetzung für die geschlechtliche Kategorisierung sei. Villa (2011, S. 113) führt aus, dass die alltägliche Sexuierung kultureller und symbolischer Objekte deshalb von zentraler Bedeutung ist, weil die körperlichen Geschlechtsindizien im Alltag nicht oder nur bedingt sichtbar sind. Das „richtige“ Erkennen des Geschlechts all dieser kulturellen Objekte sind Kompetenzen, die Gesellschaftsmitglieder voneinander erwarten (Hirschauer, 1993, S. 28). *Geschlechtsattributionen* und *-darstellungen* sind Villa (2011, S. 101) zufolge interaktive Kompetenzen, weshalb die „falsche“ Anwendung zugleich die eigenen sozialen Kompetenzen in Frage stelle. Um eine „falsche“ Attribution zu vermeiden, wird nach Fixpunkten in der Wahrnehmung, einem eindeutig vergeschlechtlichten Merkmal gesucht, um in der Folge alle weiteren Merkmale der Person in dieser Weise zu lesen (S. 101). Dieser Aspekt verweist auf die Konstanzannahme, welche sich bei der *Geschlechtsattribution* als zentral erweist. Villa führt diesbezüglich aus, dass aus einer möglicherweise widersprüchlichen Erscheinung ein kohärentes Ganzes werde, indem der Blick auf die „richtigen“ Stellen am Körper gerichtet werde und andere als unwichtig erscheinen lasse (2011, S. 110; Meier, 2014, S. 18). Die *Geschlechtsattribution* auf der Seite der Betrachtenden erfordert auf der anderen Seite die *Geschlechtsdarstellung*. Auf diesen Aspekt wird nachfolgend eingegangen.

### ***Geschlechtsdarstellung***

Die soziale Ordnung wird laut Hirschauer (1993, S. 39) in Darstellungen vollzogen, die den Betrachtenden eine Wirklichkeit vor Augen führt, in deren Kontext wiederum eine Darstellung selbst nachvollziehbar wird. Die „Wirklichkeit“ wird in der Darstellung gelesen, was nicht heisst, dass sie in Darstellungen auch abgebildet worden wäre (S. 39). Für die *Geschlechtsdarstellung* stehen den Individuen Villa (2011, S. 98; Meier, 2014, S. 18) zufolge unterschiedliche Darstellungsressourcen wie Kleidung, Sprache, Gestik und Mimik, Namen, Tätigkeiten oder die Nutzung von Räumen zur Verfügung. Bei *Geschlechtsdarstellungen* gelangen diese *sexuierten Darstellungsressourcen* zum Einsatz, welche laut Hirschauer von den Betrachtenden als Geschlechtsmerkmal oder -indiz sowie als männliche oder weibliche Eigenschaften oder

Verhaltensweisen gelesen werden (1993, S. 39). In Darstellungen sind, wie Hirschauer erläutert, auch Attributionen enthalten: Für die Betrachtenden, weil sie, wenn sie einer „natürlichen“ Darstellung vertrauen, implizit annehmen, dass die Darstellenden selbst sich auch so wahrnehmen, wie sie erscheinen (S. 49). Und für die Darstellenden, weil für sie die *Geschlechtsattribution* von Betrachtenden vornehmlich in deren Darstellungen realisiert sei (S. 49). Darstellungen von *Geschlechtszugehörigkeit* müssen laut Hirschauer als ihre Konstruktivität verbergende Prozesse aufgefasst werden, da Betrachtende zwischen „Sein“ und „Darstellen“ unterscheiden (S. 41). Wie bereits erwähnt ergeben sich aus der *Geschlechtsattribution* und der *Geschlechtsdarstellung* die *Geschlechtszuständigkeit*, bei welcher wiederum unterschiedliche Aspekte massgebend sind. Um die Komplexität dieses Modells zu verdeutlichen und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Komponenten verständlicher zu machen, wird nachfolgend in Abbildung 2 das Modell graphisch dargestellt, um anschliessend die *Geschlechtszuständigkeit* zu thematisieren.

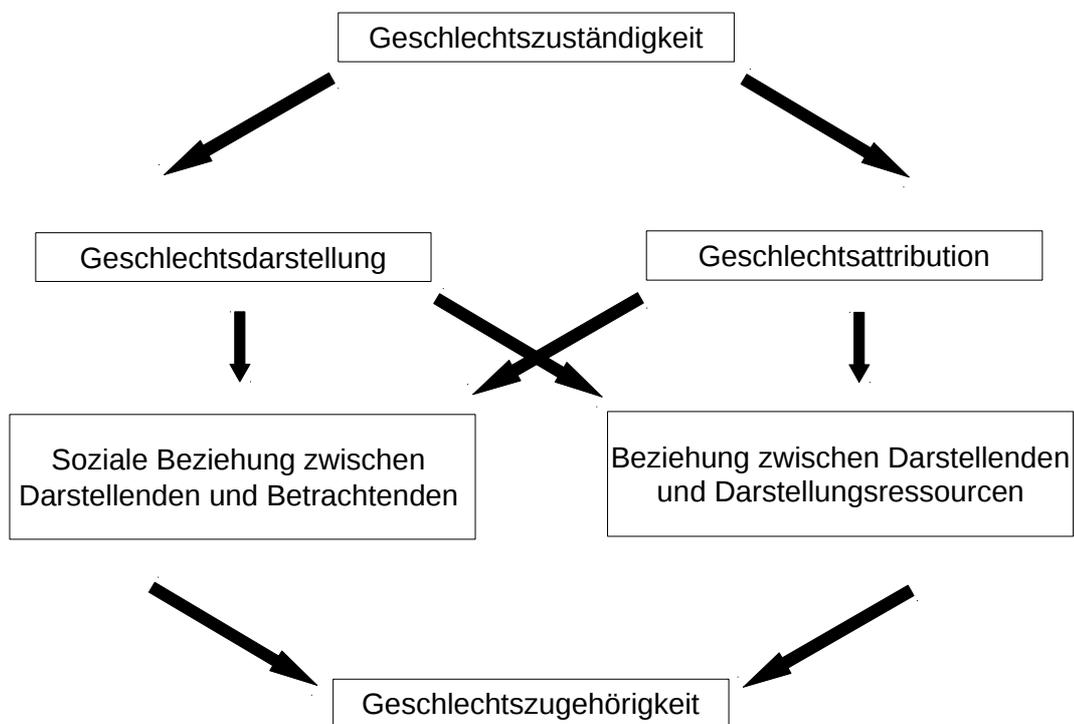


Abbildung 2. Hirschauers Modell der Geschlechtszugehörigkeit. Sinngemäss nach Villa, 2011, S. 100).

### **Geschlechtszuständigkeit**

*Geschlechtsdarstellungen* und *Geschlechtsattributionen* bezeichnet Hirschauer (1993, S. 49) als die Kehrseiten eines sozialen Phänomens, welche er *Geschlechtszuständigkeit* nennt. Mit dem Konzept der *Geschlechtszuständigkeit* sei gemeint, dass die *Geschlechtszugehörigkeit* von Teil-

nehmenden mit ihrer Gesellschaftszugehörigkeit verknüpft sei (S. 49). *Geschlechtsdarstellungen* seien gemäss Hirschauer ein Teil der Aktivitäten, mit denen sich Teilnehmende zu „sozialer Existenz“ (1993, S. 49) bringen können. Jede Darstellung setze den Darstellenden in ein bestimmtes Verhältnis zu der durch sie gezeigten sozialen Ordnung (S. 49). Darstellung sowie Darstellende würden sich selber in eine kulturelle Normalität integrieren (S. 50). Mit der *Geschlechtszuständigkeit* sei gemäss Maihofer (1994, S. 249; Meier, 2014, S. 19) gemeint, dass beide an einer interaktiven Konstruktion einer *Geschlechtszugehörigkeit* beteiligten Personen, also Darstellende und Betrachtende, zum einen hinsichtlich der Darstellung beziehungsweise der Wahrnehmung kompetent sein müssen und zum anderen ihre Rechte und Verantwortlichkeiten kennen müssen, die mit ihrer *Geschlechtszugehörigkeit* als Darstellende und Betrachtende verbunden sind. Die *Geschlechtszuständigkeit* bedürfe zudem der Wechselseitigkeit: Beide Seiten müssten voneinander sowohl Kompetenz als auch Verantwortung für die jeweilige interaktive Konstruktion der *Geschlechtszugehörigkeit* erwarten können (Maihofer, 1994, S. 249; Meier, 2014, S. 19). Somit sind sie gleichermaßen voneinander abhängig. Mit der *Geschlechtszuständigkeit* soll Hirschauer (1993, S. 49) zufolge einerseits die soziale Beziehung zwischen Darstellenden und Betrachtenden und andererseits die Relation zwischen Darstellenden und den kulturellen Ressourcen gefasst werden. Auf die soziale Beziehung zwischen Darstellenden und Betrachtenden wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

### **Die soziale Beziehung zwischen Darstellenden und Betrachtenden**

Gemäss Villa (2011, S. 101) umfasst diese soziale Beziehung zwei Qualitäten: Einerseits helfen sich die Teilnehmenden gegenseitig, das Geschlecht richtig und kohärent darzustellen, indem sie auf gemeinsame, soziale, präreflexive Deutungsmuster zurückgreifen. Andererseits fungiert das Alltagswissen über die Zweigeschlechtlichkeit in der Beziehung zwischen Darstellenden und Betrachtenden auch als soziale Kontrolle (S. 101). Für die Darstellenden besteht laut Hirschauer (1993, S. 53) eine ständige Abhängigkeit vom andauernden Verleihen der Geschlechtsgeltung seitens der Betrachtenden. Hirschauer betont, dass zwischen Darstellenden und Betrachtenden eine „dichte Kollaboration in der Unkenntlichmachung eines Konstruktionsprozesses“ (1993, S. 55) herrsche. Diese Kollaboration begründet Hirschauer damit, dass Darstellende und Betrachtende in der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten voneinander abhängig sind, weil sie erstens mithelfen, das Geschlecht des\_der Anderen darzustellen, zweitens, weil sie sich gegenseitig darin unterstützen, ihre kognitive Integrität zu wahren, indem sie einander ermöglichen, an die Zweigeschlechtlichkeit zu glauben und diese als Teil der Objektivwelt zu sehen, und drittens, weil die Teilnehmenden von der *Geschlechtszuständigkeit* des\_der Anderen abhängig sind, um in der Selbstwahrnehmung nicht irritiert zu werden (S. 55). Der andere Aspekt der *Geschlechtszuständigkeit*, die Beziehung zwischen Darstellenden und Darstellungsressourcen wird nachfolgend erläutert.

## Die Beziehung zwischen Darstellenden und Darstellungsressourcen

Der Umgang mit den notwendigen Ressourcen ist laut Villa (2011, S. 114) eine fundamentale soziale Kompetenz, aber auch eine konstitutive Dimension der Geschlechterdifferenz. Alles kann vergeschlechtlicht werden und als Darstellungsmittel zum Einsatz gelangen, weil Darstellungsressourcen selber kein „Geschlecht“ haben (S. 114). Sie werden erst zum Mittel der *Geschlechtsdarstellung*, wenn sie entsprechend im Handeln eingesetzt werden (S. 114). Villa führt aus, dass ob und unter welchen Umständen bestimmte Ressourcen vergeschlechtlicht werden davon abhängt, ob sie für die Betrachtenden notwendig sind, um eine kohärente *Geschlechtsattribution* vornehmen zu können (S. 115).

Nachdem ein Überblick über die feministische Theoriebildung seit den 1960er Jahren dargestellt wurde und die konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht im Exkurs anhand des Modells von Hirschauer (1993) veranschaulicht wurde, wird im nächsten Abschnitt erläutert, wie sich der feministische Diskurs weiterentwickelt hat. Auch in der dritten Welle des Feminismus beschäftigen sich die Theoretiker\_innen damit, „die Biologie als Zwang zu überwinden“ (Villa, 2008, S. 201), wobei der Fokus auf die Sprache gelenkt wird.

### 2.5.8 Dritte Welle des Feminismus: sex ist gender

Judith Butler gehört laut Villa zu den prominentesten, wohl aber auch umstrittensten<sup>7</sup> feministischen Theoretikerinnen der dritten Welle des Feminismus in den 1990er Jahren (2010, S. 147). Butler greift jedoch auf ein anderes Instrumentarium zurück, um die Konstruktion der scheinbaren Ontologie des Geschlechts zu erklären: Der Ort und Modus der Konstruktion ist bei Butler die Sprache und der Diskurs (S. 146). Butler teilt eine an Foucault orientierte Sicht von Diskurs, bei welcher Diskurs als privilegierter Ort der Konstitution und Konstruktion sozialer Wirklichkeit verstanden wird (Villa, 2012, S. 19). Diskurse sind laut Villa (2008, S. 213), die sich auf Butler (1991) bezieht, sprachlich-begriffliche Organisationsformen von Wirklichkeit, die insofern produktiv sind, dass sie materielle Realitäten produzieren, indem sie unter anderem Handlungen von Menschen anleiten, weil sie das dazugehörige Denken strukturieren. Diskurse sind historisch variabel und gemäss Villa verflochten mit Macht und deren Legitimation, weil sie mit Wahrheits-

<sup>7</sup> Kritisch rezipiert wurde Butlers *Unbehagen der Geschlechter* (1991) insbesondere im deutschsprachigen Raum (Villa, 2010, S. 155). Im feministischen Kontext hat Butler sich den Vorwurf eingehandelt, den feministischen Widerstand gegen hegemoniale Verhältnisse ad absurdum zu führen, weil die feministische Kritik sich nicht gegen bestehende Herrschaftsverhältnisse richten könne, wenn jede Frau die eigene Existenz als intelligibles Subjekt genau diesen Herrschaftsverhältnissen verdanke (S. 155). Insofern wurde Butler unterstellt, den Feminismus als handlungsunfähig darzustellen. Des Weiteren wurde das Butler'sche Verständnis des Körpers kritisiert, indem ihr vorgeworfen wurde, den Körper auf einen Effekt sprachlicher Bezeichnungspraxis zu reduzieren (Villa, 2012, S. 153). Für feministische Praxen sei es Villa zufolge jedoch bis heute besonders wichtig, auf die Authentizität körperlicher Erfahrungen zu rekurrieren (S. 154).

ansprüchen operieren (S. 213). Hark schreibt, dass der Ausgangspunkt diskurstheoretischer Ansätze die These ist, dass Sprache konstitutiv für Geschichte und Gesellschaft ist (2011, S. 386). Somit gebe es keine Möglichkeit, aus der Welt der Sprache her auszutreten, denkbar sei nichts, das nicht durch die sprachliche oder nicht-sprachliche Repräsentation bedingt sei (S. 386). Villa betont, dass Sprache aus dieser Perspektive nicht als Abbild einer gegebenen Wirklichkeit verstanden werde, sondern dass davon ausgegangen werde, dass sich die Wirklichkeit der Welt jenseits ihrer diskursiven Konfiguration nicht finden lasse (2008, S. 213). Bei Butler (1991/1995) wird Geschlecht Hark (2011, S. 387) zufolge insofern verstanden, dass es durch kulturelle und wissenschaftliche Diskurse erst ermöglicht wird. Hark führt aus, dass die Unterscheidung zwischen Natur und Kultur, die die sex/gender Dichotomie implizit beherrsche, nur sprachlich hervorgebracht werden könne und somit jenseits der Sprache in striktem Sinne nicht existiere (S. 388). Damit werde nicht die Realität oder Materialität von Geschlecht bestritten, sondern dass es sich nicht ausserhalb des Diskurses konstruieren könne (S. 388).

Laut Ehlert (2012, S. 26; Meier, 2014, S. 16) hat Butler (1991) gezeigt, dass auch das biologische Geschlecht Produkt einer sozialen Konstruktion ist. Der Körper sei nur passives Medium, dem die kulturellen Bedeutungen eingeschrieben würden (Ehlert, 2012, S. 26; Meier, 2014, S. 16). Somit kann gemäss Ehlert der Körper selber als Konstruktion angesehen werden, da den Körpern keine Existenz zugesprochen werden kann, welche der Markierung ihres Geschlechts vorhergeht (2012, S. 26; Meier, 2014, S. 16). Eckert, welche sich auf Butler (1991) bezieht, stellt fest, dass die Vorstellung einer binären sozialen Geschlechterordnung (gender) immer der binären Konzeption von biologischem Geschlecht (sex) vorausgehe (2013, S. 149; Meier, 2014, S. 16). Das biologische Geschlecht ist laut Eckert keine eigenständige Kategorie, sondern unsere Vorstellung von Geschlecht, der Körperlichkeit der Anderen und unserer eigenen Körperlichkeit (2013, S. 150). Die damit einhergehenden Erwartungen und Wahrnehmungen sind immer schon durch eine binäre Ordnung vorstrukturiert, nämlich durch die Ordnung von gender (Eckert, 2013, S. 150; Meier, 2014, S. 17). Nachfolgend wird die Theorie Butlers in Bezug auf Geschlecht dargestellt, um auszuführen, inwiefern sex immer schon gender gewesen sei.

### **2.5.9 Judith Butlers *Genealogie der Geschlechterontologie***

In der deutschen Übersetzung von Judith Butlers (1991) *Das Unbehagen der Geschlechter* wird „biologisches/anatomisches Geschlecht“ verwendet, um „sex“ zu übersetzen und „Geschlechtsidentität“ wird für den Begriff „gender“ verwendet (Kauer, 2015). Eine angemessene Übersetzung für sex und gender zu finden gestaltet sich schwierig aus. Butler schreibt hierzu, dass ihr bei der Reaktion auf ihr Werk klar geworden sei, dass „das Biologische“ (1997, S. 9) in der deutschen Sprache im Gegensatz zum englischen Begriff „sex“ mit einer Anzahl Wertigkeiten verbunden sei, welche sie beim Schreiben des Buches nicht vollends erfasst habe. Butler (2012, S. 24; para-

phrasiert von Kauer, 2015) unterzieht die Kategorie der *Frau* als Subjekt des Feminismus und die Unterscheidung zwischen biologischem/anatomischen Geschlecht und sozialem Geschlecht einer kritischen Untersuchung. Hierfür bezieht Butler sich in ihrer Vorgehensweise auf Foucault und dessen kritische Untersuchungsweise, welche als „Genealogie“ bezeichnet wird (S. 9; paraphrasiert von Kauer, 2015). Die Genealogie lehnt es Butler zufolge ab, nach den Ursprüngen von Identitätskategorien zu suchen, vielmehr untersucht sie, was auf dem Spiel steht, wenn Identitätskategorien als Ursprung und Ursache bezeichnet werden, obschon sie in Wirklichkeit Effekte von Diskursen, Institutionen und Verfahrensweisen mit vielfältigen und diffusen Ursprungsorten sind (S. 9; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler konzentriert sich bei ihrer Genealogie der Geschlechterkategorien auf den Diskurs und die Sprache (S. 10; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butlers Herangehensweise ist eine (de-)konstruktivistische, womit laut Villa (2008, S. 215), welche sich auf Weedon (1990) bezieht, gemeint sei, dass die Wahrheit eines Textes, eines Begriff oder eines Diskurses sich in dekonstruktivistischer Lektüre nicht in diesen selbst offenbare, sondern in den Verschiebungen und Verschiedenheitsbeziehungen zwischen allen anderen Bedeutungen. Um die Sichtweise Butlers auf das Geschlechterverständnis zu eröffnen, wird im nächsten Abschnitt skizziert, wie sich ihre Kritik am feministischen Subjektbegriff der *Frau* ausgestaltet.

### **Butlers Kritik am feministischen Subjektbegriff der *Frau***

Butler (2012, S. 15) kritisiert die feministische Theorie für deren Annahme einer gegebenen Identität, welche durch die Kategorie *Frau* bezeichnet wird. Die feministische Theorie habe es als notwendig erachtet, eine Sprache zu entwerfen, welche *Frauen* voll und adäquat repräsentiere, um deren politische Sichtbarkeit zu fördern (S. 16). Butler führt aus, dass im feministischen Diskurs selbst das *Subjekt der Frau* auf Widerspruch gestossen sei, weil kaum mehr Übereinstimmung darüber herrsche, was denn die Kategorie *Frau* repräsentiere (S. 16). Des Weiteren betont sie, dass, um die Repräsentation erweitern zu können, zuerst die Bedingungen erfüllt sein müssen, um überhaupt Subjekt sein zu können (S. 16). Mit Bezug auf Foucault (1979) erläutert Butler, dass die *juridischen Machtregime* die Subjekte, welche sie repräsentieren, zuerst produzieren (S. 16). Die *juridischen Machtregime* produzieren nur das, was sie zu repräsentieren vorgeben (S. 17). Weil Subjekte diesen regulierenden Strukturen unterworfen seien, würden sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Strukturen gebildet, definiert und reproduziert (S. 16). Die Kategorie der *Frau*, welche das Subjekt des Feminismus darstellt, sei durch dasjenige politische System diskursiv konstruiert, das seine Emanzipation ermöglichen soll (S. 17). Daraus folgert Butler, dass ein solches System zum Zwecke der Emanzipation der *Frau* widersprüchlich und unsinnig sei (S. 17). Es genüge nicht, die Untersuchung darauf zu beschränken wie *Frauen* in Sprache und Politik vollständiger repräsentiert werden können, da die Kategorie *Frau* als Subjekt *zeitlich vor* den Strukturen des *juridischen Machtregimes* nicht existiere und die Beschwörung eines *zeitlichen vor dem Gesetz* selbst die fiktive Grundlage seines eignen Legitimationsanspruches schaffe (S. 17).

Die Annahme, dass ein Subjekt eine ontologische Integrität besitze, gehe von der Vorstellung eines Naturzustandes aus, welche für Rechtsstrukturen des klassischen Liberalismus konstitutiv seien (S. 18).

Ein weiteres Problem des Subjektbegriffes *Frau* ergebe sich laut Butler dadurch, dass der Begriff *Frau* keine gemeinsame Identität bezeichne (2012, S. 18). Butler führt aus, dass eine *Frau* zu *sein* sicherlich nicht alles ist, was man ist, da Geschlechtsidentität in verschiedenen Kontexten nicht immer übereinstimmend und einheitlich gebildet worden sei und sich mit anderen Modalitäten diskursiv konstituierter Identitäten wie Ethnie, Sexualität oder Klassen überschneide (S. 18). Die Geschlechtsidentität lasse sich nicht aus politischen und kulturellen Vernetzungen herauslösen, in denen sie ständig hervorgebracht und aufrechterhalten werde (S. 18). Ausserdem könne nicht von einer universalen Grundlage des Feminismus ausgegangen werden, welche die Annahme vertrete, dass quer durch die Kulturen die existierende Identität der *Frau* zu finden sei und eine einzigartige Form der Unterdrückung postuliere, welche in der *männlichen* Herrschaft auszumachen sei (S. 18). Der Feminismus verleihe dem Patriarchat einen universalen Status, um den eigenen Anspruch, repräsentativ zu sein, zu stützen (S. 19). Butler stellt fest, dass der Anspruch des Feminismus, für das *Subjekt der Frau* eine breitere Repräsentation erreichen zu wollen, dazu führe, dass die feministischen Zielsetzungen zu scheitern drohen, weil sie sich weigern, „der konstitutiven Macht ihrer eigenen Repräsentationsansprüche Rechnung zu tragen“ (2012, S. 20). Der Anspruch, die Repräsentation des Subjekts der *Frau* zu erweitern, werde auf diese Weise unterwandert, dass der Begriff der *Frau* als Subjekt auf Ausschliessungsverfahren beruhe (S. 21). Gemäss Butler wäre eine neue Form feministischer Politik und Theorie wünschenswert, welche die Grundprämisse des Subjekts *Frau* nicht mehr als stabilen Begriff der Geschlechtsidentität verstehen würde, sondern veränderliche Konstruktionen von Identität als normative Voraussetzung begreifen würde, wenn nicht sogar als politische Zielsetzung anstreben würde (S. 21). Neben der Annahme eines Kollektivsubjekts *Frau* ist ein weiterer Ausgangspunkt des feministischen Diskurses der 1970er Jahre die soziale Konstruiertheit von Geschlecht, welche mit der Trennung zwischen sex und gender thematisiert wurde. Butlers Sichtweise auf diese Trennung wird im nächsten Abschnitt erläutert.

### **Die Trennung zwischen sex und gender**

Die Trennung zwischen sex und gender, welche eingeführt wurde um die *Biologie-ist-Schicksal* Ideologie (Butler, 2012, S. 22) anzufechten, soll das Argument stützen, dass Geschlechtsidentität eine kulturelle Konstruktion sei, unabhängig davon, welche biologische Bestimmtheit dem Geschlecht weiterhin anhafte. Dieser Aspekt wurde unter Punkt 2.5.2 und 2.5.3 erörtert. Die Geschlechtsidentität könne folglich nicht als kausales Resultat des Geschlechtskörpers angesehen werden, weshalb Butler zufolge die Unterscheidung zwischen sex und gender die Geschlechts-

identität als eine vielfältige Interpretation des Geschlechts denkbar werden lasse und somit die potentielle Einheit des Subjekts bereits anfechte (S. 22). Die Trennung zwischen sex und gender, welche so bedeutsam für die zweite Welle des Feminismus war, lasse laut Butler (1997, S. 25) ausser Acht, dass die Natur eine Geschichte habe und dass das biologische Geschlecht durch eine Reihe von Auseinandersetzungen darüber geformt worden sei, was in biologischer Hinsicht als entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung zwischen *Mann* und *Frau* angesehen werden soll. Das Konzept des biologischen Geschlechts habe selber eine Geschichte, wie im zweiten Kapitel zum Geschlechterverständnis deutlich gemacht wurde, welche durch die Trennung zwischen sex und gender überdeckt werde, indem das Natürliche als etwas angesehen werde, das "'vor' der Intelligibilität"<sup>8</sup> (Butler, 1997, S. 25) liege und dem Sozialen bedürfe, um überhaupt Bedeutung zu erlangen. Butler führt aus, dass wenn der Begriff „gender“ die kulturellen Bedeutungen bezeichne, welche der Geschlechtskörper annehme, von keiner Geschlechtsidentität behauptet werden könne, dass sie aus dem biologischen Geschlecht folge (2012, S. 22). Butler betont, dass die Unterscheidung zwischen sex und gender auf eine grundlegende Diskontinuität zwischen den sexuell bestimmten Körpern und den kulturell bedingten Geschlechtsidentitäten hinweise (S. 23). Selbst wenn zweifelsfrei von einem binären biologischen Geschlecht ausgegangen werde, liefere dies keinen Grund für die Annahme, dass es ebenfalls nur zwei Geschlechtsidentitäten geben könne (Butler, 2012, S. 23). Butler konstatiert, dass, werde die kulturelle Geschlechtsidentität radikal unabhängig vom biologischen Geschlecht gedacht, die Geschlechtsidentität zu „einem freischwebenden Artefakt“ (2012, S. 23) werde. Daraus folgt laut Butler, dass das kulturelle Konstrukt *Mann* nicht ausschliesslich dem *männlichen* Körper zukomme, sondern ebenso einen *weiblichen* Körper meinen könnte und dass das Konstrukt der *Frau* einen *männlichen* und einen *weiblichen* Körper bezeichnen könnte (S. 23). Ansonsten müsste die Kultur auf diese Weise verstanden, dass sie Geschlechtsidentitäten als ebenso determiniert hervorbringt, wie die Ideologie *Biologie-ist-Schicksal* die Geschlechtskörper, wobei die Kultur die Stelle der Biologie einnehmen würde (S. 26). Folglich sei das biologische Geschlecht immer schon Geschlechtsidentität gewesen, sodass gemäss Butler (S. 24) die Unterscheidung zwischen sex und gender letztlich gar keine Unterscheidung sei. Die Geschlechtsidentität als kulturell hervor-gebracht zu bestimmen erscheint Butler zufolge sinnlos, wenn Geschlecht selber als eine kulturell generierte Geschlechterkategorie angesehen werde (S. 24). Butler schreibt, dass demnach die „Geschlechtsidentität nicht zur Kultur wie das Geschlecht zur Natur“ (2014, S. 24) gehöre, da die Geschlechtsidentität nicht als kulturelle Interpretation des biologischen Geschlechts bestimmt werden dürfe. Vielmehr müsste laut Butler die Geschlechtsidentität als Produktionsapparat verstanden werden, der auch die biologischen Geschlechter hervorbringe (S. 24). Die Geschlechtsidentität umfasse auch jede diskursiven Mittel, welche ein biologisches Geschlecht als *vordiskursiv*, d.h. der Kultur vorgelagert, herstelle und etabliere: „Diese Produktion des

---

<sup>8</sup> Gemäss Villa (2012, S. 173) ist das, was intelligibel ist, sozial sinnvoll, verstehbar und anerkennbar.

Geschlechts als *vordiskursive* Gegebenheit muss umgekehrt als Effekt jenes kulturellen Konstruktionsapparats verstanden werden, den der Begriff ‚Geschlechtsidentität‘ bezeichnet“ (S. 24). Damit dreht sie den Kausalschluss zwischen sex und gender um, indem sie Geschlecht als Effekt von Geschlechtsidentität ausweist, da den Körpern keine Existenz zugesprochen werden könne, die der Markierung ihres Geschlechts vorherginge (S. 26). Butler zufolge eröffnet dies die Frage, „inwiefern der Körper erst in und durch die Markierung(en) der Geschlechtsidentität ins Leben gerufen wird“ (2012, S. 26). Die möglichen Geschlechtsidentitäten werden dabei durch den hegemonialen kulturellen Diskurs festgelegt, welcher auf binären Strukturen gegründet ist (S. 27). Der damalige feministische Diskurs gehe bei seiner Annahme der möglichen Trennung zwischen sex und gender von einem Subjekt aus, das biologisch begründet besteht und durch soziale Prozesse überformt wird. Wie bereits erläutert wurde, kritisiert Butler diese Trennung grundlegend und stellt zudem die Annahme eines Subjekts in Frage, das unangetastet von sozialen Prozessen existieren soll. Auf diesen Aspekt wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

### **Die Metaphysik der Substanz**

Gemäss Butler (2012, S. 28) neigen die humanistischen Konzeptionen des Subjekts dazu, eine substantielle Person zu unterstellen, die als Träger verschiedener Attribute auftritt. Eine humanistische feministische Position würde also die Geschlechtsidentität als Attribut einer Person begreifen, die wesentlich durch ihre geschlechtliche Bestimmtheit vorangehender Substanz charakterisiert würde (S. 28). Diese Vorstellung bezeichne genau jene Metaphysik der Substanz, die für die Produktion und Naturalisierung von biologischem Geschlecht verantwortlich sei (S. 43). In der hegemonialen Sprache sei die Vorstellung zentral, dass das biologische Geschlecht als Substanz erscheine (S. 40). Dieser Schein vollende sich Butler zufolge darin, dass durch die Sprache und oder Diskurse verschleiert werde, dass es grundsätzlich unmöglich sei, ein biologisches Geschlecht oder eine Geschlechtsidentität zu *sein* (S. 40). Wittig (1981) zufolge, auf welche Butler in ihren Ausführungen ebenfalls Bezug nimmt, können Personen in der Sprache nicht bezeichnet werden, ohne ihre Geschlechtsidentität zu markieren (2012, S. 43). Dafür führt sie exemplarisch die französische Sprache an, in welcher nicht nur Personen, sondern alle Substantive mit einem grammatischen Geschlecht versehen werden (S. 44). Butler führt mit Bezug auf Wittig (1981) aus, dass das grammatische Geschlecht nicht nur Personen, sondern sogar begriffliche Episteme bilde, die der dichotomen Geschlechtsidentität universelle Geltung verschaffe (2014, S. 44). Die unreflektierte Behauptung eine *Frau zu sein* oder *heterosexuell zu sein* sei als symptomatisch für die Metaphysik der Substanz anzusehen (S. 44). Diese Behauptung führe laut Butler (S. 44) dazu, dass der Begriff der Geschlechtsidentität der Identität untergeordnet werde. Dies verleite des Weiteren dazu, dass Personen eine Geschlechtsidentität sind, also *Mann* oder *Frau* sind (S. 44). Dabei werde angenommen, dass die Geschlechtsidentität auf dem anatomische Geschlecht sowie Äusserungen des psychischen Selbst, wovon das hervorstechendste das

sexuelle Begehren sei, gründe (S. 44). Butler erläutert, dass aus dieser Perspektive die Geschlechtsidentität mit dem biologischen Geschlecht verwechselt werde und somit als vereinheitlichend in Bezug auf das leibliche Selbst wirke, indem sie die entgegengesetzt konstruierte Kohärenz von biologischem Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuellem Begehren aufrechterhalte (S. 45). Es erscheine Butler zufolge als unproblematisch ein biologisches Geschlecht zu *sein* und die kulturelle Geschlechtsidentität werde als Errungenschaft betrachtet (S. 45). In Bezug auf diese Errungenschaft betont Butler, dass es eine Differenzierung der Geschlechtsidentität erfordere, indem ein *Mann* oder eine *Frau* genau in dem Masse die eigene Geschlechtsidentität sei, wie er oder sie die andere Geschlechtsidentität nicht sei (S. 45). Dies bringe, wie Butler argumentiert, die binäre Struktur der Geschlechtsidentität zu Geltung (S. 45). Die Geschlechtsidentität könne nur dann als einheitlich mit dem biologischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität und dem sexuellen Begehren verstanden werden, wenn der Begriff „Geschlecht“ insofern aufgefasst werde, dass er sowohl Geschlechtsidentität, als auch sexuelles Begehren als heterosexuell bestimmtes Verhältnis zum anderen Geschlecht notwendig mache (S. 45). Dieses heterosexuelle System sei notwendig, um die innere Kohärenz der Geschlechtsidentität herzustellen (S. 45). Butler schreibt, dass die Begründung einer naturalisierten *Zwangsheterosexualität* die Geschlechtsidentität als binäre Beziehung, in der sich der *Mann* von der *Frau* unterscheide, erfordere und reguliere (S. 46). Sie hebt hervor, dass sich diese Differenzierung im heterosexuellen Begehren vollende (S. 46). Innerhalb des Diskurses der Metaphysik der Substanz erweise sich die Geschlechtsidentität als performativ hervorgebracht (S. 49). Die Geschlechtsidentität selbst konstruiere die Identität, die sie angeblich sei: „Hinter den Äusserungen der Geschlechtsidentität liegt keine geschlechtlich bestimmte Identität“ (Butler, 2012, S. 49), vielmehr werde diese performativ durch Äusserungen konstruiert, die angeblich ihr Resultat seien (S. 49). Butler führt aus, dass in diesem Sinne die Geschlechtsidentität als Tun verstanden werden könne, jedoch nicht als einem Tun eines Subjekts, das der Tat vorangehe (S. 49). Die feministische Theorie sei Butler zufolge davon ausgegangen, dass „hinter der Tat ein 'Täter'“ (2012, S. 49) existiere. Wie in diesem Abschnitt angemerkt wurde, stehen biologisches Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelles Begehren bei Butlers Annahmen zum Geschlechterverständnis in einem engen Zusammenhang. Mit ihrem Theoriestück der *heterosexuellen Matrix* erklärt sie die Hervorbringung der angenommenen Zweigeschlechtlichkeit. Wie sich die *heterosexuelle Matrix* ausgestaltet, wird nachfolgend verdeutlicht.

### **Die *heterosexuelle Matrix* und der Begriff der Intelligibilität<sup>9</sup>**

Butler (2012, S. 37) untersucht den Begriff der „Identität“ und kritisiert die Annahme, dass Identitäten über die Zeit einheitlich und innerlich kohärent fortbestehen würden. Sie argumentiert,

---

<sup>9</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial zur Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis von Kauer (2015).

dass der Diskurs über Identität dem Diskurs über die geschlechtlich bestimmte Identität nicht vorangehen müsse, da *Personen* erst intelligibel werden, wenn sie anhand der Muster der *Geschlechter-Intelligibilität* geschlechtlich bestimmt werden können (S. 37). Als *intelligible Geschlechtsidentitäten* bezeichnet Butler (S. 38) solche, die Kohärenz und Kontinuität zwischen dem anatomischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität und dem sexuellem Begehren stiften und aufrechterhalten (S. 38). Die geltende Norm wird als *heterosexuelle Matrix* bezeichnet, welche als Zwangsordnung die Intelligibilität der Identitäten normiert. Kohärenz und Kontinuität einer Person seien dabei gesellschaftlich instituierte Normen der Intelligibilität, welche die Identitäten durch biologisches Geschlecht, Geschlechtsidentität und Begehren absichern (S. 38). Entspricht etwas davon nicht der gesellschaftlichen Norm, wird der Begriff der Person selbst in Frage gestellt. Durch das soziale Geschlecht werde laut Butler (1997, S. 29) das Subjekt erst hervorgebracht, von dem sie behauptet, dass es dem Prozess der Entstehung der Geschlechtsidentität weder vorausgehe, noch ihm nachfolge, sondern erst innerhalb der Matrix geschlechtsspezifischer Beziehungen entstehe. Die *heterosexuelle Matrix* ist Butler zufolge die kulturelle Bedingung, durch welche der Mensch als Subjekt erst in Erscheinung treten könne (S. 29). *Intelligible Geschlechtsidentitäten* werden durch die *heterosexuelle Matrix* erzeugt, welche jene Identitäten ausschliesst, in denen sich die Geschlechtsidentität nicht vom anatomischen Geschlecht herleitet und in denen die Sexualität weder aus dem Geschlecht noch aus der Geschlechtsidentität folgt (2012, S. 39). Somit beruht diese Matrix auf einer heterosexuellen Fixierung des Begehrens und erfordert deshalb die Produktion der Gegensätze zwischen *weiblich* und *männlich*. Gemäss Butler (S. 38) werden dabei die asymmetrischen Gegensätze zwischen *weiblich* und *männlich* als „expressive Attribute des biologischen 'Männchen' und 'Weibchen'“ (2012, S. 38; Meier, 2014, S. 21) verstanden. Die Unterscheidung in zwei Geschlechter ist verknüpft mit der heterosexuellen Fixierung von Begehren, dies bedeutet, es gibt zwei biologische Geschlechter, weil sich Menschen gemäss der Norm heterosexuell aufeinander beziehen. Dazu erläutert sie, dass das System der *Zwangsheterosexualität* jene diskursiven Kategorien, welche die Geschlechtsidentitäten begründen, hervorbringt (S. 39). Das biologische Geschlecht wird konstruiert durch Normen beziehungsweise von der Geschlechtsidentität und durch den Diskurs der Heterosexualität: „Die Instituierung einer naturalisierten *Zwangsheterosexualität* erfordert und reguliert die Geschlechtsidentität als binäre Beziehung, in der sich der *männliche* Term vom *weiblichen* unterscheidet. Diese Differenzierung vollendet sich durch die Praktiken des heterosexuellen Begehrens“ (Butler, 2012, S. 46). Folglich gibt es gemäss Butler keine natürliche Heterosexualität, weil es zwei biologische Geschlechter gibt, sondern es gibt zwei Geschlechter, weil sich Menschen heterosexuell aufeinander beziehen. Inwiefern der Geschlechtskörper durch Sprache hervorgebracht werden soll, wird nachfolgend dargelegt.

## Materialisierung des Geschlechtskörpers

Butler führt aus, dass der Leib selber eine Konstruktion sei, die das Feld der geschlechtlich bestimmten Subjekte bilde (2012, S. 26). Körpern könne keine Existenz zugesprochen werden, die der Markierung ihres Geschlechts vorherginge (S. 26). Der Körper werde erst durch die Markierungen der Geschlechtsidentität ins Leben gerufen (S. 26). Das, was die Person oder auch die Geschlechtsidentität ist, sei jeweils von den konstruierten Relationen abhängig, in denen sie definiert werden (S. 29). Wie bereits beschrieben, benennt Butler die *heterosexuelle Matrix* als kulturelle Bedingung, durch die der Mensch erst zum Vorschein kommen könne (1997, S. 29). Erst dadurch, dass ein Mensch durch die Anrufung des sozialen Geschlechts in den Bereich der Sprache rücke, werde er als Subjekt relevant (S. 29). Butler betont, dass dies keinesfalls ein frei wählendes Subjekt voraussetze (S. 40), sondern das Subjekt überhaupt erst durch diese Normen hervorgebracht werde (S. 39). Es existiere kein *Ich* hinter dem Diskurs, das seinen Willen durch den Diskurs vollstrecke, sondern der Diskurs gehe dem *Ich* voran und ermögliche es (S. 310). Das *Ich* entsteht laut Butler erst dadurch, dass es angerufen und benannt wird (S. 310). Butler schreibt hierzu: „In der Tat kann ich nur in dem Masse 'Ich' sagen, indem ich zuerst angesprochen worden bin und diese Ansprechen meinen Platz in der Rede mobilisiert hat“ (1997, S. 310). Diese Anrufung wiederholt sich über unterschiedliche Zeitabschnitte hinweg immer wieder aufs neue und damit verstärke sich die naturalisierende Wirkung (S. 29). Die Anrufung sei ein Benennen, das eine Grenze setze und zugleich einschärfend die Norm wiederhole (S. 29). Zugleich tragen solche Anrufungen dazu bei, Ausschlüsse zu produzieren, durch die das Menschsein selber in Frage gestellt werde (S. 30). Dies wird Butler zufolge am deutlichsten bei „verworfenen Wesen“ (1997, S. 30), die geschlechtlich nicht richtig identifiziert zu sein scheinen, sodass das Menschliche nicht nur in Abgrenzung zum Unmenschlichen produziert werde, sondern durch eine Reihe von Verwerfungen, denen die Möglichkeit kultureller Artikulation verwehrt bleibe. Butler betont, dass diesen ausgeschlossenen Orten die Rolle zufalle, das Menschliche durch dessen *Aussen* zu begrenzen, aber auch, dass an diesen Grenzen eine andauernde Möglichkeit der Durchbrechung dieser Grenzen mittels der Reartikulation bestehe (S. 30).

Das biologische Geschlecht sei laut Butler nicht als Norm zu verstehen, sondern als Teil einer regulierenden Praxis, die Körper herstellt, die sie beherrscht (1997, S. 21). Als produktive Macht bringe diese regulierende Praxis die von ihr kontrollierten Körper hervor (S. 21). Es gebe keine Macht, die handle, sondern nur ein „dauernd wiederholtes Handeln, das Macht in ihrer Beständigkeit und Instabilität ist“ (Butler, 1997, S. 32). Gemäss Butler sei das biologische Geschlecht regulierendes Ideal, das sich gezwungenermassen materialisiere (S. 21). Sie beschreibt die regulierenden Normen, die das biologische Geschlecht materialisieren, als Prozess, der „diese Materialisierung durch eine erzwungene ständige Wiederholung jener Normen“ (Butler, 1997, S. 21) erreiche. Dieser Prozess der Materialisierung werde im Laufe der Zeit stabil, sodass

die Wirkung von Begrenzung, Festigkeit und Oberfläche entstehe, welche als Materie wahrgenommen und benannt wird (S. 32). Als sedimentierte Wirkung einer sich andauernd wiederholenden Praxis erlange das biologische Geschlecht Butler zufolge seinen Effekt des Natürlichen (S. 32). Die ständige Wiederholung der Normen sei Butler zufolge deshalb vonnöten, weil die Materialisierung nie vollständig erreicht werde, die Körper nie vollends den Normen entsprechen würden (S. 21). Daraus folgen die konstitutiven Instabilitäten solcher Konstruktionen, weil durch die Wiederholung der Norm diese nie vollständig definiert und festgelegt werden könne (S. 33).

Butler erläutert, dass Performativität nicht als vereinzelter oder absichtsvoller Akt verstanden werden dürfe, sondern als eine sich ständig wiederholende und zitierende Praxis, durch die der Diskurs diejenigen Wirkungen erzeuge, welche er benenne (1997, S. 22). Das biologische Geschlecht sei nicht etwas „was man hat“ (1997, S. 22), sondern es sei eine der Normen, durch die *man* überhaupt erst lebensfähig werde, indem es einen Körper für das Leben kultureller Intelligibilität qualifiziere. Die *heterosexuelle Matrix* ermöglicht bestimmte Identifizierungen und schliesse andere aus (S. 23). Damit durch diese Matrix Subjekte gebildet werden können, braucht es gleichzeitig ausgeschlossene Wesen, die, wie bereits erwähnt, das konstitutive *Aussen* zum gewordenen Subjekt abbilden (S. 23). Gemäss Butler (2012, S. 39) schliesst die *heterosexuelle Matrix* diejenigen geschlechtlich bestimmten Identitäten aus, welche nicht den Normen kultureller Intelligibilität entsprechen und dadurch innerhalb des Gebiets der kulturellen Intelligibilität als Störfaktoren erscheinen. Allerdings, so betont Butler (S. 39), bieten ihr Bestehen und ihre Verbreitung die kritische Möglichkeit, die Grenzen und regulierenden Vorgaben dieses Gebiets aufzuzeigen und damit gerade innerhalb der Matrix der Intelligibilität subversive und rivalisierende Matrixen der Geschlechter-Unordnung zu erzeugen. Nicht den Normen kultureller Intelligibilität zu entsprechen, d.h. keine *intelligible Geschlechtsidentität* aufzuweisen, bedeutet somit auch keine Kontinuität und Kohärenz innerhalb der Geschlechtsidentität hervorzubringen. Solche Diskontinuitäten der Geschlechtsidentität finden sich in den hetero-, bisexuellen, schwulen und lesbischen Zusammenhängen, in denen die Geschlechtsidentität nicht zwangsläufig aus dem biologischem Geschlecht folgt und das Begehren im allgemeinen nicht aus der Geschlechtsidentität zu folgen scheint (S. 199-200). Dadurch wird das regulierende Ideal der heterosexuellen Kohärenz gestört und es entlarvt sich gemäss Butler (S. 200) als Norm und Fiktion, obwohl sie sich selbst als naturgegebenes Entwicklungsgesetz verkleidet. Da Geschlecht bei Butler als Effekt sprachlicher Performanz verstanden wird, besteht folglich auch die Möglichkeit der Veränderung. Der Aspekt der möglichen Subversion geschlechtlicher Normierungen wird nachfolgend aufgegriffen.

### **Performative Subversion**

Butler zufolge geschehe die Identifizierung mit der Geschlechtsidentität performativ durch konstruierte Akte, Gesten und Inszenierungen, welche durch leibliche Zeichen und andere

diskursive Mittel eine fiktive Identität aufrechterhalten und die Illusion eines inneren Organisationskerns der Geschlechtsidentität schaffe (2012, S. 200; paraphrasiert von Kauer, 2015). Diese Illusion wird laut Butler diskursiv produziert und aufrechterhalten, um die Sexualität innerhalb der reproduktiven Heterosexualität zu regulieren (S. 200; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler führt aus, dass die performative Äusserung ein Bereich darstelle, in dem Macht als Diskurs agiere (1997, S. 309). Wichtig dabei sei jedoch, dass diese Macht nicht als ein Subjekt konstruiert sei, sondern als ein ständig wiederholtes Handeln, das Macht in ihrer Beharrung und Instabilität sei (S. 309). Als Beispiel dafür führt Butler den Richter an, der ausnahmslos das Gesetz zitiere, das er anwende und die Macht dieses Zitats verleihe der performativen Äusserung die „bindende Kraft“ (1997, S. 309). Diese bindende Kraft erscheine als Stärke des Willens und der vorgängigen Autorität des Richters, doch erst durch das Zitieren des Gesetzes werde die Figur des Richters erzeugt und seine Autorität errichtet (S. 310). Die bindende Kraft der performativen Äusserung des Richters sei weder an das Subjekt des Richters gebunden noch in seinem Willen zu finden, sondern in einem zitatformigen Akt (S. 310). Die Kraft der Autorität wird laut Butler durch die Wiederholung einer Reihe vorgängiger autoritativer Praktiken akkumuliert (S. 311).

Butler sieht in der Travestie beziehungsweise *drag* die Möglichkeit, die Unterscheidung wie auch die Vorstellung einer geschlechtlich bestimmten Identität zu subvertieren (2012, S. 202; paraphrasiert von Kauer, 2015). Die Travestie, bei der die Geschlechtsidentität durch die zugespitzte „gender performance“ (Butler, 2012, S. 202; paraphrasiert von Kauer, 2015), also die Darstellung und Imitation, zur Schau getragen werde, offenbare die *Imitationsstruktur der Geschlechtsidentität*. Durch die Performanz, welche die Unterscheidung von biologischem Geschlecht und Geschlechtsidentität eingestehe und die kulturellen Mechanismen ihrer produzierten und erfundenen Einheit auf die Bühne bringe, werden diese Kategorien gemäss Butler entnaturalisiert (S. 203; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler betont, dass für diese Imitation ein Original nicht erforderlich ist, denn die Geschlechtsidentität, die parodiert wird, ist selbst nur eine Imitation (S. 203; paraphrasiert von Kauer, 2015). Die Geschlechter-Parodie offenbare Butler zufolge, dass die ursprüngliche Identität, der die Geschlechtsidentität nachgebildet sei, selbst nur eine Imitation ohne Original ist (S. 203; paraphrasiert von Kauer, 2015). Durch die parodistische Vervielfältigung der Identitäten wird laut Butler der hegemonialen Kultur der Anspruch auf naturalisierte oder wesenhafte geschlechtlich bestimmte Identitäten genommen (S. 203; paraphrasiert von Kauer, 2015). Jedoch sei die Parodie an sich nicht subversiv (S. 204). Butler (1997, S. 317) führt aus, dass *drag*, als ein Beispiel für Performativität, in dem Masse subversiv sein könne, in dem sie die banalen imitierenden Darstellungen widergespiegelt würden, mit denen ideale heterosexuelle Geschlechter performativ realisiert und naturalisiert werden. Durch das Blossstellen des naturalisierten Status der Heterosexualität könne eine Unterminierung erfolgen (S. 317). *Drag* hebe dasjenige plastisch hervor, das durch das Übertriebene bestimmt sei, nämlich die untertriebene und für selbst-

verständlich gehaltene Qualität heterosexueller Performativität (S. 326). Die Heterosexualität könne aber genau durch entnaturalisierende Parodien ihre Vorherrschaft verstärken, indem die heterosexuellen Normen dadurch erneut idealisiert werden (S. 317).

Die Geschlechtsidentität erfordere laut Butler, wie bereits ausgeführt, eine wiederholte Darbietung, welche eine Reinszenierung eines bereits gesellschaftlich etablierten Bedeutungskomplexes sei (2012, S. 206; paraphrasiert von Kauer, 2015). Diese Performanz verfolge Butler zufolge das Ziel, die Geschlechtsidentität in ihrem binären Rahmen zu halten (S. 206; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler betont, dass somit die Geschlechtsidentität nicht als feste Identität konstruiert werden darf, sondern vielmehr in zeitlicher und kollektiver Dimension durch die *stilisierte Wiederholung der Akte* konstruiert wird (S. 206; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler schreibt: „dass das unvergängliche, geschlechtlich bestimmte Selbst durch wiederholte Akte strukturiert ist, die zwar versuchen, sich dem Ideal eines substantiellen Grundes der Identität anzunähern, aber in ihrer bedingten Diskontinuität, gerade die zeitliche und kontingente Grundlosigkeit diese ‚Grundes‘ offenbaren“ (2012, S. 207; zitiert von Kauer, 2015). Der Effekt der Geschlechtsidentität entsteht Butler zufolge durch die Stilisierung des Körpers, demnach würden Körpergesten, Bewegungen und Stile unterschiedlicher Art die Illusion eines geschlechtlich bestimmten Selbst herstellen (S. 206-207; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler folgert, dass die Geschlechtsidentität nicht substantiell ist, sondern eine *gesellschaftliche Zeitlichkeit*, die niemals vollständig verinnerlicht werden kann (S. 207; paraphrasiert von Kauer, 2015). Butler zufolge entstehen in der parodistischen Wiederholung Möglichkeiten zur Veränderung der Geschlechtsidentität (S. 207; paraphrasiert von Kauer, 2015). Indem sich darstellerische Praktiken innerhalb der erzwungenen Reartikulation der heterosexuellen Normen, die Schwäche der Norm, die genau in der notwendigen Reartikulation besteht, zunutze machen, können diese Normen subvertiert werden (Butler, 1997, S. 326).

Butler betont, dass die Attribute der Geschlechtsidentität letztlich also nicht expressiv, sondern performativ sind, was bedeutet, dass die Attribute die Identität, die diese angeblich nur ausdrücken sollen, sie in Wahrheit erst konstituieren (2012, S. 207; paraphrasiert von Kauer, 2015). Es gibt also keine vorgängige Identität. Somit gibt es gemäss Butler weder wahre noch falsche, wirkliche oder verzerrte Akte der Geschlechtsidentität, und die wahre geschlechtlich bestimmte Identität entpuppt sich als eine Fiktion (S. 208; paraphrasiert von Kauer, 2015).

Butlers Werk *Das Unbehagen der Geschlechter*, welches 1991 auf Deutsch übersetzt wurde, führte gemäss Hark (2010, S. 111) dazu, dass die Queer<sup>10</sup> Theorie, welche nachfolgend erläutert

---

<sup>10</sup> „Queer“ bezeichnet laut Genschel, Lay, Wagenknecht und Woltersdorff (2005, S. 9) „fragwürdig“, „sonderbar“ oder auch „Falschgeld“. Aufgrund der Schwierigkeiten, eine Politik von einem Kontext in einen

wird, im deutschsprachigen Raum wahrgenommen wurde. Zunächst habe sich die Rezeption auf geschlechtertheoretische Implikationen beschränkt, und erst im Laufe der 1990er Jahre haben sich identitätskritische Perspektiven eröffnet (S. 111). Auch Jagose schreibt, dass sich die Queer Theorie zunächst vorwiegend mit Sexualität beschäftigt habe und die angestrebte Entnaturalisierung sich erst im Laufe der Entwicklung auf andere Differenzlinien als die des Geschlechts auszuweiten begann (2005, S. 126). Butlers Konzept der *heterosexuellen Matrix*, welche die Einheit von Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuellem Begehren organisiert und aufrechterhält, wird laut Hark (2013, S. 454; Meier, 2014, S. 20) als zentraler Beitrag für die Queer Theorie erachtet. Eine weitere zentrale These der Queer Theorie sei gemäss Hark, dass die binäre Geschlechterordnung und die Heteronormativität in komplexer Weise koexistieren und sich wechselseitig bedingen und stabilisieren (2013, S. 449; Meier, 2014, S. 20) .

### **2.5.10 Queer Theorie**

Die Queer Theorie entstand Hark (2010, S. 110) zufolge in den USA ab Anfang den 1990er Jahren in kritischer Fortführung lesbischer, lesbisch-feministischer und schwuler Forschung und Theoriebildung vor dem Hintergrund einer sich aufgrund der AIDS Epidemie erneut radikalierenden schwul-lesbischen Bewegung. Queers gehörten laut Degele (2008, S. 43) in den 1980er zu denjenigen, die sich von der schwul-lesbischen Bewegung nicht repräsentiert sahen. Denn die Lesben- und Schwulenbewegungen waren Jagose zufolge grundsätzlich der Idee der Identitätspolitik verpflichtet, da Identität als notwendige Voraussetzung effektiven politischen Handelns galt (2005, S. 101). Die Queer Theorie entstand vor diesem Hintergrund als Bündnispolitik unterschiedlicher gesellschaftlicher Aussenseiter\_innen (Degele, 2008, S. 43).

Im akademischen Diskurs liegen Degele zufolge die Wurzeln der Queer Theorie in den Literaturwissenschaften und der Philosophie der 1980er Jahren (2008, S. 44). Die Literaturwissenschaftlerin Teresa de Lauretis (1991) hat den Begriff „Queer Theory“ gemäss Czollek, Perko und Weinbach (2009, S. 33) geprägt und damit eine Möglichkeit vorgeschlagen, kategoriale und identitätspolitische Einschränkungen überschreiten zu können. Später habe sie sich Degele zufolge wiederum von diesem Begriff distanziert, weil er aufgrund seiner „modischen Verwendung“ (2008, S. 44) sein subversives Potential verloren habe.

Der Begriff „queer“ wurde gemäss Czollek, Perko und Weinbach (2009, S. 33) im englischsprachigen Raum als Schimpfwort gegen all jene verwendet, welche von gesellschaftlichen Normen geschlechtlicher und sexueller Identitäten abweichen, wobei diese Gruppierungen den Begriff seit den 1980er Jahren affirmativ verwenden. „Queer“ werde Degele zufolge von denjenigen als Selbstbezeichnung verwendet, welche sich nicht in das Korsett eindeutiger hetero-

---

anderen zu übersetzen, gebe es in der deutschen Sprache kein Pendant für „queer“ (S. 9).

sexueller Orientierungen und binärer Geschlechterordnung zwängen lassen wollen (2008, S. 42). Degele führt aus, dass sich hierbei die Frage eröffne, wer sich nicht als queer bezeichnen könne, da sich queer nicht nur auf marginalisierte homosexuelle Praktiken beschränken wolle (S. 42).

„Queer Theorie“ bezeichnet laut Hark (2013, S. 449; Meier, 2014, S. 20) einen interdisziplinären Korpus von Wissen, der Geschlecht, Geschlechtskörper und Sexualität als Instrumente und zugleich als Effekte bestimmter Bezeichnungs-, Regulierungs- und Normalisierungsverfahren begreift. Degele (2008, S. 43-44) beschreibt die Queer Theorie als dreifach kritische Denkströmung, die sich erstens kritisch mit Begriffen und Kategorisierungen auseinandersetzt, die sich zweitens gegen essenzialisierendes Denken wendet und drittens heteronormativitätskritisch orientiert ist. Mit der Begriffs- und Kategorienkritik sei Degele zufolge eine Kritik am Erkenntnisanspruch des westlich-aufgeklärten autonomen Subjekts verbunden (S. 43). Die Queer Theorie richte sich identitätskritisch gegen ein essenzialisierendes Denken und Politikverständnis (S. 43). „Essenzialisierung“ wird laut Kessl und Maurer insofern verstanden, dass bestimmte Verhaltensweisen, Oberflächenmerkmale oder Zugehörigkeitsmuster zum unhinterfragten und naturalisierten Teil des subjektiven „Seins“ (2010, S. 164) erklärt werden. Engel (2009, S. 19) schreibt, dass Queer Theorie sich auch mit der Frage befasst, wie Körper, Geschlecht und Sexualität gedacht und gelebt werden könnten, ohne an die Zweigeschlechtlichkeit und die Heterosexualität zurückgebunden zu sein. Die Queer Theorie habe sich laut Czollek, Perko und Weinbach (2009, S. 33; Meier, 2014, S. 20) als Politik der Sichtbarmachung mit der Kritik an Heteronormativität und heterosexueller Zweigeschlechtlichkeit als Norm sowie als Kritik an schwul-lesbischen Identitätsmodellen und ihren produzierten Ausschlüssen bestimmter Menschen etabliert. Mit Bezug auf Butler wird in der Queer Theorie laut Hark (2013, S. 449; Meier, 2014, S. 20) davon ausgegangen, dass Geschlecht und Geschlechtsidentität der Kultur nicht vorausgehen, sondern mit ihr gleichursprünglich seien. Bei der Queer Theorie wird folglich davon ausgegangen, dass sex und gender beide gesellschaftlich-kulturell konstruiert sind (Czollek, Perko & Weinbach, 2009, S. 22; Meier, 2014, S. 20), wodurch sie sich von vorangehenden feministischen Theorien abhebt. Hark (2013, S. 449) betont, dass die entscheidende Leistung der Queer Theorie sei, dass sie Heterosexualität analytisch als ein Machtregime rekonstruiert habe, welches nicht nur Subjektpositionen, Beziehungsformen und sexuelles Begehren reguliere, sondern auch gesellschaftliche Institutionen wie das Recht, die Ehe, Familie und Verwandtschaft sowie wohlfahrtsstaatliche Systeme und ökonomische Verhältnisse wie die geschlechtliche Arbeitsteilung.

Queeres Denken richtet sich Degele zufolge (2008, S. 43) gegen Festlegungen, setzt sich für Mehrdeutigkeiten ein und hat gleichzeitig einen wissenschaftlichen Anspruch, welcher mit einer politischen Positionierung verbunden ist. Akademisch gehe es in der Queer Theorie gemäss Hark (2013, S. 451) um die Produktion selbst-reflexiven Wissens. Degele schreibt hierzu, dass die

Queer Theorie den Anspruch erhebe, mit wissenschaftlichen Mitteln „die etablierte gesellschaftliche Ordnung als zweigeschlechtlich und heterosexuell organisierte Zwangsveranstaltung auf den Kopf zu stellen“ (2008, S. 41). Die Queer Theorie kritisiere laut Degele, dass Wissenschaftler\_innen normalisierende Normierungen vornehmen, indem sie „unreflektiert oder schlicht ignorant mit Konzepten 'natürlicher' Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität hantieren“ (2008, S. 41). Politisch signalisiere Queer laut Hark (2013, S. 450) die kritische Befragung von Aktionsformen und sozialen Bewegungen, die auf der Grundlage von Gemeinsamkeiten und Identitäten das kollektive Handeln begründen wollen. Aufgrund dessen habe sich die Queer Theorie Hark zufolge anfangs deutlich vom Feminismus abgegrenzt (S. 452). Auch deshalb, weil der Begriff gender implizit als heteronormativ kritisiert wurde, weshalb die feministische Theorie keine adäquaten Instrumente für die queere Analyse von Sexualität bereitstelle (S. 452). Die Queer Theorie befrage laut Hark die Grenzen von Minderheitspolitiken, die versuchen, Minderheiten als eindeutig zu definieren und zu klassifizieren sowie versuchen auf der Basis der gemeinsamen Merkmale Schutz und Gleichstellung für jene Gruppierungen zu erreichen (S. 450). Daran kritisiere die Queer Theorie im Anschluss an Butler, dass dabei Forderungen mit Bezug auf eine Differenz erhoben werden, wodurch diese Differenz als regulierende erst hervorgebracht und somit stabilisiert werde (S. 450). Der Diskurs um Minderheiten bringe diese erst durch das Benennen hervor. Identitäten werden aus queerer Perspektive laut Jagose als provisorisch und kontingent verstanden (2005, S. 101), wobei sich die Queer Theorie nicht auf Geschlechtsidentitäten beschränkt.

Nachdem in diesem Kapitel der gesellschaftliche und historische Wandel des Geschlechterverständnisses thematisiert wurde und ein Überblick über den feministischen Diskurs gegeben wurde, wird im nachfolgenden Kapitel der Fokus auf die Intersexualität gelegt, welche wie die Geschlechtervorstellungen, einen historischen Wandel durchlaufen hat. Bis ins 20. Jh. war der Begriff des „Hemaphroditismus“ geläufig.

### **3 Die Intersexualität im historischen Wandel**

In diesem Kapitel wird die Veränderung vom Hermaphroditismus zur Intersexualität von der Antike bis ins 21. Jh. dargestellt. Für die unterschiedlichen historischen Epochen wird dargestellt, wie Intersexualität erklärt und wahrgenommen wurde sowie der Umgang mit intersexuellen Menschen thematisiert. Dabei wird vorwiegend auf die historische Studie zur Intersexualität Ulrike Klöppels (2010) Bezug genommen, welche sie in ihrem Werk *XXOXY ungelöst – Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin* dargelegt hat. Abschliessend wird der aktuelle Stand des Diskurses um Geschlechtsvarianten dargestellt.

#### **3.1 Die Wurzeln der Intersexualität in der Antike**

Die Antike umfasst den Zeitraum vom 8. Jahrhundert vor Christus bis zum 5. Jahrhundert nach Christus.

Laut Groneberg (2008, S. 85) stammen die gebräuchlichen Begriffe der Zweigeschlechtlichkeit und der Intersexualität, nämlich Androgynie und Hermaphroditismus, aus der Mythologie. Androgynie wird als Kombination männlicher und weiblicher Eigenschaften beschrieben (S. 86). Groneberg benennt zwei Wurzeln, aus welchen sich die Bezeichnung der Intersexualität ableitet: Der androgyne Urmensch und der Gott Hermaphroditos. Beide entstammen mythologischen Darstellungen und finden Anwendung in der Interpretation der biblischen Schöpfungsgeschichte (S. 85). Zweigeschlechtliche oder geschlechtlich uneindeutige Menschen oder Fabelwesen wurden gemäss Groneberg zunächst androgyn und später hermaphroditisch genannt, wobei die beiden Bezeichnungen synonym verwendet wurden (S. 102). Nachfolgend wird der Mythos des androgynen Urmenschen erläutert.

##### **3.1.1 Der androgyne Urmensch**

Die eine Wurzel, aus welcher gemäss Groneberg (2008, S. 86) die Intersexualität abgeleitet werden kann, ist der Mythos des androgynen Urmenschen, welcher in Platons Symposium erzählt wird. Platons Symposium, welches im Jahre 416 vor Christus stattgefunden haben soll, aber erst dreissig Jahre danach verschriftlicht wurde, erzählt von einem Trinkgelage, bei welchem eine Erzählung zum androgynen Urmenschen vorkomme (S. 86). Die Absicht sei laut Groneberg (S. 86) sicherlich nicht gewesen, tatsächlich Geschehenes zu berichten.

In Platons Symposium wird der Anfang der Menschheit laut Groneberg auf diese Weise beschrieben, dass das Männliche aus der Sonne geboren wurde, das Weibliche aus der Erde und das „dritte Geschlecht“ (2008, S. 86), das die Eigenarten der anderen beiden vereinte und deshalb

androgyn genannt wurde, aus dem Mond. Die androgynen Wesen gebe es in der Realität nicht mehr, da diese Wesen sehr mächtig gewesen seien und die (griechischen) Götter sich dadurch in Gefahr sahen und beschlossen, diese Wesen zu verdoppeln und dadurch gleichzeitig zu schwächen (S. 86). Zeus schnitt sie mit Hilfe von Apoll in zwei Hälften (S. 86). Die daraus entstandenen Wesen hätten danach nichts anderes mehr im Sinn gehabt, als ihre andere Hälfte zu suchen und sich mit ihr wieder zu vereinen (S. 86). Damit aus der Begegnung der zweigeteilten Wesen, den Männern und Frauen, Nachwuchs entspringen konnte, habe Zeus ihnen auch noch die Geschlechtsteile gedreht, denn zuvor hatten sie Eier in die Erde gelegt und dort befruchtet (S. 86). Aus dem androgynen Urmenschen seien danach drei Geschlechter entstanden: Die eine Hälfte sei zu Männern geworden, welche Frauen lieben und zu Frauen, die Männer lieben. Aus der anderen Hälfte seien Frauen geworden, die sich nicht für Männer interessieren und Frauen lieben und Männer, die Männer lieben (S. 87). Groneberg bezeichnet diese Geschichte als Musterbeispiel dafür, wie sexuelle Orientierung anhand körperlicher Geschlechtsmerkmalen erklärt wird, indem die erotische Präferenz eines Geschlechts auf vorgeburtliche körperliche Merkmale, die die Geschlechter differenzieren zurückgeführt wird (S. 87). Die zweite Wurzel, aus welcher die Intersexualität hergeleitet werden könne ist laut Groneberg (S. 85) die Geschichte des Gottes Hermaphroditos, welche nachfolgend erläutert wird.

### **3.1.2 Der Gott Hermaphroditos**

Die Anfänge der Figur des Hermaphroditos seien gemäss Groneberg (2008, S. 90) unklar und umstritten und die schriftlichen Quellen seien karg. Seit dem 4. Jh. vor Chr. gebe es aber etliche Skulpturen, Statuen und Gemälde, welche eine gewisse Popularität des Themas annehmen lassen (S. 90). Groneberg führt aus, dass vermutet wird, dass der Gott Hermaphroditos während des peloponnesischen Kriegs (431-404 v. Chr.) von zypriotischen Kaufleuten nach Athen eingeführt wurde (S. 91). Den Kulturen und assoziierten Legenden sei gemein, dass Zweigeschlechtlichkeit mit Fruchtbarkeit, Wachstum, Gesundheit und Sieg über den Tod symbolisiert wurde (S. 92).

Groneberg (2008, S. 92) erläutert, dass Hermaphroditos das Kind der aus der griechischen Mythologie stammenden Götter Hermes und Aphrodite und der Halbbruder von Eros sei. In einigen Kulturen figurieren Hermes und Aphrodite als Schutzgötter der ehelich-häuslichen und/oder der sexuellen Vereinigung (S. 92). Die Verwandtschaft mit Eros, welcher in Abbildungen häufig als Begleitung Hermaphroditos erscheine, bezeuge laut Groneberg die Assoziation mit sinnlichem Begehren und sexueller Vereinigung (S. 93). Groneberg betont, dass, wie in der Geschichte der drei Urgeschlechter, die Androgynie mit Heterosexualität assoziiert wurde, weil die Aspekte des sexuellen Begehrens, der Fruchtbarkeit und der Ehe miteinander in Verbindung gebracht wurden (S. 93).

Für den römischen Kult (~800 v. Chr. bis 700 n. Chr.) des Hermaphroditos gebe es Groneberg (2008, S. 93) zufolge eine einzige überlieferte antike Sage von einem Römer namens Ovid. Laut Groneberg beschreibt Ovid in einem Text, welcher zwischen Christi Geburt und 8. Jh. n. Chr. verfasst worden sei, die Verwandlung des Hermaphroditos folgendermassen (S. 95): Drei Töchter des Minyas arbeiteten am Webstuhl und erzählten sich gegenseitig beeindruckende Metamorphosen. Die Erzählungen der ersten beiden Schwestern handelten von unerfüllter Liebe, welche tragisch endete. Die dritte Schwester erzählte das Schicksal von Hermaphroditos. Als Knabe sei er von der lüsternen Wassernymphe Salmacis bedrängt worden und mit ihr zu einem androgynen Wesen verschmolzen worden. Hermaphroditos sei der Sohn von Hermes (bei Ovid der römische Gott Mercur) und Aphrodite, welcher die Gesichtszüge beider Elternteile trug, jedoch in geschlechtlicher Hinsicht als eindeutig männlich beschrieben worden sei. Hermaphroditos verlasse mit fünfzehn Jahren sein Zuhause und gehe auf Wanderschaft. An einem glasklaren Teich der Quellnymphe Salmacis erblicke ihn Salmacis und wolle ihn sofort haben. Sie sei zu ihm vorgetreten und habe ihn mit schmeichelhaften Worten überhäuft, worauf der Junge sie gebeten habe, aufzuhören. Sie habe getan, als würde sie fortgehen, beobachtete ihn aber aus einem Gebüsch, wie er sich im Teich badete und stürzte sich, „von ihrer Begierde entflammt“ (Groneberg, 2008, S. 95) hinterher, holte ihn ein und habe ihn umschlungen. Er habe sich gewehrt, versucht zu entkommen, habe widerstanden und sich verweigert, sodass sie die Götter anrief, dass er keinen einzigen Tag mehr von ihr noch sie von ihm getrennt sein solle. Nicht näher bestimmte Götter erfüllten ihr den Wunsch und verschmolzen die beiden Körper zu einem. Hermaphroditos habe nach der Verwandlung seine Eltern angerufen, den Teich mit einem Zaubermittel zu tränken, welches auf das Geschlecht wirke, um jeden, der diese Quelle als Mann betrete, weiblich werden zu lassen (S. 97).

Gemäss Groneberg (2008, S. 93) werde diese Geschichte häufig als grausames Unglück interpretiert, diese Deutung operiere jedoch mit Wertungen, welche dem Text Ovids von aussen auferlegt scheinen. Groneberg betont, dass von Zwitterigkeit nicht im Sinne einer Abwertung die Rede sei, sondern neutral von einer zweifachen Form (S. 96). Des Weiteren werde nicht im Allgemeinen von einer Verschmelzung des Männlichen und Weiblichen gesprochen, sondern von der Verschmelzung von einer Frau mit einem Jungen, welche beide schön seien (S. 96). Im Rom zu Ovids Zeiten seien sowohl Frauen als auch Knaben zulässiger „Gegenstand“ männlichen Begehrens gewesen (S. 96).

Platons und Ovids Mythen der Androgynie scheint gemäss den Ausführungen Gronebergs (2008, S. 102) die ursächliche Verknüpfung der Zweigeschlechtlichkeit mit heterosexuellem Begehren gemeinsam. Platon erklärt das heterosexuelle Begehren laut Groneberg (S. 102) anhand der ursprünglichen Androgynie, und dieses Begehren führt bei Ovid zu der Verschmelzung. In der

Richtung der Verwandlung scheinen sie einander entgegengesetzt zu sein: Bei Platon werden die drei Urgeschlechter durch die Trennung vom androgynen Urmenschen geschaffen, welche sich nach Wiedervereinigung sehnen und bei Ovid wird eine Frau mit einem Knaben durch äussere Einflüsse zu einem androgynen Wesen verschmolzen (S. 102). Die positive Bedeutung, die mit Mythos, Phantasie und Sehnsucht verbunden sei, wurde laut Groneberg jedoch keineswegs auf real existierende Hermaphroditen übertragen, sondern stehe im krassen Gegensatz zu deren Behandlung (S. 102).

Auch bei der Auslegung der Bibel erlangte die Frage nach dem Geschlecht des ersten Menschen laut Groneberg grosse Bedeutung (2008, S. 102), wie im nächsten Abschnitt erläutert wird.

### **3.1.3 Der androgyne Adam in der Schöpfungsgeschichte**

Die beiden Schöpfungsgeschichten der Genesis lassen laut Groneberg (2008, S. 102) unterschiedliche Deutungen zu. In der ersten Geschichte wird die Erschaffung der Menschheit auf diese Weise beschrieben, dass Gott den Menschen als sein Abbild, als Mann und Frau geschaffen habe (S. 103). Die zweite Schöpfungsgeschichte beschreibt, dass Gott den Menschen aus Erde und Ackerboden geschaffen habe und in seine Nase den Lebensatem blies (S. 103). Danach wollte Gott nicht, dass der Mensch alleine bleibe und entschloss sich ihm eine entsprechende Hilfe zu machen (S. 103). Gott nahm eine Rippe des Menschen und verschloss sie mit Fleisch, daraus baute Gott eine Frau und führte sie dem Menschen zu (S. 103). Groneberg zufolge war die Deutung dieser Geschichte Gegenstand intensiver philosophischer und theologischer Bemühungen (S. 103). Wäre Adam männlich und zuerst von Gott erschaffen, liesse sich damit die „grössere Gottnähe“ (Groneberg, 2008, S. 103) und folglich die Dominanz des Mannes in der menschlichen Gemeinschaft begründen. In diesem Fall werde die genealogische Priorität benutzt, um seine ontologische und damit auch seine irdische Vorherrschaft zu rechtfertigen (S. 103). Groneberg führt aus, dass dadurch, dass der Mann als Abbild Gottes und die Frau als Abbild des Mannes angesehen werde, die Dominanz des Mannes verabsolutiert und bedingungslos werde (S. 104). Würde eine andere Deutung zugelassen, welche den Menschen als ursprünglich androgyn auffassen, was das Wort „Adam“ (hebräisch für Mensch) nahelegt, und eine spätere Teilung der Geschlechter annehmen, welche die Menschen in Mann und Frau unterteilen würde, wäre gemäss Groneberg (S. 104) eine egalitäre Position gestützt und eine Rechtfertigung männlicher Dominanz zumindest erschwert. Androgyne Interpretationen der heiligen Schriften wurden und werden von der hegemonialen christlichen Lehre abgelehnt (S. 106).

Nachdem die Wurzeln des Hemaphroditismus dargestellt wurden, wird im nächsten Abschnitt thematisiert, wie sich der tatsächliche Umgang mit hermaphroditischen Menschen in der Antike ausgestaltete. Gemäss Groneberg klaffen antike mythologische Phantasie und Realität des

Hermaphroditismus entschieden auseinander (2008, S. 108).

### **3.1.4 Von der Zwangstötung zur Geschlechtszuweisung**

Tatsächlich existierende androgyne Menschen wurden im Gegenteil zu androgynen Göttern nicht geschätzt und verehrt, sondern lösten laut Groneberg (2008, S. 108) Entsetzen aus. Sie galten als „Monster“ und wurden in der Regel getötet oder ausgesetzt (S. 108). Die Tötung „missgestalteter“ Neugeborener, zu welchen Hermaphroditen gehörten, wurde durch juristische Texte autorisiert und ab 450 v. Chr. sogar vorgeschrieben (S. 109). Zudem wurde Groneberg zufolge die Geburt eines „Monsters“ als schlechtes Omen für die ganze Gemeinschaft gedeutet, weshalb neben der Tötung auch Zeremonien zur Reinigung als nötig erachtet wurden, um die „Ansteckung mit der Unreinheit“ (2008, S. 108) zu beseitigen. Im antiken Griechenland und im frühen Rom war es üblich, dass das Familienoberhaupt darüber entschied, ob ein neugeborenes Kind angenommen und aufgezogen oder abgelehnt und somit ausgesetzt oder getötet wurde (S. 108). Groneberg führt aus, dass bei dieser Entscheidung das Geschlecht des Kindes und die Anzahl bereits vorhandener Kinder eine Rolle spielen konnten (S. 108).

Gemäss Groneberg änderte sich die Lage im römischen Kaiserreich (~27 v. Ch. bis 200 n. Chr.) grundlegend und es wurden keine Zwangstötungen mehr vorgesehen, sondern es sollte anhand der überwiegenden Geschlechtsmerkmale eine Zuweisung zu einem Geschlecht erfolgen (2008, S. 109). Dabei blieb die Frage offen, was mit Neugeborenen zu geschehen habe, bei welchen keine Geschlechtsmerkmale als überwiegend angesehen werden konnten (S. 109). Die antike Vorstellung von Geschlecht orientierte sich an der Vorstellung des *Eingeschlechtermodells*, bei welchem die weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane als identisch und nur in ihrer Lage (nach innen oder nach aussen gewendet) als unterschiedlich angesehen wurden (Laqueur, 1996, S. 40). Dieser Aspekt wurde unter Punkt 2.1.2 eingehender erläutert. Vor diesem Hintergrund wurden Hermaphroditen als „gemischtgeschlechtliche Wesen“ (Klöppel, 2010, S. 133; Meier, 2014, S. 15) begriffen, welche den fließenden Übergang zwischen den beiden Geschlechtern repräsentierten. Diese Vorstellungen dominierten auch die Umgangsweisen mit Hermaphroditen im Mittelalter, auf welche im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

## **3.2 „In dubio pro masculo“ im Mittelalter**

Das Mittelalter umfasst den Zeitraum vom 6. Jahrhundert nach Christus bis zum 15. Jahrhundert nach Christus.

Im Mittelalter wurde an die Geschlechtszuweisung anhand überwiegender Geschlechtsmerkmale angeknüpft. Die kanonischen Gesetze (Kirchenrecht) des Mittelalters sahen laut Groneberg (2008,

S. 109) vor, dass wenn bei Neugeborenen keine Geschlechtszuweisung anhand überwiegender Geschlechtsmerkmale vorgenommen werden konnte, diese selber im Erwachsenenalter über ihre Geschlechtszugehörigkeit bestimmen sollten. Der Vater eines geschlechtlich uneindeutigen Kindes konnte bei der Geburt ein provisorisches Geschlecht festlegen, das galt, bis die Person das heiratsfähige Alter erreichte (S. 109). Diese gesetzliche Regelung des Kirchenrechts wurde Groneberg zufolge im Zivilgesetz mit „in dubio pro masculo“ (2008, S. 110) (deutsch: im Zweifelsfall männlich) ergänzt, vermutlich um der betroffenen Person die männlichen Privilegien zu ermöglichen. Klöppel führt aus, dass sich die Person im Erwachsenenalter unter Eid endgültig für eines der beiden Geschlechter männlich oder weiblich entscheiden musste, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese Entscheidung ohnehin in Übereinstimmung mit der sich „in der Pubertät durchsetzenden Geschlechtsnatur“ (2010, S. 142) getroffen werde. Die Entscheidung für das eine oder das andere Geschlecht konnte gemäss Klöppel (S. 154) durch Kleidung, Haartracht und die Wahl des Vornamens angezeigt werden. Das Brechen dieses Eides stand Groneberg (2008, S. 110) zufolge bis ins 17. Jh. unter Todesstrafe. Wird diese Praxis anhand des Modells von Hirschauer (1993) betrachtet, welches unter Punkt 2.5.7 ausgeführt wurde, könnte die Geschlechtswahl im Mittelalter insofern interpretiert werden, dass es durch die entsprechende Wahl von *sexuierten Darstellungsressourcen* und dem gezielten Einsatz ebendieser im sozialen Kontext möglich war, das Geschlecht interaktiv herzustellen, unabhängig von der körperlichen Ausprägung der betroffenen Menschen.

Nachdem erläutert wurde, wie sich der Umgang mit Hermaphroditen im Mittelalter ausgestaltet hat, wird nachfolgend auf die Änderungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Hermaphroditismus im Laufe der frühen Neuzeit eingegangen.

### **3.3 Der Wandel des Hermaphroditismus im Laufe der frühen Neuzeit**

Die frühe Neuzeit umfasst das 16. und das 17. Jahrhundert.

#### **3.3.1 Hermaphroditismus als fließender Übergang zwischen den Geschlechtern**

Die Vorstellung von Geschlecht war, wie Klöppel (2010, S. 146) ausführt, bis Ende des 17. Jh. von der Vorstellung des *Eingeschlechtermodells* geprägt, bei welchem von einer prinzipiellen Gleichförmigkeit des männlichen und des weiblichen Körpers ausgegangen wurde. Die Vorstellung des *Eingeschlechtermodells* in der frühen Neuzeit wurde unter Punkt 2.2 erläutert. Wie bereits im vorangehenden Abschnitt erwähnt, wurde Hermaphroditismus als „eigentümliche doppel- oder gemischt-geschlechtliche Existenz neben Mann und Frau“ (Klöppel, 2010, S. 133; Meier, 2014, S. 15) begriffen, welche den fließenden Übergang zwischen den beiden Geschlechtern repräsentierte. Die Existenz von Hermaphroditismus wurde laut Klöppel (S. 161) als bestätigend für das

Konzept des Geschlechterkontinuums gedeutet. Klöppel betont, dass eine eindeutige Diagnose der „wahren männlichen oder weiblichen Geschlechtsnatur“ (2010, S. 133) in der frühen Neuzeit nicht zu existieren schien. Hermaphroditismus wurde anhand natürlicher Ursachen erklärt, wobei unterschiedliche Annahmen vorherrschten (S. 145). Klöppel führt aus, dass diese von der Annahme kontinuierlicher Übergänge zwischen weiblich und männlich, wobei Hermaphroditen als „gemischtgeschlechtliche Wesen“ (2010, S. 145) verstanden wurden, bis zu der Annahme, dass die Distinktion zwischen dem männlichen und dem weiblichen Prinzip sich bei Hermaphroditen nur in lokalen Abweichungen manifestiere, reichten. Gemäss Klöppel wurden Hermaphroditen unter die sogenannten „Monster und Wunder“ (2010, S. 134; Meier, 2014, S. 15) eingeordnet, welchen ein wichtiger Erkenntniswert beigemessen wurde, weil sie als „Mahnzeichen Gottes“ (2010, S. 136) interpretiert wurden, indem sie die Aufmerksamkeit und Bewunderung für den sich in ihnen offenbarenden Willen Gottes weckten, der die geistig-moralische Orientierung und die Erkenntnis der verborgenen natürlichen Ordnung leitete. Das Verhältnis zwischen „Monströsität“ und Natur konnte aber nicht nur als Zeichen der verborgenen Ordnung, sondern auch der Unordnung und damit als Auswuchs und Sündhaftigkeit der Menschen sowie als Zeichen der Unerschöpflichkeit der göttlichen Schöpfungskraft gelesen werden (S. 137). Klöppel konstatiert, dass, da Hermaphroditismus als göttliches Zeichen interpretiert wurde, die Frage nach ihrer empirischen Realität bis anfangs des 17. Jh. zweitrangig war (S. 137). Eine Naturalisierung der „Monströsitäten“ fand im späten 16. und 17. Jh. statt, indem „Monster“ zunehmend als natürlich zu erklärende Phänomene begriffen wurden (S. 140). Klöppel zufolge wurde somit auch der Hermaphroditismus zunehmend anhand natürlicher Ursachen erklärt und es erfolgte eine Statusverschiebung des Hermaphroditen vom aussergewöhnlichen zum widernatürlichen Phänomen als Folge der im 16. Jh. einsetzenden Medikalisierung (S. 141), welche im nachfolgenden Abschnitt erläutert wird.

### **3.3.2 Die Medikalisierung des Hermaphroditismus**

Die Medikalisierung des Hermaphroditismus ist gemäss Klöppel auf diese Weise zu verstehen, dass die Ursachen des Hermaphroditismus zunehmend in der Natur gesucht wurden und somit das Interesse der Medizin an der Erklärung ebendieser Ursachen wuchs (2010, S. 142). Klöppel führt aus, dass die Beschreibung der Genitalien von Hermaphroditen in der frühen Neuzeit immer detaillierter wurde, was in einen engen Zusammenhang mit der Anatomie als medizinischer Disziplin des 16. Jh. gebracht werden kann (S. 142). Die Anatomie etablierte sich im 16. Jh. als zentraler Bestandteil der Medizin, und als wesentliches Element davon kann die Sektion menschlicher Leichen betrachtet werden. Dieser Aspekt wurde unter Punkt 2.2.2 erläutert. Die Beschreibungen der Genitalien von hermaphroditischen Menschen seien gemäss Klöppel über den Zweck der praktischen Geschlechtszuordnung hinausgegangen: Sie dienten der Herausbildung einer Unterscheidung zwischen regulären und abweichenden Körpern (S. 142). Klöppel betont, dass der Hermaphroditismus als Grenzgestalt der Geschlechterordnung der Beschwörung der Not-

wendigkeit strenger juristisch-sittlicher Geschlechtergrenzen diene (S. 161). Mit Bezug auf Butler liesse sich an dieser Stelle anmerken, dass Hermaphroditismus verwendet wurde, um ein *Aussen* zu konstruieren, welches die Hervorbringung von intelligiblen Subjekten innerhalb der *heterosexuellen Matrix* ermöglichte. Denn damit durch die *heterosexuelle Matrix* intelligente Subjekte gebildet werden können, braucht es gleichzeitig die ausgeschlossenen, „verworfenen Wesen“ (Butler, 1997, S. 23), welche das konstitutive *Aussen* zum Subjekt abbilden.

Als qualitativer Unterschied zum Mittelalter wird die Artikulation einer neuartigen moralischen und sozialen Sorge um die Geschlechtergrenzen bezeichnet, welche mit der unterstützten Forderung von Rechtsgelehrten einherging, dass die Geschlechtszuordnung von Hermaphroditen ausschliesslich durch Mediziner nach einer körperlichen Untersuchung vorgenommen werden dürfe (Klöppel, 2010, S. 142). Der rechtliche und medizinische Diskurs können als massgeblich beteiligt an der Normierung des Geschlechterverständnisses angesehen werden. Zunächst wurde laut Klöppel (S. 153) hinsichtlich der Geschlechtszuweisung versucht, Hebammen aus ihrer traditionellen Rolle zu verdrängen, da diese gemeinsam mit den Eltern die Geschlechtszuweisung bei Neugeborenen vornahmen. Es wurden Anweisungen erlassen, welche die Hebammen dazu anhalten sollten, dass sie bei Neugeborenen mit uneindeutigen Genitalien die Obrigkeit informieren sollten, was gemäss Klöppel jedoch häufig nicht getan wurde (S. 153). Daraufhin reklamierten die akademischen Ärzte die alleinige Zuständigkeit in Fragen der Geschlechtszuweisung, welche jedoch gesetzlich nicht vorgesehen war (S. 153).

Die moralische und soziale Sorge um die Geschlechtergrenzen wurde mit Hilfe von Argumentationen zu verdeutlichen versucht, welche Hermaphroditismus und Sexualität miteinander in Verbindung brachten. Dieser Aspekt wird im nächsten Abschnitt eingehender erläutert.

### **3.3.3 Hermaphroditismus und amoralische Sexualität**

Im Falle von Unentscheidbarkeit bezüglich der Geschlechtszuweisung wurde den Hermaphroditen selber die Wahl der Geschlechtszugehörigkeit überlassen (Klöppel, 2010, S. 154). Begründet wurde das Geschlechtswahlrecht und der Geschlechtseid gemäss Klöppel (S. 155) damit, dass diese Regelungen der Vermeidung von Unzucht beziehungsweise Sodomie<sup>11</sup> dienen sollte, da davon ausgegangen wurde, dass Hermaphroditen aufgrund ihrer körperlichen Beschaffenheit für sodomistische sexuelle Praktiken prädestiniert seien. Die einzige Form sexueller Betätigung war die innerhalb einer Ehe zwischen Mann und Frau. Alle anderen Formen von Sexualität wurden laut Klöppel pauschal als Sodomie bezeichnet und konnten bei Entdeckung mit dem Tode bestraft werden (S. 157). Die Verbindung zwischen juristisch-moralischer Problematisierung und medi-

---

<sup>11</sup> Der Begriff der „Sodomie“ bezeichnet Klöppel zufolge bis ins 19. Jh. alle sexuellen Praktiken, die nicht der Fortpflanzung dienten (2011, S. 157).

zinischem Interesse an der Natur von Hermaphroditen reproduzierte gemäss Klöppel (S. 156) zusammen mit dem wissenschaftlichen Diskurs, rigide soziale und sexuelle Geschlechtergrenzen. Gleichgeschlechtliche Sexualität wurde in der frühen Neuzeit auch von medizinischer Seite problematisiert (S. 159). Klöppel führt aus, dass sexuelle Praktiken zwischen Frauen als „Tribadie“ bezeichnet wurden und als Grenzüberschreitung in moralischer und anatomischer Hinsicht gedeutet wurden, wodurch Tribadie und Hermaphroditismus ab Ende des 16. Jh. in einen immer enger werdenden Zusammenhang gebracht wurden (S. 159). Die Entdeckung der Klitoris gefährdete laut Klöppel die vorherrschende Vorstellung der Gleichförmigkeit der männlichen und weiblichen Genitalien und führte dazu, dass die Klitoris als „monströser, zwittriger Exzess“ (2010, S. 159) diskreditiert wurde und mit der Sünde der Tribadie assoziiert wurde. Klöppel betont, dass einerseits der Vorwurf der Tribadie verwendet wurde, um die Klitoris und per se die weibliche Lust als sexuelle „Monströsität“ erscheinen zu lassen und andererseits, um als Hermaphroditen bezeichnete Menschen ab dem frühen 17. Jh. als Tribaden zu reklassifizieren (S. 159). Die Verknüpfung von Tribadie und Hermaphroditismus vertiefte laut Klöppel (S. 160) die juristisch-moralische Problematisierung der Hermaphroditen, welche sich auch im Umgang mit Hermaphroditen deutlich abzeichnete. Darauf, wie mit hermaphroditischen Menschen in der frühen Neuzeit umgegangen wurde, wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

### **3.3.4 Das Geschlechtswahlrecht in der frühen Neuzeit**

Die Geschlechtszuweisung erfolgte anhand der überwiegenden Geschlechtsmerkmale und es bestand, wie bereits erwähnt, ein Geschlechtswahlrecht im Erwachsenenalter, bei welchem die Betroffenen sich unter Eid für ein Geschlecht entscheiden mussten, von dem sie nachfolgend - unter Androhung der Todesstrafe - nicht mehr abweichen durften (Klöppel, 2010, S. 154). Mit der Geschlechtszuweisung war laut Klöppel die folgenreiche Zuteilung von Lebenschancen verbunden (S. 156). Denn die Unterschiede des gesellschaftlichen Status von Männern und Frauen waren in der frühen Neuzeit beträchtlich: Frauen waren - von einigen wenigen abgesehen - von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen, hatten keinen Zugang zu Universitäten, die Lehn- und Erbrechte setzten Männer in Vorteil und es bestand eine Vormundschaft durch Väter oder Ehemänner gegenüber Frauen (S. 156), um nur einige zu nennen. Beer (2009, S. 58) benennt dies als Primärpatriarchalismus, welcher im Feudalzeitalter darauf gründete, dass die Verfügung über Eigentum in materieller Form Ausdruck im Wirtschafts- und Familienleben fand. Auf diese sozialen Geschlechterverhältnisse wurde unter Punkt 2.2.1 eingegangen.

Wichtigstes Kriterium bei der medizinischen Geschlechtszuordnung war Klöppel (2010, S. 151) zufolge die Einschätzung der Genitalien betreffend der heterosexuellen Beischlafbarkeit und im Idealfall auch des Fortpflanzungsvermögens. Laut Laqueur stellte sich die Frage nach dem „wahren Geschlecht“ (1996, S. 157) von Hermaphroditen nicht, sondern es wurde erörtert, für

welches soziale Geschlecht der Körperbau am ehesten geeignet war. Denn bei der medizinischen Geschlechtszuordnung wurde Klöppel zufolge davon ausgegangen, dass Hermaphroditen „doppeltgeschlechtlich“ (2010, S. 152) seien. Dennoch wurde eine Abweichung vom Geschlechtsstatus nicht toleriert und in entsprechenden Rechtstexten artikuliert (S. 156). Der Obrigkeit ging es gemäss Laqueur (1996, S. 157) viel weniger darum, wie sich die körperliche Realität ausgestaltete, sondern um die Bewahrung klarer gesellschaftlicher Grenzen, welche der Aufrechterhaltung der sozialen Geschlechterkategorien diene. Laut Klöppel (2010, S. 157) erwies sich beispielsweise die Bekleidung von zentraler Bedeutung für die soziale Einordnung und war für die Standes- und Berufszugehörigkeit sowie für den Geschlechtsstatus klar geregelt. Männer in Frauenkleidung wurden als „artifizielle Hermaphroditen“ (Klöppel, 2010, S. 157) gebrandmarkt.

Im nächsten Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich der Diskurs um Hermaphroditen im Zeitalter der Aufklärung grundlegend verändert hat, weil das *Eingeschlechtermodell* von der Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit abgelöst wurde.

### **3.4 Das Zweigeschlechtermodell und der Hermaphroditismus im Zeitalter der Aufklärung**

Das Zeitalter der Aufklärung umfasst das 18. Jahrhundert.

#### **3.4.1 Hermaphroditismus als Hindernis für die Differenzbehauptung**

Wie bereits im zweiten Kapitel über den historischen Wandel des Geschlechterverständnisses gezeigt wurde, setzte sich im Verlauf des 18. Jh. das Modell des Geschlechtsdimorphismus durch (Laqueur, 1996, S. 172), welches laut Klöppel zum strikten „Naturgesetz“ (2010, S. 164) erklärt wurde. Klöppel (S. 140) betont, dass die Bedeutung der Naturgesetze im Verlauf des 18. Jh. unumstössliche Bedeutung erlangte und im Zuge einer allgemeinen Verwissenschaftlichung und Rationalisierung „Monströsitäten“ in die Gesetze der Lebensentstehung integriert wurden. Aufgrund prinzipieller Überlegungen zu den Naturgesetzen wurde gemäss Klöppel das Vorkommen von echten Hermaphroditen verworfen und der Begriff des Hermaphroditismus wurde von Medizinern insofern neu definiert, dass Menschen mit uneindeutigem Geschlecht zu sogenannten „scheinbaren Zwittern“ (2010, S. 163) erklärt wurden, deren „wahres Geschlecht“ (2010, S. 163; Meier, 2014, S. 15) nur durch eine äusserliche Vermischung der Geschlechtszeichen verborgen sei. Laut Klöppel lässt sich der Diskurs um Hermaphroditismus in der Zeit der Aufklärung nicht losgelöst vom politischen Kontext betrachten, der sich mit der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung der Frauen anhand ihrer physischen Dispositionen und ihrem intellektuell-moralischen Vermögen auseinandergesetzt hatte (S. 164). Das Gleichheitspostulat, welches für die Zeit der Aufklärung bezeichnend ist, belebte Klöppel (S. 179) zufolge die politische Rechtfertigungs-

strategie, Unterschiede des sozialen und rechtlichen Status von Männern und Frauen als Folge naturgegebener körperlicher und geistiger Wesensdifferenzen der Geschlechter zu erklären. Klöppel konstatiert, dass Hermaphroditismus für die Vorstellung einer substantiellen Doppelgeschlechtlichkeit zum Hindernis einer neuen Differenzbehauptung wurde (S. 179) und deswegen das Vorkommen echter Hermaphroditen verworfen wurde. Zudem sei für die Zeit der Aufklärung die Ablösung von frühneuzeitlichen Erkenntnisformen, welche sich entlang von Analogien und Ähnlichkeitsbeziehungen bewegten, zu unterscheidendem und klassifizierendem Denken wesentlich, welche sich im medizinischen Diskurs deutlich abzeichnete (S. 164). Der aufgeklärte medizinische Diskurs bezüglich Hermaphroditen wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

### **3.4.2 Der aufgeklärte medizinische Hermaphroditismuskurs**

Die aufgeklärte Medizin versuchte sich Klöppel (2010, S. 167) zufolge als kritische Wissenschaft neu zu begründen, weil im 18. Jh. verbreitet öffentliche Kritik an der Medizin laut geworden war. Kritisiert wurde gemäss Klöppel (S. 167) unter anderem die angebliche Geldgier und der überhebliche Habitus der Ärzte sowie das Fehlen rationaler Grundlagen der Medizin. Dies und die bereits im vorangehenden Abschnitt erwähnten gesellschaftlichen Veränderungen hatten auf den Hermaphroditismuskurs die Auswirkung, dass aus medizinischer Perspektive ein Interesse daran bestand, die Definition des Hermaphroditismus einer Revision zu unterziehen und den Begriff von der Vorstellung einer substantiellen Doppelgeschlechtlichkeit zu befreien (S. 169). Fragen der Entstehung und Entwicklung von Hermaphroditismus waren laut Klöppel in der Aufklärungszeit von marginaler Bedeutung (S. 236). Hermaphroditismus wurde mehrheitlich als genitale Irregularität eingestuft, welche den Geschlechtsdimorphismus nur oberflächlich verdeckte (S. 170). Deshalb erlangte Klöppel zufolge die Sektion grosse Bedeutung, weil davon ausgegangen wurde, dass durch das Freilegen der inneren Geschlechtsorgane Aufschluss über das „wahre Geschlecht der Hermaphroditen“ (2010, S. 183) gewonnen werden könne. Wie unter Punkt 2.2.2 ausgeführt, hatte sich die Leichenöffnung als Methode der Anatomie im 16. Jh. etabliert. Voss (2011b, S. 204) führt aus, dass praxistauglichere Merkmale gefunden werden mussten, anhand derer Hermaphroditen während Lebzeiten einem Geschlecht zugewiesen werden konnten, da operative Eingriffe wie die Bauchhöhlenöffnungen zu gefährlich waren. Es wurden laut Voss unterschiedliche Merkmale zu Hilfe genommen, um bei uneindeutigen Genitalien das „wahre Geschlecht“ (2011b, S. 197) ausfindig machen zu können: Die körperliche Erscheinung wie Körperbehaarung, Haut, Brustbildung und Beckenform, physiologische Prozesse wie Menstruation, Ejakulation, Beischlaf- und Fortpflanzungsfähigkeit sowie insbesondere die auf heterosexuelle Sexualität bezogene Geschlechterrolle. Hierbei deutlich wird, dass anhand solcher Merkmale eine Geschlechtszuweisung bei Neugeborenen nicht möglich war, sondern diese erst im Erwachsenenalter herangezogen werden konnten. Deshalb wurden bei Neugeborenen, bei welchen eine ein-

deutige Geschlechtszuweisung nicht vorgenommen werden konnte, Klöppel zufolge eine Untersuchung im Erwachsenenalter vorbehalten, welche mit einem Anspruch auf Änderung des Geschlechtsstatus verbunden war (2010, S. 202). Wie Klöppel ausführt, fand das bereits im Mittelalter übliche Prinzip des „in dubio pro masculo“ (2010, S. 202) auch im Zeitalter der Aufklärung weiterhin Anwendung. Dies zielte laut Klöppel auch darauf ab, eine mögliche Änderung des Geschlechtsstatus im Erwachsenenalter abzuwenden, indem Hermaphroditen auf eine Weise in die gegebene Geschlechterordnung eingepasst wurden, dass sie später keinen Grund finden konnten, ihr Geschlecht wechseln zu wollen, weil mit dem männlichen Geschlecht deutlich mehr Privilegien verbunden waren (S. 202). Somit konnte die dimorphe Geschlechterordnung gestützt werden (S. 202). Des Weiteren wurde im späten 18. Jh. der sogenannte „Zwitterparagraph“<sup>12</sup> eingeführt, welcher das Geschlechtswahlrecht von Hermaphroditen in einem Rechtstext artikulierte (S. 204). Der Zwitterparagraph sah einen Geschlechtswechsel von Hermaphroditen im Erwachsenenalter vor, setzte laut Plett aber die Zweigeschlechtlichkeit voraus, weshalb die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das nicht männlich und nicht weiblich war, nicht auf Dauer toleriert wurde (2001, S. 1). Angesichts der rechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen, welche sich aus einer Geschlechtszuweisung ergaben, erschien es gemäss Klöppel als selbstverständlich, dass das Geschlecht von Hermaphroditen durch Ärzte bestimmt werden müsse (2010, S. 207). Klöppel (S. 207) zufolge erhoben die Ärzte in der Aufklärungszeit weiterhin den Anspruch, den Geschlechtsstatus von Hermaphroditen kontrollieren zu können, dennoch wurde gesetzlich kein Sachverständigenurteil für Geschlechtszuweisungen festgeschrieben.

Laut Klöppel wurden chirurgische Eingriffe, wie die Entfernung einer vergrösserten Klitoris, im Zeitalter der Aufklärung durchgeführt (2010, S. 215). Die Notwendigkeit der Entfernung einer vergrösserten Klitoris wurde damit begründet, dass diese ein Hindernis für den ehelichen Beischlaf darstellen würde und zur Unzucht mit Frauen verleiten könne (S. 215). Die Verbindung zwischen Hermaphroditismus und sexuellen Praktiken, welche nicht der Fortpflanzung dienten, wurde bereits in der frühen Neuzeit vorgenommen und auch von medizinischer Seite her problematisiert, wie unter Punkt 3.3.3 ausgeführt wurde.

---

<sup>12</sup> Der sogenannte „Zwitterparagraph“ sah laut Klöppel (2010, S. 204) für Hermaphroditen vor, dass erstens die Eltern über das Geschlecht eines Neugeborenen mit uneindeutigen Geschlechtsteilen entscheiden konnten, dass zweitens diese Menschen nach zurückgelegtem 18. Altersjahr selber wählen konnten, zu welchem Geschlecht sie gehören möchten, drittens, dass gemäss dieser Geschlechtswahl künftig die Rechte beurteilt wurden, viertens, dass wenn die Rechte eines Dritten von dem vermeintlichen Geschlecht abhängig waren (Ehefähigkeit), diese die Untersuchung durch einen Sachverständigen einfordern konnten und fünftens, dass der Befund des Sachverständigen über das Geschlecht entschied, auch entgegen der Wahl des betroffenen Hermaphroditen oder der Eltern.

Die Differenzbehauptungen zwischen den Geschlechtern, welche in der Aufklärungszeit ihren Anfang genommen haben, konnten sich im 19. Jh. zunehmend etablieren, worauf unter Punkt 2.4 ausführlicher eingegangen wurde. Im nächsten Abschnitt wird erörtert, wie sich dieses binäre Verständnis von Geschlecht auf Hermaphroditen auswirkte.

### **3.5 Der Hermaphroditismus im 19. Jahrhundert**

Klöppel führt aus, dass die Frage nach der Ehefähigkeit, wobei die Fortpflanzungsfähigkeit ein zentraler Aspekt war, im 19. Jh. vielfach nahtlos in die Frage nach der Diagnose des „wahren Geschlechts“ (2010, S. 270) von Hermaphroditen übergang. Ehefähigkeit von Hermaphroditen war für Eheannulierungs- beziehungsweise Scheidungsklagen massgeblich relevant (S. 266). Diesbezüglich erläutert Klöppel, dass, wenn dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit bestand und die klagende Partei glaubhaft machen konnte, dass diese sich zum Zeitpunkt der Eheschliessung darüber in Unkenntnis befunden hatte, die Ehe durch eine Klage als nichtig erklärt werden konnte (S. 267). Neben einem prinzipiellen Eheverbot für Hermaphroditen, weil diese grundsätzlich als fortpflanzungsunfähig angesehen wurden, wurde laut Klöppel die umfassende Kontrolle aller Heiratswilligen gefordert, um darauf basierend den gezielten Ausschluss fortpflanzungsungeeigneter Menschen im Interesse einer gesunden Bevölkerungsvermehrung zu erreichen (S. 268). Assoziationen des Hermaphroditismus in Verbindung mit Überschreitungen der juristisch-moralischen sexuellen Ordnung liessen gemäss Klöppel Debatten anklingen, welche um die Jahrhundertwende über die sogenannte „sexuelle Frage“, die „Frauenfrage“, die „soziale Frage“ und allgemein die „Krise der Kultur“ geführt worden waren (S. 272). Diese Debatten zeichneten sich durch eine als Bedrohung empfundene Veränderung der sozialen Ordnung, der Degeneration der Bevölkerung sowie durch den Verfall der Sexualmoral und Sitten aus (S. 272).

Durch die Festigung des gesellschaftlichen Ansehens der akademischen Ärzte im 19. Jh. wuchs ihr Einfluss auf den Hermaphroditismuskurs, wie nachfolgend erläutert wird.

#### **3.5.1 Der verwissenschaftlichte medizinische Hermaphroditismuskurs**

Das 19. Jh. brachte für die akademischen Ärzte laut Klöppel (2010, S. 235) die Festigung ihres gesellschaftlichen Ansehens. In der Medizingeschichte werde vom 19. Jh. als der Phase der Verwissenschaftlichung gesprochen, mit welcher einherging, dass medizinischer Erkenntnisfortschritt von der konsequenten empirischen Überprüfung von Hypothesen abhing (S. 235). Klöppel (S. 236) betont, dass Fragen um die Entstehung und Entwicklung von Hermaphroditismus im 19. Jh. ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückten. Auch im 19. Jh. hielten die Ärzte gemäss Klöppel an dem Anspruch fest, dass der Geschlechtsstatus von Hermaphroditen medizinisch kontrolliert werden müsse (2010, S. 271). Begründet wurde dieser Anspruch damit, dass die Ärzte

es als ihre Aufgabe betrachteten, seelisches Leid der Betroffenen abzuwenden und die „bürgerlichen Verhältnisse des Wohls der Gesellschaft“ (Klöppel, 2010, S. 271) zu schützen. Bezüglich gerichtsverwertbarer Gutachten über die Fortpflanzungsfähigkeit wurden Mediziner exklusiv zuständig, während Hebammen als Sachverständige im Zuge der Professionalisierung der Gerichtsmedizin verdrängt wurden (S. 269).

Seit Anfang des 19. Jh. wurden Voss (2011b, S. 201) zufolge Hoden und Eierstöcke als geschlechtsbestimmend thematisiert. Keimdrüsen wurden seit Mitte des 19. Jh. als für die Ausbildung von geschlechtlich gedachten Merkmalen angesehen und zumindest theoretisch auch als einzig sicheres Merkmal der Geschlechtszuordnung bei uneindeutigem Geschlecht betrachtet (S. 202). Voss führt aus, dass bis Anfang des 20. Jh. operative Eingriffe, um Keimdrüsengewebe im Körperinnern für die Geschlechtsbestimmung zu untersuchen, zu gefährlich waren und deswegen die Untersuchung von Hermaphroditen auf die herkömmlichen Methoden beschränkt blieb (S. 204). Allerdings fanden die Keimdrüsen laut Voss Eingang in die Klassifikation von Hermaphroditen: Es wurde differenziert zwischen „echten“ Hermaphroditen, bei welchen Gewebestrukturen beider Keimdrüsen (männlich und weiblich) gefunden wurden und „Pseudohermaphroditen“, welche lediglich Keimdrüsengewebe eines Geschlechts hatten, jedoch zum Gegengeschlecht tendierende andere Merkmale vorwiesen (2011b, S. 204). Klöppel betont, dass das Klassifikationssystem, welches Hermaphroditismus anhand der Anatomie der Keimdrüsen einteilte, für die nächsten Jahrzehnte die Diskussion um die „wahre“ Geschlechtszugehörigkeit von Hermaphroditen dominieren sollte (2010, S. 258). Für den Hermaphroditismuskurs sei das „Zeitalter der Gonaden“ („age of gonads“) (Klöppel, 2010, S. 258) angebrochen. In der zweiten Hälfte des 19. Jh. wurde die Rolle der Keimdrüsen für die Geschlechtsentwicklung im Verhältnis zu den herkömmlichen Bestimmungsfaktoren, wie körperliche Erscheinung und physiologische Prozesse, hinterfragt (S. 260). Es wurden Thesen aufgestellt, dass das Geschlecht der Keimdrüse nicht die typische Entwicklung der übrigen Teile des Geschlechtsapparats bestimmen müsse (S. 261). Weiterhin war der Diskurs um die Entstehung von Hermaphroditismus laut Klöppel von der Frage geprägt, ob dieser bereits in der genetischen und hormonellen Disposition sowie in der Beschaffenheit der Keimdrüsen angelegt sei oder ob Hermaphroditismus durch äussere Einflüsse, wie die Ernährung der Mutter während der Schwangerschaft oder das Alter der Eltern, entstehe (S. 265).

Einerseits wurde Klöppel zufolge das Geschlecht anhand der Anatomie der Geschlechtsdrüsen vorgenommen, andererseits gaben einige Mediziner zu bedenken, dass bei der Geschlechtszuweisung das subjektive Empfinden des Hermaphroditen stärker berücksichtigt werden müsse, weil eine erzwungene Geschlechtszuweisung den Seelenfrieden nachhaltig stören und somit „soziales Unglück“ (2010, S. 281) nach sich ziehen könne. Angleichende Genitaloperationen

wurden deswegen von einigen Ärzten auch dann als legitim erachtet, wenn sie dem Keimdrüsenbefund entgegenstanden (S. 281). Klöppel führt aus, dass genitalplastische Operationen an Hermaphroditen im Erwachsenenalter immer häufiger durchgeführt wurden und auch an Kindern bereits Eingriffe vorgenommen wurde, wobei diese umstritten waren (S. 281). Nicht nur die Entdeckung der Keimdrüsen, welche Eingang in die Klassifikation der Hermaphroditen gefunden hatte, bedeutete eine Neuerung im Hermaphroditismuskurs, sondern auch die Einführung der staatlichen Registrierung. Dieser Aspekt wird nachfolgend aufgegriffen.

### **3.5.2 Hermaphroditismus und die Einführung staatlicher Registrierung**

Die rechtliche Definition des „Zitters“ wurde gemäss Klöppel (2010, S. 273) kritisiert, da bei dieser Definition unklar sei, ob sich dieser auch auf Pseudohermaphroditen beziehe. Wie bereits erwähnt, wurden unter Pseudohermaphroditen diejenigen Menschen klassifiziert, welche Keimdrüsengewebe eines Geschlechts hatten, jedoch zum Gegengeschlecht tendierende andere Merkmale verwiesen. Auch das Geschlechtswahlrecht wurde im Hinblick auf die seelischen und sozialen Folgen, welche sich aus einem Geschlechtswechsel ergeben können, problematisiert und angeprangert (S. 273). Klöppel führt aus, dass gefordert wurde, das Geschlechtswahlrecht durch ein Sachverständigenurteil zu ersetzen (S. 273). Hebammen wurden nun rechtlich verpflichtet, bei Geburt eines Kindes mit „zweifelhaftem Geschlecht“ (Klöppel, 2010, S. 273) dafür zu sorgen, dass ein Arzt hinzugezogen wurde.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 trat laut Klöppel das „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung“ (2010, S. 274) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde eine staatliche Registrierung der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle eingeführt. Klöppel führt aus, dass Neugeborene ab diesem Zeitpunkt unter Angabe des Geschlechts, Vor- und Nachnamen, Zeit und Ort der Geburt sowie anderen Angaben dem zuständigen Standesamt gemeldet werden mussten (S. 274). Mit Einführung dieses Gesetzes entfiel der „Zwitterparagraf“ ersatzlos (S. 274). Dies kann als grundlegende Veränderung des rechtlichen Diskurses in Bezug auf Hermaphroditismus erachtet werden. Die rechtliche Perspektive auf den Hermaphroditismus widersprach dem medizinischen Diskurs, da laut Klöppel davon ausgegangen wurde, dass „sogenannte Zwitter entweder ein geschlechtlich missgebildeter Mann oder ein geschlechtlich missgebildetes Weib ist“ (2010, S. 274). Ärzte beklagten den Wegfall des „Zwitterparagrafen“, da die neue Gesetzeslage eine mit dem „medizinischen Wissenstand nicht vereinbare rechtliche Zwangslage bezüglich der Geschlechtszuweisung von Hermaphroditen“ (Klöppel, 2010, S. 274) schuf. Von Seiten der Ärzte wurde gefordert, dass vom Gesetzgeber eine Lösung für die standesamtliche Registrierung geschlechtsloser Menschen gefunden werde. Klöppel führt aus, dass der Vorschlag kontrovers diskutiert wurde, bei der Angabe des Geschlechts neben männlich und weiblich eine dritte provisorische Kategorie für herma-

phroditische Neugeborene einzuführen und die endgültige Zuweisung zu dem einen oder dem anderen Geschlecht erst vorzunehmen, wenn sich die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale sowie die „Neigungen“ (2010, S. 275) ausreichend ausgebildet hätten. Schliesslich setzte sich die juristische Auffassung durch, dass „das bürgerliche Gesetz keine Zwitter kenne“ (Klöppel, 2010, S. 275). Plett betont, dass diese Begründung nicht in dieser Absolutheit stimmen könne, da beim „Zwitterparagrafen“ der Begriff „Zwitter“ durchaus Verwendung in einem Rechtstext gefunden hatte (2003a, S. 27). Zudem stellt Plett fest, dass kaum deutlicher artikuliert werden könnte, dass es sich bei der männlichen oder weiblichen Geschlechtszuweisung um eine Normierung handle und diese auch kontrafaktisch sein könnte (2001, S. 7).

Nachdem ein historischer Überblick über den Hermaphroditismuskurs seit der Antike dargestellt wurde, wird in den nachfolgenden Abschnitten erläutert, wie sich der Diskurs um Intersexualität im 20. und 21. Jh. weiterentwickelt hat und abschliessend, wie sich der aktuelle Stand bezüglich Menschen mit Geschlechtsvarianten ausgestaltet.

### **3.6 Die Intersexualität in der Neuesten Zeit**

Die Neueste Zeit umfasst das 20. und das 21. Jahrhundert.

#### **3.6.1 Der medizinische Diskurs um Intersexualität im 20. Jh.**

Wie unter Punkt 2.5.1 ausgeführt, kann Voss zufolge davon ausgegangen werden, dass die Fokussierung auf Chromosomen und Gene als bedeutendes Paradigma des 20. und 21. Jh. angesehen werden kann (2011b, S. 238), womit vermehrt wieder präformistische Auffassungen von Entwicklungsprozessen Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs fanden. Zu Beginn des 20. Jh. wurden gemäss Voss (2011b, S. 210) die Chromosomen zu den geschlechtsbestimmenden Faktoren erklärt. Um 1915 prägte der deutsche Mediziner und Biologe Richard Goldschmidt die Begriffe „Intersex“ und „Intersexualität“ im Rahmen seiner Theorie der Geschlechtsbestimmung über Chromosomen (Klöppel, 2010, S. 405; paraphrasiert von Kauer, 2015). Goldschmidt (1915) verband Klöppel zufolge mit diesen Begriffen die Auffassung, dass es bei der Ausbildung geschlechtlicher Merkmale auch beim Menschen eine lückenlose Reihe „geschlechtlicher Zwischenstufen“ (S. 406; paraphrasiert von Kauer, 2015) innerhalb der beiden Pole weiblich und männlich gebe. Die Begriffe „Intersex“ und „Intersexualität“ lösten in der wissenschaftlichen Literatur weitgehend den Begriff des Hermaphroditismus ab und wurden im medizinischen Diskurs gebräuchlich (Richter-Appelt, 2008, S. 54). Unter Intersexualität wird laut Richter-Appelt die fehlende Übereinstimmung der körperlichen Geschlechtsmerkmale verstanden (S. 54; paraphrasiert von Kauer, 2015).

Durch die Weiterentwicklung medizinischer Verfahren wie der Laparotomie (Öffnung der Bauchhöhle), Mikroskopie und Biopsie wurde laut Voss die medizinische Erkenntnis von im Körperinneren „erkanntem, wahren Geschlecht“ (2011b, S. 216; paraphrasiert von Kauer, 2015) direkt für die Betroffenen relevant. Voss führt aus, dass vorerst auf der Grundlage des Keimdrüsengewebes, später auch auf der Grundlage des Chromosomenbestandes, Betroffene mit einer medizinischen Geschlechts-Diagnose konfrontiert wurden, welche aus dem Körperinneren gewonnen wurde (S. 216; paraphrasiert von Kauer, 2015). Voss betont, dass die Umsetzung der im Körperinneren gewonnenen Diagnose auf die gelebte Geschlechterrolle weitreichende soziale Konsequenzen hatte, weil die zugewiesene Geschlechterrolle, welche aufgrund der im Körperinneren vorgefundenen Strukturen, übernommen werden musste (S. 216). Dies traf auch auf intersexuelle Menschen zu, deren äusserliches Erscheinungsbild keine Zweifel hätte aufkommen lassen (S. 217). Gemäss Voss nahmen einige (nach wie vor hauptsächlich männliche) Mediziner davon Abstand, das diagnostizierte Geschlecht entgegen der gelebten Geschlechterrolle zuzuweisen (S. 217). Vielfach hätten Mediziner den Betroffenen erlaubt, in der gelebten Geschlechterrolle weiterzuleben und nahmen operative Eingriffe vor, bei dem Keimdrüsengewebe entfernt wurde, welches als widersprüchlich angesehen wurde (S. 217). Durch die neuen medizinischen Verfahren nahm laut Voss die Anzahl der Menschen zu, bei denen Geschlecht problematisiert wurde und bei denen Intersexualität diagnostiziert wurde (S. 217; paraphrasiert von Kauer, 2015). Voss erläutert, dass bis Mitte des 20. Jh. eine medizinische Behandlung zur Vereindeutigung des Geschlechts möglichst spät und vor allem nach der Pubertät erfolgen sollte (S. 218; paraphrasiert von Kauer, 2015). Gemäss Voss basierte dieses sogenannte „späte Behandlungsprogramm“ (2011b, S. 218; paraphrasiert von Kauer) auf der Annahme einer natürlichen Bedingtheit von physischem, physiologischen und psychischen Geschlecht. Wie unter Punkt 2.4.2 ausgeführt wurde im wissenschaftlichen Diskurs des 19. Jh. auf Epigenesetheorien rekurriert, welche von einer gemeinsamen embryonalen Anlage des männlichen und weiblichen Geschlechts ausgingen. Diese Annahmen hielten sich Voss zufolge bis anfangs des 20. Jh. (S. 219). Folglich wurde angenommen, dass sich das vollständige Geschlecht mit den sekundären Merkmalen erst während der Pubertät ausprägen würde und bis dahin Ähnlichkeiten zwischen beiden Geschlechtern überwiegen konnten. Bevor eine medizinische Behandlung vorgenommen werden könne, müsse laut Voss abgewartet werden, dass sich das Geschlecht eines Menschen vollständig entwickle (S. 218; paraphrasiert von Kauer, 2015).

Ab Mitte des 20. Jh. begann sich die Medizin laut Voss mehrheitlich von diesen Annahmen zu distanzieren und die Behandlungspraxis änderte sich fundamental, indem medizinische Behandlungen so früh wie möglich empfohlen wurden (2011b, S. 218; paraphrasiert von Kauer, 2015). Eine zentrale Rolle nimmt dabei der amerikanische Psychologe und Sexualforscher John Money

ein, welcher massgeblich daran beteiligt war, in den 1950er und 60er Jahren ein Behandlungsprogramm für intersexuelle Neugeborene zu entwerfen, das sogenannte Modell der *optimal gender policy*, oft auch als „Baltimorer Behandlungsprogramm“ (Voss, 2012, S. 14) bezeichnet. Wie sich diese Behandlungspraxis ausgestaltete, wird nachfolgend aufgezeigt.

### **3.6.2 Das Modell der *optimal gender policy*<sup>13</sup>**

Gemäss Klöppel bezeichnet das Modell der *optimal gender policy* eine Behandlungspraxis, welche sich am „praktikablen Geschlecht“ (2010, S. 23; Meier, 2014, S. 8) orientiert, das heisst an jener Geschlechtsrolle, in welche das Kind später voraussichtlich sozial und sexuell am besten eingeordnet werden kann. Mit „Geschlechtsrolle“ bezeichnete Money die Gesamtheit der kulturell erwarteten, als angemessen betrachteten und zugeschriebenen Fähigkeiten, Interessen, Einstellungen und Verhaltensweisen des jeweiligen Geschlechts (zitiert nach Schweizer, 2012, S. 24-25). Im Kontext des damals aufkommenden Zeitgeistes, welcher Umwelteinflüssen eine grössere Bedeutung zukommen liess als biologischen Faktoren („nature vs. nurture“), ging Money davon aus, dass die Geschlechtsidentität eines Menschen hauptsächlich sozial geprägt werde (zitiert nach Richter-Appelt & Schweizer, 2012, S. 101). Der Begriff „Geschlechtsidentität“ bezeichnet gemäss Schweizer (2012, S. 24; Meier, 2014, S. 11) das subjektive Geschlechtserleben eines Individuums. Die soziale Prägung der Geschlechtsidentität erfolge gemäss Voss dabei durch Erfahrung und Lernprozesse und ihre intensivste Phase wurde im Alter von eineinhalb Jahren bis etwa zum dritten oder vierten Lebensjahr angenommen (2011b, S. 222). Dem Modell liegt laut Richter-Appelt und Schweizer die These zugrunde, dass ein intersexuell geborenes Kind so früh wie möglich durch medizinische Eingriffe wie Genitaloperationen und Entfernung der Gonaden dem zugewiesenen Geschlecht anzugleichen ist, um eine stabile Geschlechtsidentität entwickeln zu können (2012, S. 99). Unter der Annahme, dass körpergeschlechtliche Uneindeutigkeiten zu sozialer Stigmatisierung, psychischer Belastung und einer Verunsicherung der psychosexuellen Entwicklung führen würden, wurde gemäss Richter-Appelt und Schweizer eine möglichst rasche medizinische Behandlung sowie eine konsistente elterliche Erziehung angestrebt, um eine optimale Geschlechtszuweisung vornehmen zu können (2012, S. 100; Meier, 2014, S. 8). Richter-Appelt und Schweizer führen aus, dass damit spätere negative Erfahrungen minimiert oder sogar ausgeschlossen werden sollten (2012, S. 100; Meier, 2014, S. 8). Zu den weiteren Behandlungsempfehlungen gehörte laut Voss die Geheimhaltung der Diagnose und die in der Kindheit erfolgten operativen Eingriffe und Hormonbehandlungen (2012, S. 14).

---

<sup>13</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial zur Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis von Kauer (2015) und wurde inhaltlich stark überarbeitet.

Die Geschlechtszuweisung, welche direkt nach der Geburt des Kindes vorgenommen wird, erfolgt laut Klöppel (2010, S. 23; Meier, 2014, S. 8) anhand einer Inspektion der Genitalien. Bei Neugeborenen sollte gemäss der Norm eine Klitoris kleiner als 0.5cm sein und ein Penis eine minimale Länge von 2.5cm aufweisen (Zehnder, 2010, S. 86; Meier, 2014, S. 7). Demzufolge richtete sich gemäss Klöppel die Geschlechtszuweisung nicht primär nach dem Karotyp, den Keimdrüsen oder der Hormonkonstellation, sondern danach, in welcher Richtung die äusseren Genitalien handlungstechnisch besser bewerkstelligt werden konnten (2010, S. 25; Meier, 2014, S. 8). Klöppel benennt das äussere Erscheinungsbild der Genitalien, die Vorhersage über die körperliche Entwicklung und die Durchführbarkeit medizinischer Behandlungsmassnahmen der Geschlechtsanpassung als massgebliche Faktoren für die Geschlechtszuweisung (S. 25). Die Forderung nach einem möglichst „normalen“ und somit unauffälligen Genital führte dazu, dass ein auffälliges Genital auch dann behandelt wurde, wenn kein medizinischer Notfall vorlag (S. 25). Laut Richter-Appelt wurde davon ausgegangen, dass ein Kind mit zu kleinem Penis keine ungestörte psychosexuelle Entwicklung zum Mann vollziehen könne (2008, S. 57), deswegen wurden Kinder mit zu kleinem Penis dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und dementsprechend medizinisch behandelt, da operative Eingriffe zur Herstellung weiblicher Genitalien leichter durchzuführen waren (S. 57-58). Die äussere Anpassung an das weibliche Erscheinungsbild sei laut Richter-Appelt und Schweizer (2012, S. 100) aus chirurgischer Perspektive leichter zu erreichen, womit eine weibliche Geschlechtszuweisung bei intersexuellen Kindern lange Zeit wahrscheinlicher war. Eine männliche Geschlechtszuweisung setzte Klöppel zufolge voraus, dass operativ ein Genital hergestellt werden konnte, dass urinieren in einer stehenden Position ermöglichte (2010, S. 25). Für ein Kind mit zu grosser Klitoris wurde ebenfalls angenommen, dass die psychosexuelle Entwicklung gestört würde, weshalb bei chirurgischen Feminisierungen die Klitoris vollständig entfernt wurde (Richter-Appelt, 2012, S. 58). Voss betont, dass dabei die sexuelle Erregungsfähigkeit vorerst keine Rolle spielte (2012, S. 14). Richter-Appelt zufolge wurde zudem davon ausgegangen, dass ein Mädchen für eine ungestörte sexuelle Entwicklung eine Vagina benötige (2008, S. 58). Die chirurgische Anlage einer Vagina (Vaginalplastik) wurde aufgrund des noch dehnbareren Gewebes häufig im frühen Kindesalter vorgenommen und erfordert anschliessend kontinuierliches Dehnen der Vagina mit einem Gegenstand, was teilweise auch unter Narkose vorgenommen wurde (S. 58). Das Anlegen einer Vagina ermöglichte gemäss Zehnder oftmals weder Fruchtbarkeit noch sexuelle Befriedigung, sondern nur die Möglichkeit der Penetration (2010, S. 355; Meier, 2014, S. 22). Diese Penetrationslogik, der eine heteronormative Vorstellung von Sexualität zugrunde liegt, spielt bei der Geschlechtszuweisung von intersexuellen Menschen eine entscheidende Rolle, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

## **Heteronormativität als Grundlage für die Geschlechtszuweisung**

Laut Götsch bedeutet die Heteronormativität für intersexuelle Menschen ein regulierendes Prinzip, welches den medizinisch begründeten Behandlungsnotwendigkeiten zugrunde gelegt wird (2014, S. 55; Meier, 2014, S. 21). Mit der Eindeutigkeit des Geschlechtskörpers geht im Sinne der Heteronormativität auch die angenommene sexuelle Orientierung, welche sich auf das Gegengeschlecht bezieht, einher. Dies beeinflusst bei der medizinischen Behandlung intersexueller Menschen, welche operativen Massnahmen vollzogen werden. Zehnder (2010, S. 355; Meier, 2014, S. 22) zufolge werde bei der Behandlung intersexueller Kinder der Möglichkeit einer nicht heterosexuellen Sexualität keinerlei Beachtung geschenkt. Die Amputation oder Reduktion der Klitoris wurde Zehnder zufolge vorgenommen, weil ein weiblicher Körper nichts Phallisches an sich haben darf, weil sonst der heterosexuelle Akt als homosexueller gelesen werden könnte (S. 357). Neben dem Erscheinungsbild wurde Klöppel zufolge eine heterosexuelle Funktion der Genitalien angestrebt: Eine Frau sollte penetriert werden können, ein Mann penetrieren können (2010, S. 26). Zehnder betont, dass die Möglichkeit der Penetration bei der Behandlung Intersexueller höher gewichtet wird als das Erleben sexueller Lust (2010, S. 355; Meier, 2014, S. 22). Zehnder zitiert eine\_n intersexuelle\_n Künstler\_in, welche\_r die an der Heteronormativität orientierte Behandlungspraxis folgendermassen zusammenfasst: „Bei der Wahl des Geschlechts dreht sich alles nur um die Frage, ob ein Kind künftig aktiv penetriert oder penetriert wird“ (2010, S. 354; Meier, 2014, S. 22).

Mit Bezug auf Butlers *heterosexuelle Matrix* liesse sich für die geschlechtsbestimmenden Eingriffe an intersexuellen Menschen sagen, dass auf der körperlichen Ebene geschlechtliche Eindeutigkeit hergestellt wird und das sexuelle Begehren als heterosexuell vorausgesetzt wird, welches sich auf die vorgenommenen Eingriffe insofern auswirkt, als dass eine heterosexuelle Sexualität ermöglicht werden soll. Mittels medizinischen Eingriffen soll zwischen Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuellem Begehren Kohärenz hergestellt werden und auf diese Weise intelligible Subjekte hervorbringen.

In den 1980er und 90er Jahren kam zunehmend Kritik an den Behandlungsmaßnahmen des Modells der *optimal gender policy* auf und trug laut Richter-Appelt und Schweizer dazu bei, dass die medizinische Behandlung von Geschlechtsvarianten vermehrt öffentlich gemacht wurde (2012, S. 187; paraphrasiert von Kauer, 2015). Gemäss Voss (2012, S. 15; paraphrasiert von Kauer, 2015) waren die mit dem Internet verbundenen Informations- und Kommunikationstechniken massgebend. Voss betont, dass sie den Austausch und die Vernetzung von Betroffenen und dadurch das Entstehen von Intersex-Verbänden ermöglichten (S. 16; paraphrasiert von Kauer, 2015). Betroffene gründeten laut Voss seit den 1990er Jahren zuerst in den USA, später auch im deutschsprachigen Raum, Interessenvertretungen (S. 16; paraphrasiert von Kauer, 2015). Kritisiert wurden und werden Voss zufolge insbesondere die medizinischen Behandlungen, das Vorenthalten von

Informationen durch die behandelnden Ärzt\_innen und Eltern sowie das Nutzen von intersexuellen Menschen als Anschauungsobjekte für das Medizinstudium (S. 16-17; paraphrasiert von Kauer, 2015). Wie sich der aktuelle medizinische Diskurs um Intersexualität ausgestaltet, wird nachfolgend erläutert.

### 3.6.3 Aktueller medizinischer Diskurs um Intersexualität<sup>14</sup>

Neuere Behandlungsansätze in der heutigen Medizin distanzieren sich gemäss Richter-Appelt und Schweizer (2012, S. 99) zunehmend vom Modell der *optimal gender policy*, dennoch ist die aktuelle Debatte wesentlich von den Folgen dieses Paradigmas geprägt. Richter-Appelt und Schweizer betonen, dass Entscheidungen über die Geschlechtszuweisung in medizinischen Lehrbüchern weiterhin eng mit Entscheidungen über medizinische Massnahmen verknüpft werden und vor allem auf der Einschätzung basieren, in welchem Geschlecht eine „normale“ Genitalfunktion erzeugt werden kann (S. 101). Gemäss Zehnder (2008, S. 26) hat sich der Diskurs um Intersexualität in den Jahren nach dem Modell der *optimal gender policy*, in denen vor allem psychosoziale Faktoren verhandelt wurden, hin zu einer Phase der Dominanz biologischer Faktoren entwickelt und ist heute geprägt von der Beteiligung der intersexuellen Menschen und ihren Angehörigen. In der Wissenschaft und Forschung wird Intersexualität nach wie vor als medizinisches Problem und weniger als gesellschaftliches Phänomen wahrgenommen (S. 26). Die medizinische Perspektive auf Intersexualität wird nachfolgend erläutert.

Aus der heutigen medizinischen Perspektive bestimmen gemäss Zehnder unterschiedliche Kriterien die Zuordnung zu einem Geschlecht (2010, S. 109). Der medizinischen Logik nach sind alle Aspekte des Geschlechts, die Gonaden, die Chromosomen, die Hormone, die Psyche und das Sozialverhalten, entweder weiblich oder männlich (S. 109). Die Kombination einzelner Merkmale entscheidet darüber, ob eine gemäss der medizinischen Fachsprache „normale“ oder „pathologische“ Entwicklung vorliegt (S. 110). Ist als Beispiel das gonadale Geschlecht (Keimdrüsen) weiblich, müssen alle anderen Merkmale ebenfalls weiblich sein, ansonsten liegt medizinisch eine Normabweichung beziehungsweise pathologische Entwicklung vor. Zehnder konstatiert, dass Geschlechtsvarianten sich demnach durch eine „falsche Kombination von Geschlechtsmerkmalen“ (2010, S. 110; Meier, 2014, S. 7) auszeichnen. Laut Zehnder wird mit der Anpassung der einzelnen Elemente das Ziel verfolgt, die Kombinationslogik wiederherzustellen (2010, S. 112; Meier, 2014, S. 7). Aufgrund der grossen klinischen Heterogenität ist die Häufigkeit unterschiedlicher Formen von Intersexualität weitgehend unbekannt, in der Fachliteratur werden Angaben zur Prävalenz zwischen 0.018% und 1.7% gemacht (Richter-Appelt, 2008, S. 56; Meier, 2014, S. 4). Schweizer zufolge wird die Häufigkeit von Kindern, bei welchen nicht alle geschlechts-

---

<sup>14</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial zur Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis von Kauer (2015).

determinierenden Körpermerkmale eindeutig weiblich oder männlich sind, zwischen 1:2000 und 1:5000 Geburten geschätzt (2012, S. 53; Meier, 2014, S. 4). Copur und Studer halten fest, dass verlässliche Erhebungen darüber, wie viele Menschen betroffen sind, fehlen (2014, S. 56).

Eine in Bezug auf Intersexualität häufig verwendete Taxonomie unterscheidet gemäss Schweizer (2012, S. 22) zwischen fünf Ebenen des Körpergeschlechts. Diese umfassen das chromosomale, das gonadale und das hormonelle Geschlecht, die inneren reproduktiven Geschlechtsstrukturen sowie die äusseren Genitalien. Nachfolgend wird auf die fünf Ebenen des Körpergeschlechts näher eingegangen.

### **Das chromosomale Geschlecht<sup>15</sup>**

Laut Zehnder (2010, S. 75) wird mit dem chromosomalen Geschlecht das genetische Geschlecht oder das Kerngeschlecht einzelner Zellen bezeichnet. Jeder Mensch verfügt im „Normalfall“ über 23 Chromosomenpaare. Das letzte Paar, welches mit den Buchstaben X respektive Y gekennzeichnet wird, ist geschlechtsbestimmend. Diese Geschlechtschromosomen, auch Gonosomen genannt, werden als Karyotyp eines Menschen bezeichnet. Im Regelfall weisen weibliche Personen einen Karyotyp von 46, XX auf und männliche einen von 46, XY (S. 75). Während sich das erste X-Chromosom bei beiden Karotypen entspricht und durch die Eizelle weitergegeben wird, ist das zweite X- respektive Y-Chromosom geschlechtsbestimmend und wird durch das Spermium weitergegeben. Allerdings existieren zahlreiche Variationen des Chromosomenbildes. Zehnder (S. 76-77) nennt als Beispiele das sogenannte Ullrich-Turner-Syndrom, bei welchem das zweite Gonosom ganz oder teilweise fehlt (Karyotyp 45, X0 oder 45, X0/46, XX), und das Klinefelter-Syndrom, bei welchem ein zusätzliches X-Chromosom in allen oder einem Teil der Körperzellen existiert (Karyotyp 47, XXY respektive 46XY/47XXY). Die mit solchen Chromosomenvarianten geborenen Menschen weisen oft körperliche Besonderheiten wie beispielsweise eine überdurchschnittliche Körpergrösse im Erwachsenenalter auf (S. 77). Als intersexuell werden diejenigen Menschen bezeichnet, bei welchen das Chromosomenbild den anderen Geschlechtsmerkmalen widerspricht (S. 77). Die Chromosomen legen das Keimdrüsengeschlecht fest. Inwiefern das Keimdrüsengeschlecht für die medizinische Klassifikation und Behandlungsform Intersexueller von Bedeutung ist, wird nachfolgend erläutert.

### **Das gonadale Geschlecht<sup>16</sup>**

Zehnder führt aus, dass das gonadale Geschlecht durch die Gonaden, auch Geschlechts- oder

---

<sup>15</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial einer Studienarbeit von Meier (2014) und wurde für die vorliegende Arbeit überarbeitet sowie ergänzt.

<sup>16</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial einer Studienarbeit von Meier (2014) und wurde für die vorliegende Arbeit überarbeitet sowie ergänzt.

Keimdrüsen genannt, bestimmt wird (2010, S. 78). Diese entstehen durch das Zusammentreffen von Eizelle und Spermium und werden im „Normalfall“ durch die Chromosomen festgelegt. Sie entwickeln sich im Laufe der Geschlechterdifferenzierung in der Regel zu Ovarien (Eierstöcken) und zu Testes (Hoden). Als medizinisch abweichend werden Gonaden dann bezeichnet, wenn sie unterentwickelt sind und deshalb keine Keimzellen produzieren (S. 78), sie nicht am richtigen Ort liegen und/oder nicht mit anderen Geschlechtsmerkmalen übereinstimmen (S. 79). Fehlen die Keimzellen, so werden nicht ausreichend Hormone produziert und es erfolgt in der Pubertät keine Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale (S. 79). Wie unter Punkt 3.5.1 ausgeführt, erlangten die Gonaden als Kriterium zur Geschlechtsbestimmung Mitte des 19. Jh. Bedeutung, da jedoch Bauchhöhlenöffnungen an lebenden Menschen bis ins 20. Jh. zu gefährlich waren, fanden die Gonaden zwar Eingang in die Klassifikationssysteme, welche zwischen „wahrem Hermaphroditismus“ und „Pseudohermaphroditismus“ unterschieden, blieben aber für die Betroffenen während Lebzeiten irrelevant (Voss, 2011b, S. 204).

Die Gonaden, welche medizinisch als abweichend klassifiziert werden, sind gemäss Zehnder nicht „behandelbar“ (2010, S. 79; paraphrasiert von Kauer, 2015), sondern können nur entfernt werden. Die Entfernung der Gonaden, in der Fachsprache Gonadektomie genannt, wird laut Zehnder (S. 79; paraphrasiert von Kauer, 2015) in den meisten Fällen durchgeführt. In der Folge kann der Körper nicht genügend eigene Hormone produzieren, weshalb Zehnder zufolge die Hormonsubstitution in der Behandlung einen wichtigen Platz einnimmt (S. 79; paraphrasiert von Kauer, 2015). Die Gonaden sind, neben ihrer Bedeutung für die Geschlechtszugehörigkeit und Hormonproduktion, auch mit der Reproduktionsfähigkeit verbunden, da in den sogenannten Keimdrüsen Follikel und Spermien gebildet werden (S. 84). Die Gonaden sind grösstenteils an der Produktion von Geschlechtshormonen beteiligt. Auf die Geschlechtshormone wird nachfolgend eingegangen.

### **Das hormonelle Geschlecht<sup>17</sup>**

Die Geschlechtshormone, auch Sexualhormone genannt, werden vorwiegend in den Gonaden produziert. Zehnder betont, dass den Geschlechtshormonen im medizinisch-biologischen Diskurs grosse Bedeutung beigemessen werde (2010, S. 81; paraphrasiert von Kauer, 2015). Weibliche Geschlechtshormone werden als Östrogene, männliche als Androgene bezeichnet (S. 81). Beide Geschlechter produzieren in kleineren Mengen jeweils gegengeschlechtliche Hormone. Daraus resultieren laut Zehnder unterschiedliche Normwerte, die für den weiblichen beziehungsweise männlichen Körper charakteristisch sind (S. 82; paraphrasiert von Kauer, 2015). Somit ist das hormonelle Geschlecht nie strikt weiblich oder männlich, sondern prägt sich auf einer gleitenden Skala aus (Deutscher Ethikrat, 2012, S. 32; paraphrasiert von Kauer, 2015). Dazu sei noch anzu-

---

<sup>17</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial einer Studienarbeit von Meier (2014) und wurde für die vorliegende Arbeit überarbeitet sowie ergänzt.

merken, dass der Hormonspiegel eines Menschen im Laufe des Lebens einen Wandel durchläuft: Im Alter von 15 Jahren hat ein Mensch einen anderen Hormonspiegel als im Alter von 65 Jahren. Die Geschlechtshormone sind laut Zehnder für die Differenzierung der Geschlechtsorgane und in der Pubertät für die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale verantwortlich (2010, S. 81). Es sind verschiedene Formen so genannter Enzymstörungen bekannt, welche unterschiedliche Auswirkungen auf die Synthese von Androgenen haben (S. 82). Zu diesen gehört, wie Zehnder ausführt, beispielsweise die Überproduktion von Androgenen oder die Resistenz gegenüber Androgenen (S. 82; paraphrasiert von Kauer, 2015). Somit sind die phänotypischen Erscheinungsformen entsprechend vielfältig und reichen von eindeutig weiblichem Erscheinungsbild bis zu starker Vermännlichung (S. 84). Beim Adrenogenitalen Syndrom (AGS) handelt es sich um das häufigste und am besten untersuchte Intersex-Syndrom. AGS beruhe Zehnder zufolge auf einer erhöhten Androgenproduktion, welche auf einen Enzymdefekt in der Steroidbiosynthese der Nebennierenrinde zurückzuführen sei (S. 82; paraphrasiert von Kauer, 2015). Zehnder führt aus, dass dadurch nicht genügend Cortisol produziert werde und der Körper darauf mit einer Vergrößerung der Nebennieren reagiere, was zu einer erhöhten Produktion von Androgenen führe (S. 82; paraphrasiert von Kauer, 2015). Diese entfalten gemäss Zehnder schon während der frühen Entwicklung des Embryos ihre Wirkung und führen bei Karyotyp 46,XX oftmals zu einer Vermännlichung des Genitals (S. 82; paraphrasiert von Kauer, 2015). Zehnder erläutert, dass Menschen mit AGS von Kleinwüchsigkeit betroffen sein können, im Kindesalter bereits eine Brust oder Schambehaarung haben können oder im Jugendalter einen Penis haben, aus dem sie menstruieren (S. 82). Inwiefern die inneren Geschlechtsstrukturen bei der Klassifikation von intersexuellen Menschen relevant ist, wird nachfolgend erläutert.

### **Die inneren, reproduktiven Geschlechtsstrukturen<sup>18</sup>**

Die reproduktiven Geschlechtsstrukturen sind Zehnder zufolge für die Fertilität, Geburts- und Zeugungsfähigkeit verantwortlich (2010, S. 84). Sie werden nicht als eigentliches Geschlechtsmerkmal beschrieben und in Zusammenhang mit Geschlecht nicht zwingend erwähnt (S. 84). Trotzdem ist die biologische Sichtweise von Geschlecht eng an die Fähigkeit sich fortpflanzen zu können geknüpft (S. 84). Das Geschlechtstypische besteht laut Zehnder darin, dass Frauen Kinder empfangen respektive gebären und Männer sie zeugen (S. 84). Die Fertilität spielt Zehnder zufolge bei der Geschlechtszuweisung eine wichtige Rolle: Ist sie vorhanden, liegt die Wahl des weiblichen Geschlechts nahe, denn ein Leben in der männlichen Rolle und gleichzeitige Erhaltung der Gebärfähigkeit sei kaum vorstellbar (S. 85). Zehnder betont, dass es aus medizinischer und gesellschaftlicher Sicht undenkbar sei, dass die Fertilität und die Genitalien respektive die soziale Rolle sich widersprechen würden (S. 85). Die mögliche Beschaffenheit der Genitalien von intersexuellen

---

<sup>18</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial einer Studienarbeit von Meier (2014) und wurde für die vorliegende Arbeit überarbeitet sowie ergänzt.

Menschen wird im nächsten Abschnitt thematisiert.

### **Das phänotypische Geschlecht<sup>19</sup>**

Das phänotypische Geschlecht beschreibt die anatomische Beschaffenheit des inneren und äusseren Genitales. Es gilt als weiblich, wenn eine Vagina, eine Klitoris, Labien sowie ein Uterus vorhanden sind (Zehnder, 2010, S.86). Als männlich gilt es, wenn ein Penis und ein Hodensack vorhanden sind (S. 86). Das phänotypische Geschlecht hat für die geschlechtliche Zuordnung eine grosse Bedeutung, denn es ist das erste und offensichtlichste Indiz, welches bei der Geburt eines Menschen dafür verwendet wird (S. 86). Erst wenn das genitale Geschlecht Uneindeutigkeiten aufweist, werden andere Geschlechtsmerkmale überprüft (S. 86). Als uneindeutig gelten Genitalien, wenn sie in Aussehen und Grösse nicht der festgelegten Norm entsprechen und somit nicht als weiblich oder männlich erkennbar sind. Bei Neugeborenen sollte gemäss der Norm eine Klitoris kleiner als 0.5cm sein und ein Penis eine minimale Länge von 2.5cm aufweisen (S. 86), wie bereits ausgeführt wurde. Genitalien, welche nicht diesem Bereich entsprechen, werden als uneindeutig klassifiziert. Gemäss Zehnder gelte ein Genital ebenso als uneindeutig, wenn es zwar die der Norm entsprechende Grösse habe, jedoch ansonsten andere als die dem entsprechenden Geschlecht klassifizierten Merkmale aufweise, was im Falle der Geschlechtsvarianten häufig der Fall sei (S. 87). In der medizinischen Fachsprache wird in diesen Fällen von einer Vermännlichung eines weiblichen Genitals, einer unzureichender Vermännlichung eines männlichen Genitals oder einem Mikropenis gesprochen (S. 87).

Bis heute dauern die Debatten an, wie sich die medizinische Behandlung von Menschen mit Geschlechtsvarianten ausgestalten soll (Kauer, 2015). Einen grossen Einfluss auf diese Auseinandersetzung hatte laut Richter-Appelt und Schweizer das Ergebnispapier der Chicago Consensus Conference von 2005, eine Konsensus Konferenz zum Umgang mit Intersexualität, in welchem Empfehlungen für die medizinische und psychosoziale Behandlung von Betroffenen festgehalten wurden (2012, S. 109; paraphrasiert von Kauer, 2015). Richter-Appelt und Schweizer führen aus, dass in den Behandlungsleitlinien der Konsensus Konferenz unter anderem eine offene Kommunikation, die Partizipation mit Betroffenen und deren Angehörigen, eine interdisziplinäre Zusammensetzung von Spezialisten, welche die Behandlung begleiten, die psychosoziale Bewältigung sowie die Entscheidungsfindung unterstützen, empfohlen wird (2012, S. 109-110; Meier, 2014, S. 8). Laut Richter-Appelt und Schweizer wird auf den hohen Stellenwert von Selbsthilfegruppen hingewiesen (2012, S. 110; Meier, 2014, S. 9). Die Geschlechtszuweisung wird Richter-Appelt und Schweizer zufolge nach wie vor empfohlen, gebunden an die Voraussetzung einer genauen Diagnostik und Prognose der späteren Geschlechtsentwicklung (2012, S. 110;

---

<sup>19</sup> Ganzer Abschnitt stammt aus unveröffentlichtem Datenmaterial einer Studienarbeit von Meier (2014) und wurde für die vorliegende Arbeit überarbeitet sowie ergänzt.

Meier, 2014, S. 9). Als wichtiges Kriterium für medizinische Eingriffe sollen gemäss Richter-Appelt und Schweizer die Funktionsfähigkeit und nicht kosmetische Aspekte dienen (2012, S. 110; Meier, 2014, S. 8). Richter-Appelt und Schweizer führen aus, dass für die weibliche Geschlechtszuweisung Operationen an der Klitoris nur in Fällen sehr starker Virilisierung (Vermännlichung) vorgenommen werden sollen und Vaginaloperationen mit dem Aufbau einer künstlichen Scheide erst in der Adoleszenz erfolgen sollen (2012, S. 110; Meier, 2014, S. 9). Bei der männlichen Geschlechtszuweisung wird auf die Schwierigkeiten bei Penisaufbauoperationen im Erwachsenenalter hingewiesen (S. 110; paraphrasiert von Kauer, 2015). Das Ergebnispapier der Chicago Consensus Conference stellt einen wichtigen Meilenstein in der jüngeren medizinischen Behandlungsgeschichte von Menschen mit Geschlechtsvarianten dar (S. 111; paraphrasiert von Kauer, 2015). Richter-Appelt und Schweizer betonen, dass bei den Behandlungsempfehlungen dennoch an einem binären Konzept der Geschlechter festgehalten und Zwischengeschlechtlichkeit nach wie vor pathologisiert wird (2012, S. 112; Meier, 2014, S. 9). Voss betont, dass mit der Diagnose Intersexualität ein starker Druck von Seiten einer heteronormativen zweigeschlechtlichen Gesellschaftsordnung verbunden sei (Voss, 2011b, S. 225; paraphrasiert von Kauer, 2015). Deshalb sei die Entscheidungsfindung von Betroffenen und deren Angehörigen kritisch zu betrachten, weil sie vor dem Hintergrund medizinischer, familiärer und gesellschaftlicher Ablehnung uneindeutiger Geschlechtlichkeit getroffen werden müsse (S. 225). Letztlich werde immer noch den Aussagen von Mediziner\_innen ein besonderes Gewicht beigemessen (S. 225).

Auf der Konsensus Konferenz wurde als medizinische Bezeichnung für Intersexualität der Terminus „Disorders of Sex Development (DSD)“ vereinbart, auf Deutsch „Störungen der Geschlechtsentwicklung“ (Groneberg & Zehnder, 2008, S. 5; paraphrasiert von Kauer, 2015). Viele Betroffene empfinden den Ausdruck „disorders“ beziehungsweise „Störung“ als abwertend und problematisch, weshalb dieser Begriff umstritten ist und vorwiegend in medizinischen Zusammenhängen verwendet wird (Zehnder, 2014, S. 9; paraphrasiert von Kauer, 2015). Von der Nationalen Ethikkommission (NEK) wird der Begriff „Geschlechtsvarianten“ oder „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (S. 9) empfohlen. Gegen den Begriff der „Intersexualität“ spreche laut Zehnder, dass der Suffix „-sexualität“ im sprachlichen Alltagsgebrauch mit Identität (wie in Transsexualität) oder mit sexueller Orientierung (wie in Homo- oder Heterosexualität) in Verbindung gebracht werde (2010, S. 9; Meier, 2014, S. 4). Für Menschen mit Geschlechtsvarianten sei Zehnder zufolge zentral, dass es sich bei Intersexualität um eine Frage der Körperlichkeit und nicht um eine Frage der Identität oder der sexuellen Orientierung handle (2010, S. 9; Meier, 2014, S. 4). Ausserdem impliziert der Begriff „Intersexualität“ aufgrund des Präfix „Inter-“ ein dichotomes Geschlechterverständnis, welches aus einer konstruktivistischen Perspektive in Frage gestellt werden kann.

Der Deutsche Ethikrat (2012, S. 173-174) knüpft in seiner ausführlichen Stellungnahme zu Intersexualität an einige Punkte der Chicago Consensus Conference an und empfiehlt für die medizinische Behandlung von intersexuellen Menschen zudem unter anderem, dass Ärzt\_innen, Pflegende, Therapeut\_innen und weiteres medizinisches Personal in Aus- und Weiterbildung umfassend bezüglich Intersexualität geschult werden, damit Betroffene kompetent beraten werden können und an entsprechende interdisziplinäre Kompetenzzentren möglichst unverzüglich vermittelt werden können. Durch entsprechende Aus- und Weiterbildung von medizinischem Personal soll auch einem unsensiblen oder möglicherweise diskriminierenden Umgang gegenüber intersexuellen Menschen vorgebeugt werden (S. 174). Entscheidungen über irreversible medizinische Eingriffe werden gemäss der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates als höchstpersönliches Recht eingestuft und es wird empfohlen, dass nur Betroffenen selber diese fällen dürfen (S. 174). Bei Eingriffen an Menschen, die noch nicht entscheidungsfähig sind, soll im Zweifelsfalle die Entscheidungsfähigkeit abgewartet werden, und das Kindeswohl stehe dabei an oberster Stelle (S. 174). Eine umfassende Aufklärung von Betroffenen und Sorgeberechtigten soll so früh wie möglich erfolgen (S. 175). Eine lückenlose Dokumentation aller Behandlungsmassnahmen sei sicherzustellen und müsse 40 Jahre lang aufbewahrt werden sowie den Betroffenen zugänglich gehalten werden (S. 175). Der Deutsche Ethikrat empfiehlt das systematische Erforschen der Behandlungsmassnahmen und insbesondere deren Langzeitwirkung (S. 176). Selbsthilfegruppen und Verbände für Betroffene sollen gemäss den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates finanziell unterstützt werden (S. 176).

Nachdem der aktuelle medizinische Diskurs um Geschlechtsvarianten erläutert wurde, wird im nächsten Abschnitt auf die Zweigeschlechtlichkeit in der Rechtsordnung im Zusammenhang mit Intersexualität eingegangen.

#### **3.6.4 Der Geschlechtseintrag Intersexueller im Personenstandsregister**

Seit der Einführung des Gesetzes "über die Beurkundung und des Personenstandes und die Eheschliessung" (Klöppel, 2010, S. 274) 1871 müssen Neugeborene unter Angabe des Geschlechts, Vor- und Nachnamen, Zeit und Ort der Geburt dem zuständigen Standesamt gemeldet werden. Aktuell müssen laut Grohsmann in der Schweiz Geburten laut Art. 8 und Art. 35 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) innerhalb von drei Tagen dem jeweiligen Zivilstandsamt gemeldet werden, damit das Neugeborene im Personenstandsregister erfasst werden kann (2014, S. 10; Meier, 2014, S. 23). An den Eintrag im Personenstandsregister ist die Rolle des Menschen als Rechtssubjekt gekoppelt (Caplazi & Mösch Payot, 2013, S. 115; Meier, 2014, S. 23) und diese begründet Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat (S. 114). Bei der Meldung einer Geburt beim Zivilstandsamt muss unter anderem das Geschlecht des Kindes

angegeben werden, wobei ausschliesslich die zwei Kategorien männlich und weiblich zur Verfügung stehen (Grohsmann, 2014, S. 10). Das Recht selber hält Plett zufolge keine Regel bereit, wie sich diese Kategorien jeweils definieren (2001, S. 6). Das einmal festgelegte Geschlecht im Personenstandsregister kann Plett zufolge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewechselt werden, wobei dies erst seit 1980 möglich ist, zuvor war das registrierte Geschlecht für das ganze Leben verbindlich (2003a, S. 27). Plett betont, dass die Angabe des Geschlechts nicht offen gelassen werden dürfe und dass die Standesbeamt\_innen sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugen müssen (S. 26). Bestehen Unklarheiten oder Zweifel darüber, ob das Kind männlich oder weiblich ist, holen die Standesämter, wie Plett ausführt, eine Bescheinigung der Ärzt\_innen oder der Hebamme ein, die als massgebend gilt (S. 26). Somit wird in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der Geschlechtsbestimmung der medizinischen Profession übertragen (S. 27). Die Medizin kann mit den Behandlungsmöglichkeiten dem Recht eine entsprechende Antwort liefern, indem geschlechtsbestimmende Eingriffe vorgenommen werden, und das Recht kann weiterhin die Eindeutigkeit in Bezug auf das Geschlecht verlangen, weil die Medizin die erwünschten Ergebnisse liefern kann (S. 30). Plett betont, dass dies insbesondere die Sorgeberechtigten unter massiven Druck setzt, weil sie die Einwilligung für geschlechtsbestimmende medizinische Eingriffe geben müssen, da das Neugeborene dies selbst noch nicht tun kann (2001, S. 8). Die elterliche Sorge sollte zum Wohle des Kindes ausgeübt werden, wobei die Entscheidungsfindung der Sorgeberechtigten massgeblich davon abhängt, wie die medizinische Profession über die Behandlungsmassnahmen samt Spätfolgen aufklärt (S. 8). Voss schreibt hierzu, dass die Entscheidungsfindung der Sorgeberechtigten vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und medizinischer Problematisierungen erfolge und weder als selbstbestimmt angesehen werden könne, noch sich zwangsläufig am Wohl des Kindes orientieren würde (2011b, S. 226). In aktuelleren Debatten werden geschlechtsbestimmende Eingriffe als höchstpersönliches Recht angesehen, weshalb auch die Sorgeberechtigten dazu keine Einwilligung geben können, sondern nur die Betroffenen selbst (Deutscher Ethikrat, 2012, S. 174).

Ein Neugeborenes, das nicht eindeutig weiblich oder männlich ist, ist laut Grohsmann in der Rechtsordnung nicht vorgesehen und kann somit nicht im Personenstandsregister erfasst werden (2014, S. 10). Grohsmann betont, dass diese Zweiteilung in der Rechtsordnung nicht ausdrücklich festgelegt ist, das Recht jedoch stillschweigend davon ausgeht, dass jeder Mensch als weiblich oder männlich eingeordnet werden kann (S. 10). Dieser Zwang zur Einordnung habe dazu geführt, dass bereits im Säuglingsalter geschlechtsbestimmende Operationen an ansonsten gesunden Kindern vorgenommen wurden (S. 10). Copur und Studer betonen, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, welche Betroffene vor Diskriminierung schützt beziehungsweise ihre rechtliche Situation regelt (2014, S. 54; paraphrasiert von Kauer, 2015) und wie Grohsmann betont,

geschlechtszuweisende Operationen gebietet oder verbietet (2014, S. 10; paraphrasiert von Kauer, 2015). Vielmehr werde davon ausgegangen, dass ein Kind mit Geschlechtsvarianten im Laufe seines Lebens unweigerlich psychischen Schaden nehmen werde und dies nur durch eine sofortige Operation verhindert werden könne (S. 10). Grohsmann stellt fest, dass dies im Widerspruch zu den Grundrechten der Schweizerischen Bundesverfassung steht (S. 10; paraphrasiert von Kauer, 2015). Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hält fest, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf. Unter Geschlecht könne laut Grohsmann auch die Geschlechtsvarianten subsummiert werden, weil Geschlecht auch die Geschlechtsidentität umfasse (S. 10). In Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit festgehalten, welches jeden Menschen vor einem ungerechtfertigten Eingriff in die körperliche Integrität schützt (S. 10). Medizinische Behandlungen stellen laut Copur und Studer einen Eingriff in dieses Grundrecht dar und müssen folglich gerechtfertigt werden können (2014, S. 58). Grohsmann führt aus, dass nur wenn das Kind an lebensbedrohlichen Begleiterscheinungen leide, ein medizinischer Eingriff gerechtfertigt sei, in allen anderen Fällen könne nicht von Heilung gesprochen werden, sondern von einer normierenden Eingliederung in die binäre Geschlechterordnung (2014, S. 10). Gemäss Copur und Studer (2014, S. 60) habe die Nationale Ethikkommission (NEK) 2012 festgestellt, dass eine Operation, welche nicht auf dem Wunsch der betroffenen Person oder auf medizinischen Gründen basiere, nicht gerechtfertigt sein könne und einen Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes darstelle. Copur und Studer führen des Weiteren aus, dass operative Eingriffe an Urteilsunfähigen zur Herstellung geschlechtlicher Eindeutigkeit neben dem bereits erwähnten Recht auf physische und psychische Unversehrtheit auch einen Eingriff in höchstpersönliche Rechte bedeute, als vorsätzliche schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) aufgefasst werden könne sowie einen Verstoss gegen das Sterilisationsgesetz Art. 2, Art. 4 und Art. 5 vom 17. Dezember 2004 (SR; 211.111.1) darstellen könne (S. 63). Als Eingriff in höchstpersönliche Rechte werden diese operativen Eingriffe laut Deutschem Ethikrat (2012, S. 174) deshalb angesehen, weil irreversible medizinische Eingriffe einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität, das Recht auf eine offene Zukunft sowie oft auch in das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit darstelle. Folglich sollten Entscheidungen über solche Eingriffe grundsätzlich von den entscheidungsfähigen Betroffenen selbst getroffen werden, und eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten sei nicht zulässig. Als vorsätzliche schwere Körperverletzung sind geschlechtszuweisende Operationen laut Copur und Studer einzustufen, weil es sich um einen Eingriff in die Körpersubstanz handelt, die "körperliche Leistungsfähigkeit oder das körperliche Wohlbefinden des Patienten mindestens vorübergehend nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder verschlechtert" (2014, S. 68). Copur und Studer betonen, dass soziale und kulturelle Gründe sowie die Prävention potentieller psychischer Probleme nicht als genügend wichtig erachtet werden können, um eine

schwere Körperverletzung zu rechtfertigen (S. 68). Einen Verstoß gegen das Recht auf Schutz vor Sterilisation können geschlechtszuweisende Operationen bei intersexuellen Kindern darstellen, sofern die Fortpflanzungsfähigkeit auf Dauer beeinträchtigt wird und die Sterilisation nicht eine unumgängliche Nebenfolge eines Heileingriffes darstelle (S. 68), wobei wie erwähnt bei geschlechtszuweisenden Eingriffen nicht von Heileingriffen gesprochen werden könne, wenn nicht lebensbedrohliche Begleiterscheinungen bestehen (Grohsmann, 2014, S. 10).

Grohsmann (2014, S. 11) schreibt, dass die schweizerischen Gerichte sich bisher noch nicht dazu geäußert haben und sowohl die medizinische Praxis als auch die Rechtsordnung einer Anpassung bedürfen. Aktuell finden diesbezügliche Auseinandersetzungen statt, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

### **3.6.5 Aktuelle Debatten um den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister**

Laut Grohsmann ist aktuell die politische Diskussion in der Schweiz und der Mehrheit anderer Ländern noch nicht soweit, sich von der Zweiteilung in der Rechtsordnung zu verabschieden und damit auf geschlechtszuweisende Operationen verzichten zu können (2014, S. 11). Copur und Studer zufolge habe der Bundesrat in der Schweiz sich bislang nicht bereit erklärt, die Regelungen bezüglich der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister den besonderen Verhältnissen von Menschen mit Geschlechtsvarianten anzupassen (2014, S. 58). In Deutschland ist es laut Grohsmann seit dem 1. November 2013 möglich, im Personenstandsregister auf die Geschlechtsangabe zu verzichten und bei der Geburtsurkunde ein „X“ zu vermerken (2014, S. 11; paraphrasiert von Kauer, 2015). Grohsmann schreibt, dass in der Schweiz der Verzicht auf die Geschlechtsangabe im Personenstandsregister nicht möglich sei, sich jedoch erste Bemühungen zu einer Lockerung erkennen lassen: Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen hat am 1. Februar 2014 eine Weisung herausgegeben, wonach Änderungen des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts unbürokratisch ausgeführt werden sollen (S. 11; paraphrasiert von Kauer, 2015). Bislang war der Wechsel des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung möglich (Plett, 2003a, S. 27).

Mit dem Verzicht auf die Geschlechtsangabe im Personenstandsregister sei, wie Grohsmann betont, noch keine Anerkennung unterschiedlicher Kategorien der geschlechtlichen Bestimmung erreicht, da mit diesem Eintrag die Betroffenen behandelt werden, als hätten sie gar kein Geschlecht (2014, S. 11; paraphrasiert von Kauer, 2015). Gegen die Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht spricht laut Plett (2003b, S. 335), dass mit dem Verschwinden der Geschlechterkategorie nicht unbedingt auch die damit verbundenen Diskriminierungen verschwinden würden. Das binäre Schema männlich/weiblich könne nur mit einer Ver-

vielfältigung der Geschlechter aufgelöst werden, und daran sei der rechtliche Diskurs massgeblich beteiligt, da die rechtliche Anerkennung von Intersexuellen diese Vervielfältigung befördern könnte (S. 335). Einen Schritt weiter geht der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme zu Intersexualität (2012, S. 177; paraphrasiert von Kauer, 2015), in welcher die Einführung der Kategorie „anderes“ im Personenstandsregister empfohlen wird. Zudem empfiehlt der Deutsche Ethikrat, dass kein Eintrag bei der Geschlechtsangabe erfolgen muss, bis die Betroffenen selber darüber entscheiden können (S. 177; paraphrasiert von Kauer, 2015). Die Einführung einer dritten Kategorie lehnt die Nationale Ethikkommission (NEK) mit der Begründung ab, dadurch neue Stigmatisierungen zu schaffen (Copur & Studer, 2014, S. 61). Wie unter Punkt 3.5.2 ausgeführt, wurde bereits im 19. Jh. diskutiert, ob ein dritter provisorischer Eintrag im Personenstandsregister möglich sein soll, wobei sich dieser Vorschlag nicht durchsetzen konnte, mit der Begründung, dass das Recht keine „Zwitter“ kenne (Klöppel, 2010, S. 275).

An dieser Stelle eröffnet sich die Frage, weshalb überhaupt ein Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nötig ist. Deswegen wird im nächsten Abschnitt erörtert, wo im Recht die Angabe des Geschlechts (noch) relevant ist.

### **3.6.6 Das Geschlecht im Recht am Beispiel der Rechtsinstitution Ehe**

Der einzige Ort im Recht, der ohne den Bezug auf das Geschlecht nicht auskommt, ist laut Plett das Familienrecht (2003b, S. 325). Wird die moderne Reproduktionstechnik ausser Acht gelassen, kann die menschliche Fortpflanzung als zweigeschlechtlich betrachtet werden (S. 325). Jedes Kind hat eine Mutter und einen Vater. Wegen der schwierigen Beweisbarkeit der biologischen Vaterschaft brauchen gemäss Plett (2001, S. 2) patrilineare und insbesondere patriarchalische Gesellschaften andere Wege und Mittel als den biologischen Vorgang, um Vaterschaften verbindlich festzustellen. Bevor es die Möglichkeit von DNA-Analysen zur Feststellung der Vaterschaft gab, war diese Plett zufolge durch das Rechtsinstitut der Ehe oder durch die Anerkennung des Kindes durch den Kindsvater nur normativ festzustellen (2012, S. 140). Bis fast ans Ende des 20. Jh. war gemäss Plett die Ehe dasjenige Rechtsinstitut, das zur Sicherung legitimen Nachwuchses anerkannt war (2001, S. 3). Zudem war, wie Klöppel ausführt, seit der frühen Neuzeit der eheliche Geschlechtsverkehr die einzige „gottgefällige Form sexueller Betätigung“ (2010, S. 156). Die Rechtsform der Ehe ist dasjenige Rechtsinstitut, das bis heute die Zweigeschlechtlichkeit voraussetzt (Plett, 2001, S. 3), was auch daran zu erkennen ist, dass für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz die eingetragene Partnerschaft eingeführt wurde, welche der Rechtsform der Ehe nicht gleichgestellt ist. Die Zweigeschlechtlichkeit, die dem Rechtsinstitut Ehe zugrunde liegt, kann als historisches Sediment betrachtet werden, weil durch moderne Techniken zur Reproduktion nicht mehr zwingend die Eltern des Kindes auch dessen Erzeuger\_innen sein müssen und weil Sexualität nicht mehr durch staatliche Normierung auf eine heterosexuelle Form innerhalb

einer Ehegemeinschaft beschränkt wird.

Für die Rechtsform der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ist es Voraussetzung, dass das Geschlecht der beteiligten Personen bekannt ist (Plett, 2003b, S. 331). In der aktuellen Rechtsprechung wird zwar die geschlechterneutrale Bezeichnung der „Ehegatten“ verwendet und dem Wortlaut der Rechtsnorm ist das Geschlecht nicht zu entnehmen, dennoch darf die Ehe nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden (S. 331). Auch die eingetragene Partnerschaft setzt die Kenntnis des Geschlechts der beteiligten Personen voraus: Die Verbindung der eingetragenen Partnerschaft dürfen nur Menschen mit dem gleichen Geschlecht eingehen (S. 331). Die sexuelle Orientierung wird gemäss Plett bei beiden Rechtsformen nicht überprüft, in beiden Fällen ist nur der Geschlechtseintrag im Personenstandregister massgebend (2012, S. 142).

Für intersexuelle Menschen, welche im Personenstandsregister unter einem dritten Eintrag erfasst wären oder bei denen auf den Eintrag verzichtet würde, könnten im aktuellen Recht weder die Rechtsform der Ehe noch die der eingetragenen Partnerschaft eingehen (Plett, 2003b, S. 331). Entsprechend müssten sie sich bei dem Wunsch nach Eheschliessung oder eingetragener Partnerschaft für das eine oder das andere Geschlecht entscheiden und sich dazu bekennen (S. 333). Dies macht deutlich, dass eine Geschlechtszuweisung bei Neugeborenen aus rechtlicher Perspektive als überflüssig angesehen werden kann, da nicht alle Menschen den Wunsch nach Eheschliessung oder eingetragener Partnerschaft haben und diejenigen, die diesen Wunsch verspüren, ihn erst bei Erlangen der Volljährigkeit in die Tat umsetzen können. Eine eindeutige Zuordnung zu dem Geschlecht Mann oder Frau könnte somit durchaus erst im Erwachsenenalter erfolgen. Des Weiteren betont Plett, dass, wäre die Ehe als Rechtsinstitut auch gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet, die Kenntnis des Geschlechts nicht mehr nötig wäre (S. 331). Deshalb stellt sich laut Plett die Frage, weshalb bereits bei der Geburt ein Geschlecht festgelegt werden muss (2003b, S. 332).

Nachdem in diesem Kapitel beschrieben wurde, wie sich der Diskurs um Hermaphroditismus seit der Antike gewandelt hat und wie sich die aktuellen Auseinandersetzungen um Menschen mit Geschlechtsvarianten ausgestalten, erfolgt im nächsten Kapitel eine Synthese der bisherigen Ausführungen über die konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht und die Intersexualität. Abschliessend wird der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt.

## 4 Synthese

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit wurden zwei Fragestellungen formuliert:

- Wie kann das Denkmodell der Zweigeschlechtlichkeit aus einer konstruktivistischen Perspektive verstanden werden?
- Welche Auswirkungen hat die angenommene Zweigeschlechtlichkeit auf den Geschlechtseintrag von Menschen mit Geschlechtsvarianten im Personenstandsregister im deutschsprachigen Raum?

Im nächsten Abschnitt wird die erste Frage beantwortet, indem in aller Kürze der historische Wandel des Geschlechterverständnisses aufgezeigt wird, um nachfolgend zu verdeutlichen, was unter einer konstruktivistischen Sichtweise auf Geschlecht verstanden werden kann. Die zweite Frage wird nachfolgend beantwortet, indem Erkenntnisse der konstruktivistischen Perspektive auf Geschlecht mit der im Recht verankerten Zweigeschlechtlichkeit, welche einen Eintrag männlich oder weiblich im Personenstandsregister erfordert, in Verbindung gebracht wird. Im letzten Abschnitt wird thematisiert, inwiefern Differenzlinien, wie die des Geschlechts, für die Soziale Arbeit relevant sind.

### 4.1 Die konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht

Wie im zweiten Kapitel aufgezeigt wurde, hat sich die heute dominierende Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit im 18. Jh. vor dem Hintergrund politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen etabliert, welche Differenzbehauptungen zwischen den Geschlechtern notwendig machten, um die Frauen von den Gleichheitsbestrebungen der Aufklärungszeit auszuschliessen (Laqueur, 1996, S. 221). Diese wurde in biologischen Geschlechterunterschieden gefunden, indem die Frau als radikal verschieden vom Mann angesehen wurde (S. 176). Bis zu diesem Zeitpunkt herrschte die Vorstellung des *Eingeschlechtermodells*, bei welchem Geschlecht als Kontinuum verstanden wurde und Frauen als „unvollkommene Männer“ (Maihofer, 1995, S. 32) angesehen wurden. Die soziale Ungleichheit zwischen den Geschlechtern wurde vor diesem Hintergrund insofern begründet, dass Frauen eine minderwertigere Version des menschlichen Standardkörpers, der als männlicher aufgefasst wurde, seien, da sie über weniger *innere Hitze* verfügen würden (Laqueur, 1996, S. 41-42). Maihofer konstatiert, dass das Verständnis des *Eingeschlechtermodells* als Ergebnis historisch bestimmter Wahrnehmungs- und Redeweisen verstanden werden kann (1995, S. 33). Zusammenfassend erklärt Laqueur den Wandel vom *Ein- zum Zweigeschlechtermodell* auf

diese Weise: „die kulturelle Arbeit, die im Ein-Fleisch-Modell vom sozialen Geschlecht geleistet worden war, fiel nun dem biologischen zu“ (1996, S. 174). Wetterer betont, dass im Zeitalter der Aufklärung die Anfänge eines zweigeschlechtlichen Wissenssystems sowie die Anfänge der bürgerlichen Familie, mit der die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung verbunden war, zu finden seien, welche eine für die Geschichte beispiellose Trennung zwischen den Geschlechtern hervorgebracht habe (2010, S. 131).

Gegen den Ausschluss von Menschen- und Bürgerrechten formierte sich auf Seite der Frauen im 18. Jh. Widerstand, welcher laut Becker-Schmidt und Knapp im Keim erstickt wurde (2000, S. 17), doch Degele (2008, S. 33) zufolge als Geburtsstunde des modernen Feminismus angesehen werden kann. Die erste Welle des Feminismus im 19. Jh., welche sich Thiessen zufolge mit der Frauenfrage auseinandergesetzt hat und Zugang zu politischer Partizipation, Bildung und Beruf forderte (2010, S. 37), übernahm die Differenzbehauptungen zwischen den Geschlechtern, um sich eine Stimme in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Laquer betont, dass dies notwendig gewesen sei, weil mit der Gleichheitsbehauptung keine legitimen Gründe für das öffentliche Auftreten oder das Stellen von Forderungen vorgebracht werden konnten (1996, S. 224). Mit Bezug auf Butler liesse sich sagen, dass die Frauen die bestehenden Diskurse zu nutzen gezwungen waren, um überhaupt am Diskurs teilnehmen zu können und verstanden zu werden.

Auf der Grundlage der angenommenen biologischen Differenz zwischen den Geschlechtern bezog sich die zweite Welle des Feminismus auf ein Kollektivsubjekt Frau und wandte sich gegen die Ideologie *Biologie-ist-Schicksal*. Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern wurde als sozial hervorgebracht zu erklären versucht. Dabei standen die grossen sozialen Unterschiede im Vordergrund der feministischen Auseinandersetzung, und der biologische Unterschied zwischen den Geschlechtern wurde vorausgesetzt. Dies änderte sich mit der aufkommenden Kritik an der Trennung zwischen sex und gender. Die Unterscheidung zwischen Natur und Kultur, welche der sex/gender Unterscheidung zugrunde liegt, wurde kritisiert, und es wurde von einem „verlagerten Biologismus der Konstruktion“ (Villa, 2011, S. 77) gesprochen. In der Folge fokussierten laut Gildemeister (2008, S. 167) einige theoretische Konzepte darauf, die sozialen Prozesse zu beleuchten, welche die folgenreiche Unterscheidung zwischen den Geschlechtern hervorbringt, ohne dabei den biologischen Geschlechterunterschied vorauszusetzen.

Geschlecht wird gemäss Wetterer aus konstruktivistischer Sicht insofern verstanden, dass es keine der Geschichte vorgelagerte "Natur des Menschen" (2010, S. 126) gibt und das Geschlecht Ergebnis historischer Entwicklungsprozesse sowie einer fortlaufenden sozialen Praxis ist. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Kapitels zum Geschlechterverständnis, bei dem der Wandel vom *Ein- zum Zweigeschlechtermodell* beschrieben wurde, erscheint diese Annahme durchaus als

plausibel, da gezeigt werden konnte, dass nicht nur gender einem gesellschaftlichen und historischen Wandel unterworfen ist, sondern auch sex.

Konstruktivistische Ansätze in der Frauen- und Geschlechterforschung sind vielfältig und wurden häufig rezipiert (Gildemeister, 2008, S. 172). In der vorliegenden Arbeit wurde beispielhaft das Konzept Hirschauers (1993) zur sozialen Konstruktion von Geschlechts sowie Butlers (1991) *Genealogie der Geschlechterontologie* dargelegt. Bei Hirschauer (1993) wird Geschlecht als „Vollzugswirklichkeit“ (Villa, 2011, S. 98) verstanden und der Hauptfokus der Konstruktion von Geschlecht liegt auf intersubjektivem, alltagsweltlichem und vor allem prozesshaftem Tun (S. 141). Das Geschlechterverständnis Butlers (1991) erlangte in den 1990er in der feministischen Theoriebildung Bedeutung. Gemäss Villa (2010, S. 148) wandte sich auch Butler der sozialen Konstruktion von Geschlechts zu, wobei als Ort und Modus der Konstruktion die Sprache, der Diskurs und die symbolisch-diskursiven Ordnungen benannt werden (S. 146). Dabei wird Diskurs laut Villa als sprachlich-begriffliche Organisationsform von Wirklichkeit verstanden (2008, S. 213), welche historisch variabel sei und als Herzstück von Machtverhältnissen angesehen werde. Diskursorientierte Ansätze gehen gemäss Hark davon aus, dass die Sprache konstitutiv für Geschichte und Gesellschaft sei (2011, S. 386). Aus dieser Perspektive wird die Unterscheidung zwischen Natur und Kultur, welche der Unterscheidung von sex und gender zugrunde liegt, sprachlich hervorgebracht und existiert in diesem Sinne jenseits davon nicht (S. 388). Sex wird gemäss Villa folglich als Effekt hegemonialer Diskurse verstanden (2010, S. 153) und jeglicher Rekurs auf einen *vordiskursiven* Geschlechtskörper wird als Strategie der Naturalisierung gedeutet (Hark, 2011, S. 387). Butler versteht sex und gender als gleichursprünglich und diskursiv hervorgebracht. Weil Normen unablässig wiederholt werden müssen, damit die machtvollen Effekte erzeugt werden können, besteht die Möglichkeit, diese zu verändern. Auch deswegen, weil Normen historisch veränderbar sind, können Effekte, welche der Diskurs hervorbringt, als wandelbar, möglicherweise sogar kontingent verstanden werden. Aus dieser Perspektive können Normen und deren Effekte, wie beispielsweise die Geschlechterdifferenz, dekonstruiert werden.

Um Geschlecht konstruktivistisch zu verstehen, bieten sich unterschiedlichste Konzepte an, welche vom Verständnis der Geschlechterkonstruktion anhand von sozialen Prozessen, dem interaktiven Tun von Akteur\_innen, bis hin zum Butler'schen und anderen poststrukturalistischen Verständnissen von Geschlecht reichen, welches die Sprache ins Zentrum der Hervorbringung von Geschlecht stellt. Wie im Laufe der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden konnte, existiert Geschlecht nicht in einem ontologischen Sinne, wie es in unserem Alltagsverständnis verankert ist, nämlich naturhaft, dichotom und konstant, sondern kann als Hervorbringung gesellschaftlich-kultureller und historischer Prozesse gedeutet werden. Aus dieser Perspektive wird die Kontingenz des Geschlechterverständnisses deutlich und lässt es als möglich erscheinen, dass sich die

Geschlechtervorstellungen insofern weiterentwickeln könnten, dass sich eines Tages ein gesellschaftliches Geschlechterverständnis durchsetzen könnte, das, wie aus queerer Perspektive, Identitäten als provisorisch und kontingent verstehen würde. Vor diesem Hintergrund bietet sich ein (de-)konstruktivistisches Verständnis von Geschlecht an, um dieses Alltagsverständnis zu hinterfragen. Intersexualität erscheint aus dieser Perspektive in einem völlig anderen Licht: Wird die Geschlechterdifferenz als Konstruktion verstanden, erscheinen auch Abweichungen davon als sozial hervorgebracht. Des Weiteren erscheint aus einer Perspektive, die auch Geschlecht als provisorisch und kontingent versteht, die einmalige Zuordnung zu einem Geschlecht als absurd. Insbesondere die medizinische Sichtweise, welche Intersexualität als abweichend einstuft und pathologisiert oder das Recht, welches die Zweigeschlechtlichkeit voraussetzt, mutet aus der Perspektive, dass Geschlecht konstruiert ist und im Wissen um die historischen Veränderungen in Bezug auf das Geschlechterverständnis, irritierend und gewaltförmig an. Inwiefern sich die angenommene Zweigeschlechtlichkeit im Recht, welche der konstruktivistischen Perspektive von Geschlecht diametral gegenüber steht, weil sie die Zweigeschlechtlichkeit als unhinterfragt voraussetzt, auf Menschen mit Geschlechtsvarianten auswirkt, wird nachfolgend thematisiert.

#### **4.2 Konstruktivistische Perspektive auf die Zweigeschlechtlichkeit im Recht**

Die Unterscheidung zwischen Mann und Frau ist laut Plett jedoch nicht nur Gegenstand der Geschlechterforschung, sondern auch der Rechtswissenschaften (2003b, S. 323). Bei der Unterscheidung der Geschlechter im Recht wird die Zweigeschlechtlichkeit der Menschen vorausgesetzt und nur die Kategorien männlich und weiblich anerkannt (S. 324). Da die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit in unserem Alltagsverständnis so tief verankert ist und mit den Grundannahmen der Dichotomizität, der Naturhaftigkeit und der Konstanz operiert (Villa, 2007, S. 20), erscheint es gemäss Plett, als würde das Recht die unbestreitbare Realität der Geschlechterdifferenz nur aufgreifen (2003b, S. 324). Laut Butler gehen Rechtsstrukturen von der Annahme einer ontologischen Integrität eines Subjekts aus, die auf der Vorstellung eines Naturzustandes basiert (2012, S. 18). Dies wird bei der angenommenen Zweigeschlechtlichkeit im Recht deutlich, wobei das Recht stillschweigend davon ausgeht, dass Menschen entweder männlich oder weiblich sind (Grohmann, 2014, S. 10). Ein *zeitliches vor dem Gesetz* von Subjekten existiert laut Butler nicht (2012, S. 17). Die *juridischen Machtregime* schaffen gemäss Butler die Grundlage ihres eigenen Legitimationsanspruches selber, indem die Existenz von Subjekten beschworen wird, welche *zeitlich vor dem Gesetz* existieren (S. 17). Indem das Recht die Zweigeschlechtlichkeit unhinterfragt voraussetzt, impliziert dies eine Existenz von Männern oder Frauen, welche bereits *zeitlich vor dem Gesetz* vorhanden sein soll.

Plett betont, dass das Recht in Bezug auf das Geschlecht die Menschen normiere (2003b, S. 327). Die *juridischen Machtregime* repräsentieren Butler zufolge diejenigen Subjekte, welche sie zuerst produzieren (2012, S. 16). Mit dem Eintrag ins Personenstandsregister produziert das Recht Männer und Frauen, welche es mit der angenommenen Zweigeschlechtlichkeit, welche im Recht vorausgesetzt wird, auch repräsentiert. Subjekte seien diesen regulierenden Strukturen unterworfen, wodurch sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Strukturen gebildet, definiert und reproduziert würden (S. 16). Auf die Angabe des Geschlechts im Personenstandsregister darf - mit einigen Ausnahmen wie beispielsweise. Deutschland - nicht verzichtet werden (Plett, 2003b, S. 326), wodurch der Zwang entsteht, dass Neugeborene männlich oder weiblich sein müssen. Bestehen Zweifel, wird der Medizin die Entscheidungsbefugnis zugesprochen, welche die Anforderungen mittels medizinischen Eingriffen zu erfüllen vermag. Insofern werden von den regulierenden Strukturen des Rechts und der Medizin Männer und Frauen hervorgebracht. Die normierende Macht des Rechts in Bezug auf Geschlecht kann Butler zufolge damit erklärt werden, dass diese durch die Wiederholung autoritativer Praktiken akkumuliert werde (1997, S. 311). Die erzwungene Wiederholung der zweigeschlechtlichen Norm, welche mit den Eintrag im Personenstandsregister einhergeht, akkumuliert die Macht des Rechts, wodurch wiederum die Norm der Zweigeschlechtlichkeit sich verfestigt.

Laut Butler ist das biologische Geschlecht eine derjenigen Normen, welche einen Mensch erst lebensfähig macht und einen „Körper für ein Leben im Bereich kultureller Intelligibilität qualifiziert“ (1997, S. 22). Die Geschlechtszuweisung bei der Geburt eines Kindes wird vorwiegend anhand der Inspektion der Genitalien vorgenommen (Klöppel, 2010, S. 23). Indem diese als uneindeutig eingestuft werden, kann keine Geschlechtszuweisung erfolgen und kein Eintrag im Personenstandsregister gemacht werden. In der Folge sind Neugeborene ohne eindeutiges Geschlecht keine intelligiblen Subjekte. Da auf diesen Eintrag nicht verzichtet werden kann, liegen geschlechtsbestimmende Eingriffe nahe. Weil das Recht Zwang ausübt, geschlechtlich eindeutige Säuglinge hervorzubringen, werden mittels geschlechtsbestimmenden medizinischen Eingriffen die Körper „für ein Leben im Bereich kultureller Intelligibilität qualifiziert“ (Butler, 1997, S. 22). Intelligible Rechtssubjekte können nur hervorgebracht werden, wenn sie einen eindeutigen Geschlechtskörper vorzuweisen haben, der in der Folge einen Eintrag im Personenstandsregister ermöglicht, welcher eine mit dem Geschlechtskörper kohärente Geschlechtsidentität zuteilt. Die *heterosexuelle Matrix* kann insofern auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister angewandt werden, indem der Geschlechtseintrag einen geschlechtlich eindeutigen Körper verlangt und weil potentielle geschlechtsbestimmende Eingriffe sich an der Ermöglichung einer heterosexuellen Sexualität orientieren, welche bei einem Säugling höchsten unterstellt werden kann. Zwischen Körper, Identität und sexuellem Begehren wird durch die normierenden Instanzen des Rechts und der Medizin Kontinuität und Kohärenz verlangt und produziert.

Butler betont, dass ein Mensch erst durch die Anrufung in den Bereich der Sprache rücke und somit zum Subjekt werde (1997, S. 29). Erst indem ein Mensch angerufen und benannt wird, mobilisiert dies einen Platz in der Rede (S. 310). Die Eintragung eines Neugeborenen als männlich oder weiblich kann als Anrufung verstanden werden, welche das Neugeborene erst zu einem relevanten Rechtssubjekt werden lässt, wenn die Anrufung angenommen wird. Dadurch, dass diese Anrufung über unterschiedliche Zeitabschnitte unablässig wiederholt wird, verstärkt dies die naturalisierende Wirkung der Anrufung (S. 29). Neugeborene werden als Mädchen oder Jungen angerufen und in der Folge wird diese Anrufung von unterschiedlichsten Seiten wiederholt, wodurch das Subjekt des Mannes oder der Frau erst gebildet wird. Zugleich produzieren diese Anrufungen einen Ausschluss: Wird ein Neugeborenes als Mädchen benannt, produziert dies den Ausschluss der Anrufung als Jungen. Plett stellt fest, dass Geschlecht im Recht somit nicht die Wirklichkeit abbilde, sondern diese normiere, indem sie festlegt, dass wer nicht männlich ist, ist weiblich und umgekehrt (2003b, S. 327). Jeder Mensch soll gemäss der rechtlichen Normierung entweder männlich oder weiblich sein und mit der Registrierung des einen Geschlechts wird das andere ausgeschlossen (S. 327). Kann ein Neugeborenes geschlechtlich nicht eindeutig identifiziert werden, wie dies bei Intersexuellen der Fall sein kann, konstruiert dies Butler zufolge das *Aussen*, welches notwendig ist, um die Norm der Zweigeschlechtlichkeit zu verdeutlichen. Butler nennt dieses *Aussen* die „verworfenen Wesen“ (2012, S. 20), welche das Unmenschliche darstellen und somit als konstruiertes *Aussen* das Menschliche hervorbringen, indem sie es begrenzen. Für die Geschlechtskategorien im Recht kann behauptet werden, dass Intersexuelle als „verworfenen Wesen“ (Butler, 2012, S. 20) die Grenzen der Norm der Zweigeschlechtlichkeit darstellen und somit die Norm verstärken, indem sie sie begrenzen.

Performative Äusserungen bezeichnen diejenige diskursive Praxis, die das produziert, was sie benennt (Butler, 1997, S. 36). Die performative Äusserung, welche mit dem Eintrag im Personenstandsregister verbunden ist, produziert die ausschliessliche Zweigeschlechtlichkeit, indem sie sie benennt. Dadurch, dass das Recht ein eindeutiges Geschlecht verlangt, um einen neugeborenen Menschen erfassen zu können, muss die Medizin darauf eine entsprechende Antwort liefern, welche nur zwei Möglichkeiten erlaubt und diese somit hervorbringt. Die Schwäche der Norm der Zweigeschlechtlichkeit kann im Sinne Butlers subvertiert werden, weil sie ständig wiederholt werden muss, um aufrecht erhalten zu werden. Das Recht erzwingt aufgrund des Eintrags im Personenstandsregister die Reartikulation der Zweigeschlechternorm. Insofern könnte diese Norm subvertiert werden, wenn die Möglichkeit des Eintrags im Personenstandsregister verändert würde. Dies ist, wie erwähnt, Ausgangspunkt aktueller Debatten.

Gäbe es eine dritte Möglichkeit bei der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister, würde dies als diskursive Praxis ein drittes Geschlecht produzieren. Damit wäre verbunden, dass weniger

Druck auf die Sorgeberechtigten ausgeübt werden würde, weil Neugeborene mit uneindeutigem Geschlecht als solches im Personenstandsregister eingetragen werden könnten und geschlechtsbestimmende medizinische Eingriffe vermutlich als weniger dringlich eingestuft würden. Die Nationale Ethikkommission (NEK) lehnt die Einführung einer dritten Kategorie mit der Begründung ab, dadurch neue Stigmatisierungen zu schaffen (Copur & Studer, 2014, S. 61). Indem das Recht eine dritte Kategorie einführen würde, würde die Norm nicht im Sinne von Butler subvertiert, weil die bestehende Norm der Zweigeschlechtlichkeit unangetastet bliebe. Sie würde weiterhin re-artikuliert und es würde eine neue Kategorie in den Diskurs eingeführt, welche wiederum nur das hervorbringt, was sie benennt, nämlich eine dritte Kategorie neben den beiden bereits normativ etablierten.

Wird auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verzichtet, wie dies seit dem 1. November 2013 in Deutschland möglich ist, hat dies zur Folge, dass die Menschen behandelt werden, als hätten sie gar kein Geschlecht (Grohsmann, 2014, S. 11). Gegen die Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandrecht spricht laut Plett (2003b, S. 335), dass mit dem Verschwinden der Geschlechterkategorie nicht unbedingt auch die damit verbundenen Diskriminierungen verschwinden würden. Dadurch wird auch keine sprachliche Performanz möglich, welche die Geschlechtervielfalt durch deren Benennen hervorbringen könnte. Wird die Sprache und der Diskurs als Ort und Modus der Geschlechterkonstruktion angesehen, muss die Geschlechtervielfalt im Diskurs Eingang finden, ansonsten kann auch die Norm nicht subvertiert werden. Das sprachliche Benennen kann als unabdingbar für eine Veränderung der Norm angesehen werden, und deshalb wäre es nicht sinnvoll, die Geschlechterkategorie aus dem Recht zu verbannen. Ein Nicht-Beachten von Differenz sei laut Plössner auch deshalb keine Option, da damit verbunden sei, dass Normen, welche die jeweiligen Benachteiligungen überhaupt erst bedingen, somit vernachlässigt und ausgeblendet würden, wodurch dieser unreflektierte Bezug diese Normen zwangsläufig aktualisieren würde (2010, S. 226). Anzustreben wäre eine Artikulation geschlechtlicher Vielfalt durch die *juridischen Machtregime*, da sie diejenigen produzieren, welche sie zu repräsentieren vorgeben. Indem sie geschlechtliche Vielfalt repräsentieren würden, würde diese im Sinne Butlers gleichermassen auch produziert. Plössner wendet ein, dass die Möglichkeiten, für Subjekte auf eine andere Art zu rezitieren und somit Normen in Frage zu stellen, durch rigide Ordnungen begrenzt sind und auch von dem Vorhandensein von Ressourcen abhängig sind (2010, S. 230). Wenn hingegen die Rechtsordnung, welche ihre Macht durch die Wiederholung autoritativer Praktiken akkumuliert hat (Butler, 1997, S. 311), die Norm der Zweigeschlechtlichkeit auf eine andere Art rezitieren würde, könnte dies durchaus dazu beitragen, die Norm zu erschüttern. Plett schreibt hierzu, dass das binäre Schema männlich/weiblich nur mit einer Vervielfältigung der Geschlechter aufgelöst werden könne und der rechtliche Diskurs daran massgeblich

beteiligt sei (Plett, 2003b, S. 335). Die rechtliche Anerkennung von Intersexuellen könnte diese Vervielfältigung fördern. Indem das Recht die geschlechtliche Vielfalt vorsehen würde, wären alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Ausprägung intelligible Rechtssubjekte und könnten am Diskurs teilhaben, wodurch dieser wiederum vervielfältigt werden könnte.

Die Auseinandersetzungen zum Geschlechtseintrag im Personenstandregister dauern an. Wird die historische Entwicklung des Geschlechterverständnisses nicht ausser Acht gelassen, muss Kontingenz in Bezug auf Geschlecht als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, wie unwahrscheinlich dies auch erscheinen mag. Die Frage, wie sich eine Rechtsordnung ausgestalten könnte, welche geschlechtliche Vielfalt anerkennt, bleibt offen.

Inwiefern das bisherig Ausgeführte für die Soziale Arbeit als relevant angesehen werden kann, wird in den nächsten Abschnitten erläutert.

### **4.3 Bezug zur Sozialen Arbeit**

Wie gezeigt wurde, kann bei der Differenzlinie des Geschlechts nicht von einer naturhaften und unveränderlichen Unterscheidung ausgegangen werden. Anhand der Geschlechterdifferenz wurde in der vorliegenden Arbeit kritisch beleuchtet, wie diese aus einer konstruktivistischen Perspektive verstanden werden kann und welche Auswirkungen sich daraus ergeben können. Die Auswirkungen der Zweigeschlechterordnung wurden insbesondere anhand der normierenden Wirkung auf Menschen mit Geschlechtsvarianten verdeutlicht. Geschlecht ist aber nur eine von vielen Differenzlinien, welche unser Verständnis von Gesellschaft prägt. Weshalb Differenzlinien in der Sozialen Arbeit als zentral erachtet werden müssen, wird nachfolgend ausgeführt.

#### **4.3.1 Relevanz von Differenzkategorien für die Soziale Arbeit**

Die Thematik des Umgangs mit Differenz und Andersheit in der Sozialen Arbeit kann gemäss Kessl und Plössner (2010, S. 7) als grundlegend erachtet werden, weil die Thematisierung von Differenz in Form von Armut, Desintegration oder abweichendem Verhalten die institutionelle Etablierung der Sozialen Arbeit im 19. Jh. überhaupt erst ermöglichen konnte. Rommelspacher führt aus, dass in den Anfängen der Armenfürsorge im 19. Jh. elementare Hilfen, um das Überleben zu sichern, angeboten wurden, diese jedoch nur denjenigen zukam, welche als „der Hilfe würdig“ (2012, S. 43) eingestuft wurden. Die Unterscheidung zwischen unterstützenswert und nicht unterstützenswert sei in und durch die Soziale Arbeit als fortdauerndes Muster zu erkennen (Mecheril & Melter, 2010, S. 128). Rommelspacher betont, dass die Soziale Arbeit folglich nicht nur die Aufhebung sozialer Hierarchien bearbeitet, sondern auch neue erschaffen habe (2012, S. 43). Differenzen seien Mecheril und Melter (2010, S. 128) zufolge Effekte sozialer Unterscheidungen,

die innerhalb der jeweiligen gesellschaftlichen und historischen Verhältnissen bestimmte Funktionen erfüllen. Laut Lamp sei die Perspektive der Differenz zwischen Menschen in der Sozialen Arbeit implizit immer schon Thema gewesen, denn mit der Unterschiedlichkeit von Menschen seien häufig auch unterschiedliche Zugänge zu Bildung, materiellen und sozialen Ressourcen verbunden (2010, S. 201; Meier, 2014, S. 26). Auch Plössner (2010, S. 222) schreibt, dass die Wahrnehmung und Bearbeitung von Differenzverhältnissen als konstitutiv für die Soziale Arbeit angesehen werden kann und dass mit der Orientierung an Differenzen sowie deren Bearbeitung soziale Normen erzeugt und bestätigt werden (S. 223).

Butlers (1991) Theorie beschäftigt sich laut Villa mit dem Diskurs als sozialen Ort der (Re-)produktion der Geschlechter (2008, S. 212). Villa betont, dass der Diskurs eine spezifische Form der Konstitution von Wissen sei, welcher insofern produktiv sei, dass er Handlungen und das Denken der Menschen strukturiere (S. 213). Plössner führt aus, dass Sprache produktiv sei und soziale Effekte entfalte, welche Butler anhand der Geschlechteridentitäten konkretisiert habe (2010, S. 220). Die Annahme, dass Äusserungen durch die stetige Rezitation zu Normen sedimentieren und somit der Diskurs das hervorbringt, was er benennt, kann durchaus auf andere Differenzlinien als die des Geschlechts übertragen werden. Insofern kann Butlers Verständnis von der Macht des Diskurses und dessen (Re-)produktion von Normen für die Soziale Arbeit, welche sich mit allerhand Differenzlinien beschäftigt, fruchtbar gemacht werden, um der Normierungsmacht, welche dem sozialarbeiterischen Diskurs innewohnt, kritisch entgegenzutreten zu können. Inwiefern die Soziale Arbeit als Normalisierungsinstanz verstanden werden kann, wird nachfolgend erläutert.

#### **4.3.2 Soziale Arbeit als Normalisierungsinstanz**

Sozialarbeiterische Interventionen können laut Kessl und Plössner (2010, S. 7) als Normalisierungsmöglichkeit und Normalisierung verstanden werden, welche eine Identifikation der Adressat\_innen entlang eines Normalitätsmodells voraussetzt. Als Adressat\_innen der Sozialen Arbeit gelten diejenigen Menschen, deren Verhalten als Abweichung von diesem Normalitätsmodell kategorisiert werden kann (S. 7). Für die Soziale Arbeit ist gemäss Mecheril und Melter (2010, S. 117) kennzeichnend, dass anhand spezifischer Kriterien geklärt wird, ob ein Unterstützungsbedarf besteht, wobei dieser Unterstützungsbedarf daran geknüpft ist, ob jemand zu einer entsprechenden Gemeinschaft als zugehörig angesehen wird sowie wer als nicht zugehörig definiert wird und somit abweicht. Um dies mit Butlers Begrifflichkeiten zu formulieren, stellt sich für die Soziale Arbeit die Frage, ob Subjekte intelligibel sind. Sind sie es nicht, gelten sie als potentielle Adressat\_innen sozialarbeiterischer Angebote. Die Soziale Arbeit als Instanz zur Bearbeitung von Differenz und Andersheit soll Menschen mittels einer „erfolgreichen“ Intervention helfen, sich in die Gesamtbevölkerung zu integrieren, sie darin unterstützen, weniger *anders* zu

sein, weniger vom Normalitätsmodell zu differieren (Kessl & Plössner, 2010, S. 8). Die Andersheit von Menschen ist in Wohlfahrtstaaten die von der Sozialen Arbeit zu bearbeitende Problematik (S. 8). Eine erfolgreiche sozialarbeiterische Intervention liesse sich mit der Herstellung der Intelligibilität von Subjekten beschreiben. Laut Schütte-Bäumer kann die Soziale Arbeit als an den gesellschaftlichen Konstruktionsprozessen, welche soziale Probleme benennt und definiert, massgeblich beteiligt begriffen werden (2010, S. 78). Einerseits markiert die Soziale Arbeit ihre Adressat\_innen als *anders* und andererseits passt sie durch das Normalisierungsbestreben die *Anderen* an die geltenden Normen an, wodurch sie diese reproduziert. Plössner schreibt hierzu, dass durch die Differenzierung von Subjekten entlang von Normalitätsmodellen die Intelligibilität der Subjekte an- oder aberkannt wird (2010, S. 223). Die Intelligibilität eines Subjekts wird aberkannt, wenn das Subjekt auf der von der Norm abweichenden Seite der Differenzlinie eingeordnet wird und als solches markiert wird. Die Soziale Arbeit versucht, diese Subjekte zu normalisieren und zu integrieren, damit sie intelligibel werden können (S. 223). Genau dadurch werden aber die geltenden Normen und somit Ausgeschlossene reproduziert. Auf welche Weise dieser Ausschluss als konstitutiv für Differenzlinien angesehen werden kann, wird nachfolgend dargestellt.

#### **4.3.3 Die Soziale Arbeit als Produzentin des Ausgeschlossenen**

Die Soziale Arbeit bezieht sich auf die Bearbeitung sozialer Probleme und definiert ihr Handeln Schütte-Bäumner (2010, S. 77) zufolge als Unterstützungsangebot für Menschen in schwierigen Lebenssituationen, in dessen Kontext Identitäten und Differenzen vorausgesetzt werden. Dadurch, dass Sozialarbeitende ihre Adressat\_innen anhand von Differenzlinien kategorisieren, rufen sie diese im Sinne Butlers an. Erst durch diese Anrufung wird die betroffene Person, die sich angesprochen fühlt, zum relevanten Subjekt. Villa führt aus, dass diese Subjektivationsprozesse auf diese Weise erfolgen, dass Personen durch Anrufungen aufgefordert werden, eine Bezeichnung anzunehmen und sich damit zu identifizieren, wodurch eine Person erst zu einem Subjekt wird und diesem nicht vorausgeht (2008, S. 218). Identitäten, wie beispielsweise die der Frau oder des Mannes, werden folglich diskursiv hervorgebracht und sind unhintergehbare Voraussetzung, um innerhalb eines vorherrschenden Diskurses intelligibel zu sein und somit am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können (Schütte-Bäumer, 2010, S. 87). Dies gelte entsprechend auch für professionelle Identitäten, führt Schütte-Bäumer (S. 87) aus. Erst innerhalb einer sozialen Interaktion können Differenzen laut Plössner erzeugt werden, indem Normen rezitiert werden und die Subjekte entlang dieser Normen eingeordnet werden (2010, S. 220). Diese soziale Produziertheit von Differenzen wird Plössner zufolge verdrängt und die Differenz wird als natürliche angenommen (S. 221). Butler (1997) schreibt hierzu, dass die Differenz nicht als Effekt einer Äusserung angesehen wird, sondern als deren Ursache imaginiert wird (zitiert nach Plössner, 2010, S. 221). Das Benennen setze zugleich eine Grenze und wiederhole einschärfend die Norm (Butler, 1997, S. 29).

Das Subjekt könne gemäss Butler erst durch die Kraft des Ausschlusses konstruiert werden und deshalb brauche es ein konstitutives *Aussen* (1997, S. 23). Dadurch, dass Differenzen in eine binäre Ordnung eingelassen sind, wird durch das Benennen eines Subjekt zugleich immer auch das „ausgeschlossene Andere“ (Plössner, 2010, S. 221) konstruiert. Auf diese Weise erweisen sich Rezitationen von Normen als machtvoll, weil sie zugleich einen Bereich markieren, der als *Aussen* verworfen wird. Die binäre Differenzordnung ist auf einen Aussenbereich angewiesen, denn die eine Seite der Differenz *sein* bedeutet zugleich immer auch die andere Seite der Differenz *nicht sein*. Die performativen Äusserungen dienen folglich einer subjektkonstruierenden Normierung (S. 221). Der Ausschluss der *Anderen* ist notwendige Voraussetzung, um eine eindeutige Zuordnung entlang einer Differenzlinie vornehmen zu können. Gemäss Plössner kann die zweite machtvoll Bedingung, neben der performativen Erzeugung von Differenz als Produktion von Ausschluss, die Hierarchisierung von Differenzen aufgeführt werden (S. 221). Die Ordnung der Differenzlinien sei hierarchisch geordnet, wobei die eine Seite der Differenzlinie die Norm verkörpere und die andere Seite die Abweichung von der Norm (S. 221). Plössner betont, dass vor diesem Hintergrund jeglicher Rekurs auf Differenz nicht als Repräsentation von etwas Bestehendem, sondern als produktive, gewaltförmige und bestätigende Praxis verstanden werden muss (S. 222). Dieser Aspekt wurde in der vorliegenden Arbeit beispielhaft anhand der Differenzlinie Geschlecht und der damit verbundenen, als gewaltförmig einzustufenden, medizinischen Praxis an intersexuellen Kindern verdeutlicht. Da die Wiederholung von Normen ein „unumgängliches Zwangsmoment“ (Plössner, 2010, S. 228) im Umgang mit Differenzen ist, kann diese auch als Ort verstanden werden, an dem Widerstand möglich wird. Die Rezitation kann sich als kritisch erweisen, wenn die Zwänge oder Ausschlüsse dieser Normen sowie deren Kontingenz durch die Wiederholung sichtbar gemacht werden (S. 228). Weil sich für die Soziale Arbeit Differenzlinien als unhintergebar erweisen, damit aber diejenigen Normen reproduziert werden, welche Diskriminierung und Benachteiligung hervorbringen, kann von einem scheinbar nicht auflösbaren Dilemma gesprochen werden. Auf diesen Aspekt wird nachfolgend eingegangen.

#### **4.3.4 Differenz als dilemmatische Ausgangslage der Sozialen Arbeit**

Kessl und Plössner (2010, S. 7) betonen, dass Differenz als Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionsmuster unhintergebar scheint. Angebote der Sozialen Arbeit werden laut Schütte-Bäumner (2010, S. 78) vorwiegend differenzorientiert gestaltet, weil mit Differenzverhältnissen häufig auch Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung verbunden sein können. Damit sei gemäss Schütte-Bäumner die Gefahr verbunden, dass schwierige Lebenslagen mit Identitäten, welche entlang binär geordneter Kategorisierungen wie jung/alt, männlich/weiblich, krank/gesund, erwerbstätig/nicht erwerbstätig in Verbindung gebracht werden, dazu führen können, dass diese Lebenslagen naturalisiert werden und als Persönlichkeitsmerkmale von Menschen zugeschrieben werden (S. 79). Die Soziale Arbeit darf laut Plössner (2010, S. 218) jedoch nicht als ausschliesslich

auf Differenzen reagierend verstanden werden, sondern sie ist massgeblich auch an der (Re-)produktion von Normen und Ausschlüssen beteiligt. Plössner führt aus, dass dies als dilemmatische Ausgangslage für die Soziale Arbeit betrachtet werden kann, da sie sich einerseits notwendigerweise auf Differenzen als Voraussetzung für die Bearbeitung differenzbedingter Benachteiligungen bezieht und andererseits dadurch Differenzen und Normierungen hervorbringt und/oder reproduziert (S. 218). Jede Differenzsetzung bedeutet laut Plössner auch ein Ausklammern anderer Differenzkategorien (S. 225). Die Vielfältigkeit und Verwobenheit von Differenzlinien und die damit verbundenen vielfältigen und veränderliche Subjektpositionen werden durch die Orientierung auf eine Differenz abgeschnitten (S. 225). Es drohen Differenzlinien aus dem Blick zu geraten, welche die jeweiligen Lebenswelten massgeblich beeinflussen, jedoch mit der fokussierten Differenzordnung, die vielfach in der konzeptionellen Orientierung sozialarbeiterischer Angebote verankert ist, nicht gefasst werden können (S. 225). Als Beispiel führt Plössner an dieser Stelle die feministische Mädchenarbeit der 1980er Jahren an, die deutlich machen konnte, dass die offene Jugendarbeit sich an einem Normalitätsmodell des weissen, heterosexuellen Jungen orientiert hat (S. 225). Um einer Homogenisierung der Adressat\_innen sozialarbeiterischer Angebote vorzubeugen, weil damit auch die Reproduktion von Normen verbunden ist und bestehende Ungleichheiten somit mitverursacht werden, braucht es eine machtkritische Soziale Arbeit, welche sich damit auseinandersetzt, inwiefern der Bezug auf Differenzen die Produktion dieser Differenzen erst hervorbringt. Es müssten Umgangsweisen mit Differenzen entwickelt werden, welche für die Adressat\_innen weniger normierend, weniger eingrenzend und weniger machtvoll wären, schreibt Plössner (2010, S. 225; Meier, 2014, S. 27). Bislang könne aber nicht von einer hinreichenden Reflexion der Differenzierungspraxis der Sozialen Arbeit gesprochen werden, weil die Fokussierung auf soziale Problemlagen aufs engste mit Differenzverhältnissen verknüpft sei und diese vielfach unhinterfragt bleiben würden und als natürliche Ursachen der zu bearbeitenden Probleme bestätigt würden (S. 226).

Ein Nicht-Beachten von Differenz sei laut Plössner auch keine Option, da damit verbunden sei, dass Normen, welche die jeweiligen Benachteiligungen überhaupt erst bedingen, somit vernachlässigt und ausgeblendet würden, wodurch dieser unreflektierte Bezug diese Normen zwangsläufig aktualisieren würde (2010, S. 226). Ausserdem würde keine Auseinandersetzung damit stattfinden können, welche normierenden, homogenisierenden und ausschliessenden Effekte durch die Soziale Arbeit selbst gezeitigt werden (S. 226). Plössner schlägt hingegen vor, dass eine Anerkennung der Vielfalt der Differenzen innerhalb der jeweiligen Adressat\_innengruppe angestrebt werden sollte und die Angebote stärken auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Problemlagen der Individuen angepasst werden sollten (S. 226). Wenn Differenzlinien als Machtinstrument anerkannt würden, würde deutlich werden, dass die Soziale Arbeit einer zunehmenden Erkennung und Anerkennung von Differenzen im Plural verpflichtet wäre, um die mit diesen unterschiedlichen

Differenzpositionen verknüpften sozialen Positionierungen und die damit verbundenen Ungleichheiten und Bedürfnisse bearbeiten zu können sowie Homogenisierungen und Normierungen abschwächen zu können (S. 226). Bezogen auf die Anerkennung von Differenzen schreibt Lamp (2010, S. 203), dass die mit den Differenzen verbundenen Diskriminierungen und Benachteiligungen vielfach in sozialen Beziehungen reproduziert werden, weshalb diesen Menschen in der Beziehung die Anerkennung verweigert werde. Dies ist insbesondere für die Soziale Arbeit von zentraler Wichtigkeit, weil die Praxis der Sozialen Arbeit auch die Beziehung zwischen Adressat\_innen und Sozialarbeitenden umfasst und innerhalb dieser Beziehung die Anerkennung entgegengebracht werden kann oder eben aufgrund der Differenzen verweigert werden kann (S. 203). Wie bereits ausgeführt, ist auch die Anerkennung von Differenzen im Plural nicht unproblematisch, weil diese erneut binäre Differenzordnungen hervorbringt, indem sie Adressat\_innen entlang von Differenzlinien markiert. Auch das Anerkennen von eher marginalisierten Identitäten bedeute laut Plössner (2010, S. 226), die symbolische Ordnung anzuerkennen und damit zu bestärken. Deshalb empfiehlt Plössner einen dekonstruktivistischen Umgang mit Differenzen, welcher das Konzept der Anerkennung von Differenzen nicht ersetzen, sondern ergänzen soll (S. 227).

Der Umgang mit Differenzen beinhaltet unumgänglich die Tatsache, dass Normen wiederholt und damit reproduziert werden. Villa betont, dass jeder Sprechakt bereits bestehende Diskurse zu nutzen gezwungen sei, um überhaupt verstanden zu werden (2008, S. 215). Jedes Wort sei ein Zitat, weshalb jeder Begriff weder ein Anfang noch ein Ende habe, weil er nicht auf ein Original zurückgeführt werden könne und somit nicht abschliessend festgelegt sei (S. 215). Weil Sprechen als diskursive Praxis zwangsläufig Zitieren bedeute, stelle sich vielmehr die Frage, auf welche Weise wiederholt werde (S. 215). Weil das ständige Wiederholen von Normen nötig ist, um sie aufrechtzuerhalten, ergibt sich dadurch auch die Möglichkeit, diese zu subvertieren (Plössner, 2010, S. 228). Butler schreibt hierzu, dass die Schwäche der Norm, die genau in der notwendigen und erzwungenen Reartikulation der Norm bestehe, insofern nutzbar gemacht werden könne, dass diese Normen durch eine veränderte Reartikulation subvertiert werden können (1997, S. 326). Wobei Plössner einwendet, dass die Möglichkeiten für die Subjekte, auf eine andere Art zu rezitieren und somit Normen in Frage zu stellen, durch rigide Ordnungen begrenzt und auch von dem Vorhandensein von Ressourcen abhängig sind (2010, S. 230). Sprechakte zeigten sich vielfach an die jeweiligen Normen gebunden, dass entweder gar kein Raum für veränderte Wiederholungen bestehe oder die Wiederholungen der Subjekte diese nicht zu erschüttern vermöchten (S. 230).

Dekonstruktivistische Ansätze zielen laut Plössner darauf ab, die impliziten Normen offen zu legen und Differenzbezüge daraufhin zu befragen, welche machtvollen Effekte sie erzeugen, welche

Ausschlüsse sie produzieren und welche Hierarchisierungen ihnen inhärent sind (S. 228). Des Weiteren werde eine Vervielfältigung von Identitäten verfolgt und ein Herausführen aus binär strukturierten Differenzschemata angestrebt (S. 228). Neben der Anerkennung von Differenzen nehmen dekonstruktivistische Vorgehensweisen auch eine kritische Perspektive auf Differenzen ein (S. 228). Es gehe bei der Dekonstruktion gemäss Plössner darum, diejenigen Ordnungen und Regulierungen zu problematisieren und zu hinterfragen, entlang derer Subjekte überhaupt erst als die *ausgeschlossenen Anderen* produziert werden, und welche Effekte aus dem Engagement für diese *Anderen* wiederum resultieren können (2010, S. 228; Meier, 2014, S. 27). Wie sich Dekonstruktion in der Sozialen Arbeit ausgestalten könnte, wird nachfolgend thematisiert.

#### **4.3.5 Dekonstruktion in der Sozialen Arbeit**

Werden Differenzen als performativ hervorgebracht betrachtet, müssen diese laut Plössner (2010, S. 229) auch als abhängig von historischen Verhältnissen, veränderlich und untrennbar mit der eigenen Identität verbunden verstanden werden. Aus den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass die Soziale Arbeit als massgeblich beteiligt an der machtvollen (Re-)produktion von Differenzen verstanden werden muss und deshalb selber ausschliessende, normierende und disziplinierende Effekte erzielt. Dadurch wird die Perspektive darauf erweitert, welchen Machtwirkungen Adressat\_innen Sozialer Arbeit ausgesetzt sind, weshalb es als unabdingbar angesehen werden kann, dass die Soziale Arbeit ein kritisches Hinterfragen derjenigen Normen anstrebt, die den Differenzkategorien zugrunde liegen und die durch den Bezug auf Differenzen aktiviert und reproduziert werden (S. 229). Des Weiteren ist es gemäss Plössner notwendig, dass die Soziale Arbeit ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass der Fokus auf Differenz auch Ausschluss von anderen Differenzlinien bedeuten kann (S. 229). Dadurch werde deutlich, dass diese Ausschlüsse aufgespürt werden sollten und dass die „vielfältige Verwobenheit, die Veränderlichkeit und Fluidität von Differenzkategorien“ (2010, S. 229) vermehrt berücksichtigt würde. Plössner führt aus, dass für eine dekonstruktivistische Sicht auf die eigene sozialarbeiterische Praxis ein vorsichtiger und reflexiver Umgang mit Differenzen, das Einholen der Sichtweisen der Adressat\_innen selber sowie die Einsicht darüber, dass mit jedem Bezug auf Differenz machtvolle Effekte verbunden sind, als wichtige Elemente angesehen werden können (S. 229). In Bezug auf die Sichtweise der Adressat\_innen müsse besondere Aufmerksamkeit walten, da diese Subjekte möglicherweise aus dem Bereich des Intelligiblen ausgeschlossen seien und somit ihr Sprechen nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden könne (S. 230). Eine dekonstruktivistische Perspektive könne laut Plössner die sozialarbeiterische Sichtweise auf die Adressat\_innen verändern, indem Differenzlinien als performative Inszenierung verstanden werden, innerhalb derer Normen reproduziert werden, jedoch auch die Möglichkeit der Verschiebung und des in Frage Stellens beinhalten (S. 230).

Fegter, Geipel und Horstbrink erläutern, dass es bei einer dekonstruktivistische Haltung in sozialarbeiterischen Handlungsfeldern darum geht, ständig danach zu streben, dem\_der Anderen gerecht zu werden im gleichzeitigen Wissen darum, dass er\_sie dabei mit jeder Benennung verfehlt wird (2010, S. 239). Des Weiteren zeichne sich eine dekonstruktivistische Haltung dadurch aus, dass sie die grundsätzliche Nicht-Erreichbarkeit von Zielvorstellungen reflektiere (S. 240). Fegter et al. bezeichnen eine dekonstruktivistische Haltung als ständiges Wechselspiel zwischen Handlungen im konkreten Vollzug und Realisierungen in nachträglichen Handlungen (S. 240).

Für die dekonstruktivistische Haltung im konkreten Vollzug sozialarbeiterischen Handelns erläutern Fegter, Geipel und Horstbrink folgende Gesichtspunkte: Eine dekonstruktivistische Haltung kann sich auf die Adressat\_innen, die institutionellen Strukturen, die konzeptionelle Gestaltung der Angebote und die eigene Position richten (2010, S. 241). In Bezug auf die Adressat\_innen bedeute eine dekonstruktivistische Haltung „en passant“ einzunehmen, dass die Sozialarbeitenden bestrebt sind, nicht permanent identifizieren zu wollen, was zur Folge hat, dass davon abgesehen werden muss, vollständiges Wissen über den\_die Andere\_n zu erlangen (S. 241). Offenheit gegenüber heterogenen und möglicherweise widersprüchlichen Selbstentwürfen zeichnen eine dekonstruktivistische Haltung in Bezug auf die Adressat\_innen aus (S. 241). Bezüglich der institutionellen Strukturen benennen Fegter et al. die „Eröffnung neuer institutioneller Räume“ (2010, S. 241), in welchen die in hegemonialen Räumen verdeckten Erfahrungen Platz finden können. Bei der Struktur der Institution könnte sich eine dekonstruktivistische Haltung auch dadurch auszeichnen, dass erfragt wird, wie sich die Räumlichkeiten ausgestalten und ob diese auch für die Mitarbeitenden Räume bieten, welche Heterogenität und Offenheit in Bezug auf Selbstpositionierungen erlauben. Auf der Ebene der konzeptionellen Gestaltung sozialarbeiterischer Angebote führen Fegter et al. (S. 242) aus, dass eine dekonstruktivistische Haltung in alltäglichen konkreten Situationen schwerpunktmässig durch das Stellen von Fragen gekennzeichnet sei und die Ermöglichung von Dialogizität gegenüber des Vortragens verfolge. Abschliessendes Erklären als nicht erreichbar anzusehen werde als wichtig erachtet. Des Weiteren sei bei einer dekonstruktivistischen Haltung eine Praxis anzustreben, welche den hegemonialen Sprachgebrauch entlarve, indem Sozialarbeitende sich kritisch mit dem eigenen Sprachgebrauch auseinandersetzen und in experimentierfreudiger Weise eine Sprache pflegen, welche Irritationen<sup>20</sup> auslösen könne (S. 242). Plössner betont, dass bezogen auf die konzeptionelle Ausgestaltung sozialarbeiterischer Angebote mögliche Ausschlüsse, welche durch den Bezug auf eine Differenz produziert werden, aufzuspüren sind, indem berücksichtigt wird, dass Differenzkategorien veränderlich und vielfältig sind (2010, S. 229). Im Hinblick auf die eigene Position als Sozialarbeiter\_in bezeichnen Fegter, Geipel und Horstbrink (2010, S. 243) die dekonstruktivistische Haltung als das Eingeständnis der Unmöglich-

---

<sup>20</sup> Als Irritationen verursachende Äusserungen bezeichnen Fegter, Geipel und Horstbrink beispielsweise. das ausschliessliche Verwenden der weiblichen Form der Bezeichnung (2010, S. 242).

keit, die Bedürfnisse der\_des Anderen erkennen zu können. Die dekonstruktivistische Haltung drücke sich gemäss Fegter et al. folglich in dem Bewusstsein von „Nicht-Wissen“, „Nicht-Erkennbarkeit“ (2010, S. 243) und der Begrenztheit von Wissen aus. Dies führe unweigerlich zu Momenten der Verunsicherung und sei mit dem Aufgeben der Vorstellung von Kontrolle verbunden, weshalb ein Umgang mit diesen Unsicherheiten und dem Nicht-Wissen vonnöten sei (S. 243). Die dekonstruktivistische Haltung zeichne sich dadurch aus, dass diese Unsicherheiten nicht als defizitär empfunden werden, sondern als konstitutiv für eine dekonstruktivistische Haltung (S. 243). Sozialarbeitende müssten sich prozesshaft immer wieder aufs Neue auf die Selbstentwürfe der Adressat\_innen und deren Bedürfnisse einstellen und die eigenen Positionierungen kritisch hinterfragen (S. 243).

Für die nachträgliche Praxis einer dekonstruktivistische Haltung steht laut Fegter, Geipel und Horstbrink die Reflexivität im Mittelpunkt, welche sich daran orientiert, „dem durch dominante Deutungen Verdeckten auf die Spur zu kommen“ (2010, S. 244). Dafür haben Fegter et al. mögliche Fragen formuliert, welche solche Denkbewegungen anleiten können. Diese Anleitung zu dekonstruktivistische Denkbewegungen benennen sie mit „Reflexive InBlicknahme“ (2010, S. 244-246) und anhand ausgewählter Fragen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen - soll diese nachfolgend aufgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Fragen zwar entlang einer gewissen Systematik aufgefächert werden, diese aber ineinander gelagert und miteinander verwoben sind und dies bei der dekonstruktivistische Betrachtung berücksichtigt werden muss.

#### **4.3.6 Die Reflexive InBlicknahme...<sup>21</sup>**

...der Adressat\_innen:

Wer wird von den sozialarbeiterischen Angeboten der Institution angesprochen? Welche Teile von Identitätspositionen der Adressat\_innen kommen in den Adressierungen nicht vor? Welche Ausschlüsse werden demzufolge produziert? Welche Differenzlinien finden besondere Aufmerksamkeit und warum? Mit welcher Motivation werden spezifische Identitätspositionen markiert und mit welcher Legitimation werden andere nicht markiert?

...des institutionellen Rahmens:

An welchem Ort befindet sich die soziale Einrichtung? Für wen ist die Einrichtung zugänglich und für wen nicht und warum? Welche Zielgruppen werden mit Werbematerial oder Öffentlichkeitsarbeit angesprochen und wer ist davon ausgeschlossen? Wie gestalten sich Informationsmaterialien aus, in welcher Sprache und Bildsprache sind diese gestaltet und wo liegen diese auf?

---

<sup>21</sup> Das ausgeführte Modell der „Reflexiven InBlicknahme“ stammt aus Fegter, Geipel und Horstbrink (2010, S. 244-246).

Zu welcher Zeit finden die Angebote statt und wer ist aufgrund dessen davon ausgeschlossen? Welche übergeordneten Ziele verfolgt die Einrichtung und welche Aspekte geraten dabei aus dem Blick und warum?

...des strukturellen Rahmens:

Wie setzt sich das Team der Einrichtung zusammen, welche Positionen sind vertreten oder nicht vertreten und wer besetzt welche Positionen? Nach welchen Kriterien werden Stellen und Aufgabenbereiche vergeben und zugeteilt? Welche impliziten oder expliziten Machtstrukturen bestehen? Bezogen auf die impliziten Machtstrukturen stellen sich die Fragen, wer über welche Sprecher\_innen Anteile verfügt, welche Stimmen überwiegen, wer über was entscheidet und wer wen repräsentiert?

...konzeptioneller Gestaltung der Angebote:

Welche Zielgruppen werden durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Angebotes nicht angesprochen und warum? Welche Vorannahmen liegen den Konzepten bezüglich der Zielgruppen zu Grunde? Welche Ziele und Anforderungen werden innerhalb der Konzepte für die Arbeit mit den Adressat\_innen formuliert? Werden die Angebote methodisch aufbereitet, und wenn ja: Inwiefern und warum? Welche Methoden werden ausgeschlossen? Welche Themen werden durch die eingesetzten Methoden ausgeblendet? Welche Identitätspositionen werden durch die konzeptionelle Gestaltung und die Methodenwahl in ihrer Position bestärkt und welche werden marginalisiert?

...der eigenen Person als sozialarbeiterisch Handelnde:

Welche Positionen nehme ich in Macht- und Herrschaftsstrukturen ein? Inwiefern kommt mir eine privilegierte und/oder marginalisierte Position zu? Inwiefern trägt mein Handeln zu einer Stabilisierung dominanter Positionen bei? Welche Identitätspositionen beinhalten meine Selbstentwürfe? Welche Ziele verfolge ich in meiner sozialarbeiterischen Tätigkeit und warum? Welche Vorannahmen und Normen liegen diesen Zielen zugrunde und welche werden ausgeschlossen? Welche „blinden Flecken“ lassen sich dadurch in meinem Handeln erkennen? Wie begegne ich den Adressat\_innen in meinem Handlungsfeld?

Nachdem der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt worden ist und das Modell der „Reflexiven InBlicknahme“ vorgestellt wurde, welches dekonstruktivistische Denkbewegungen anleiten kann, um den normierenden Wirkungen, welche ein unreflektierter Bezug auf Differenzlinien haben kann, entgegenwirken zu können, folgt abschliessend das Fazit.

#### 4.4 Fazit

In dieser Arbeit wurde anhand der Geschlechterdifferenz aufgezeigt, dass binär strukturierte Differenzlinien nicht natürlicherweise vorhanden sind, sondern durch gesellschaftliche und historische Prozesse hervorgebracht werden und durch sprachliche Performanz laufend aktualisiert werden müssen. Bezüglich intersexuellen Menschen wurde deutlich gemacht, dass diese aufgrund der konstruierten Zweigeschlechternorm ausgeschlossen und diskriminiert werden sowie aufgrund ebendieser Norm massiven medizinischen Eingriffen ausgesetzt waren (und sind). Es wurde hervorgehoben, inwiefern das Recht und die Medizin an der gewaltförmigen Reproduktion der Zweigeschlechtlichkeit in Bezug auf Menschen mit Geschlechtsvarianten beteiligt begriffen werden müssen. Eine Anpassung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister wäre für die Vervielfältigung des Geschlechterverständnisses wegweisend. Wie sich die aktuelle Auseinandersetzung um den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister weiterentwickeln wird, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Nicht nur das Recht, sondern auch die Soziale Arbeit muss als an der Reproduktion von Normen beteiligt begriffen werden, weil sie mit Differenzkategorien operiert. Differenzen sollten deshalb nicht unhinterfragt angewendet werden, sondern kritisch hinterfragt werden. Nur wenn ein Bewusstsein für die Konstruiertheit von Normen, wie die der Zweigeschlechtlichkeit, vorhanden ist, können diese mit dekonstruktivistischen Denkbewegungen hinterfragt und durch sprachliche Performanz vervielfältigt werden.

## 5 Quellenverzeichnis

- Abels, Heinz. (2009). Ethnomethodologie. In Georg Kneer & Markus Schroer (Hrsg.), *Handbuch soziologische Theorien* (S. 87-110). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Becker-Schmidt, Regina & Knapp, Gudrun-Axeli. (2011). *Feministische Theorien zur Einführung* (5. Aufl.). Hamburg: Junius Verlag.
- Beer, Ursula. (2010). Sekundärpatriarchalismus: Patriarchat in Industriegesellschaften. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 59-64). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Butler, Judith. (2012). *Das Unbehagen der Geschlechter* (16. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Butler, Judith. (1997). *Körper von Gewicht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Caplazi, Alexandra & Mösch Payot, Peter. (2013). Die Person in Staat und Recht. In Johannes Schleicher, Marianne Schwander & Peter Mösch Payot (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Aufl., S. 75-134). Bern: Haupt Verlag.
- Copur, Eylem & Studer, Melanie. (2014). Selbstbestimmte Geschlechtsidentität. In Eylem Copur, Kurt Pärli, Melanie Studer & Tarek Naguib (Hrsg.), *Diskriminierungsrecht. Handbuch für Jurist\_innen, Berater\_innen und Diversity-Expert\_innen* (S. 53-79). Bern: Stämpfli Verlag.
- Czollek, Leah Carola, Perko, Gudrun & Weinbach, Heike. (2009). *Lehrbuch Gender und Queer. Grundlagen, Methoden und Praxisfelder*. Weinheim: Juventa Verlag.
- De Beauvoir, Simone. (2005). *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau* (5. Aufl.). Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Degele, Nina. (2008). *Gender/Queer Studies. Eine Einführung*. Paderborn: Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG.

- Deutscher Ethikrat. (2012). *Intersexualität Stellungnahme* [PDF]. Abgerufen von <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf>
- Eckert, Lena. (2013). Intersexualisierung. Sportliche Gesellschaften, gender tests und Graswurzelbewegungen. In Christian Schmelzer (Hrsg.), *Gender Turn. Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm* (S. 143-172). Bielefeld: Transcript Verlag.
- Ehlert, Gudrun. (2012). *Gender in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Perspektiven, Basiswissen*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Engel, Antke. (2009). *Bilder von Sexualität und Ökonomie. Queere kulturelle Politiken im Neoliberalismus*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Fegter, Susann, Geipel, Karen & Horstbrink, Janina. (2010). Dekonstruktion als Haltung in sozialpädagogischen Handlungszusammenhängen. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 233-248). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Genschel, Corinna, Lay, Caren, Wagenknecht, Peter & Woltersdorff, Volker (Hrsg.). (2005). Vorwort. In Annamarie Jagose. *Queer Theory. Eine Einführung* (2. Aufl., S. 7-12). Berlin: Querverlag.
- Gildemeister, Regine. (2007). Die soziale Konstruktion von Geschlechtlichkeit. In Sabine, Hark (Hrsg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie* (2. Aufl., S. 55-72). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gildemeister, Regine. (2008). Soziale Konstruktion von Geschlecht: „Doing gender“. In Sylvia Marlene, Wilz. (Hrsg.), *Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen* (S. 167-198). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gildemeister, Regine. (2010). Doing gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 137-145). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Götsch, Monika. (2014). *Sozialisation heteronormativen Wissens. Wie Jugendliche Sexualität und Geschlecht erzählen*. Opladen: Budrich UniPress.
- Grohsmann, Irene. (2014). Menschen mit Geschlechtsvariante und „geschlechtsbestimmende“ Operationen aus rechtlicher Sicht. *Genderstudies. Eine Zeitschrift des interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung IZFG*, 25, 10-11.
- Groneberg, Michael. (2008). Mythen und Wissen zur Intersexualität – Eine Analyse relevanter Begriffe, Vorstellungen und Diskurse. In Kathrin Zehnder & Michael Groneberg (Hrsg.), *„Intersex“: Geschlechtsanpassung zum Wohl des Kindes? Erfahrungen und Analysen* (S. 83-144). Freiburg: Academic Press/Paulusverlag.
- Groneberg, Michael & Zehnder, Kathrin. (2008). Einleitung. In Kathrin Zehnder & Michael Groneberg (Hrsg.), *„Intersex“: Geschlechtsanpassung zum Wohl des Kindes? Erfahrungen und Analysen* (S. 3-12). Fribourg: Academic Press.
- Hagemann-White, Carol. (2007). Wir werden nicht zweigeschlechtlich geboren. In Sabine Hark (Hrsg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie* (2. Aufl., S. 27-38). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hark, Sabine. (2007). Kommentar. In Sabine, Hark. (Hrsg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie* (2. Aufl., S. 239-246). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hark, Sabine. (2010). Lesbenforschung und Queer Theorie: Theoretische Konzepte, Entwicklungen und Korrespondenzen. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 108-115). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hark, Sabine. (2011). Feministische Theorie - Diskurs – Dekonstruktion. In Andreas Hirsland, Reiner Keller, Werner Schneider & Willy Viehöver (Hrsg.), *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse* (3. Aufl., S. 381-400). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hark, Sabine. (2013). Queer Studies. In Christina von Braun & Inge Stephan (Hrsg.), *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien* (3. Aufl., S. 449-470). Köln: Böhlau Verlag GmbH & Cie.

- Haug, Frigga. (1997). Tagträume eines sozialistischen Feminismus. In Andrea Maihofer, Irmgard Schulz, Mechthild Jansen, Pia Schmid & Ute Gerhard (Hrsg.), *Differenz und Gleichheit. Menschen haben (k)ein Geschlecht* (S. 82-94). Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag.
- Hausen, Karin. (2007). Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In Sabine Hark (Hrsg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie* (2. Aufl., S. 173-196). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hergt, Manfred, Hilgemann, Werner & Kinder, Hermann. (2006). *dtv-Atlas Weltgeschichte Band 2. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart* (39. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Hirschauer, Stefan. (1993). *Die soziale Konstruktion der Transsexualität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Jagose, Annamarie. (2005). *Queer Theory. Eine Einführung* (2. Aufl.). Berlin: Querverlag.
- Kauer, Jill. (2015). *Unveröffentlichtes Datenmaterial zur Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis*. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
- Kessl, Fabian & Maurer, Susanne. (2010). Praktiken der Differenzierung als Praktiken der Grenzbearbeitung. Überlegungen zur Bestimmung Sozialer Arbeit als Grenzbearbeiterin. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 154-169). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kessl, Fabian & Plössner, Melanie. (2010). Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen – eine Einleitung. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 7-16). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klöppel, Ulrike. (2010). *XXOXY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin – eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: Transcript Verlag.

- Lamp, Fabian. (2010). Differenzensible Soziale Arbeit – Differenz als Ausgangspunkt sozialpädagogischer Fallbetrachtung. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 201-217). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Laqueur, Thomas. (1996). *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Maihofer, Andrea. (1994). Geschlecht als hegemonialer Diskurs. Ansätze zu einer kritischen Theorie des Geschlechts. In Gesa Lindemann & Theresa Wobbe (Hrsg.), *Denkachsen zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht* (S. 236-363). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Maihofer, Andrea. (1995). *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag.
- Mecheril, Paul & Melter Claus. (2010). Differenz und Soziale Arbeit. Historische Schlaglichter und systematische Zusammenhänge. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 117-134). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meier Sophie. (2014). *Unveröffentlichte Studienarbeit. Intersexualität im dichotomen Geschlechtermodell*. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
- Pasero, Ursula. (1994). Geschlechterforschung revisited: Konstruktivistische und systemtheoretische Perspektiven. In Gesa Lindemann & Theresa Wobbe (Hrsg.), *Denkachsen zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht* (S. 264-296). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Plett, Konstanze. (2001). *Intersexualität aus rechtlicher Perspektive* [PDF]. Abgerufen von [http://kastrationsspital.ch/public/PLETT\\_intersexualitaet.pdf](http://kastrationsspital.ch/public/PLETT_intersexualitaet.pdf)
- Plett, Konstanze. (2003a). Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin. In Frauke Koher & Katharina Pühl (Hrsg.), *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen* (S. 21-41). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Plett, Konstanze. (2003b). Intersexualität als Prüfstein: Zur rechtlichen Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit. In Barbara Thiessen & Kathrin Heinz (Hrsg.), *Feministische Forschung – Nachhaltige Einsprüche* (S. 323-336). Opladen: Leske & Budrich.
- Plett, Konstanze. (2012). Geschlecht im Recht – eins, zwei, drei, viele? Rechtshistorische und gendertheoretische Betrachtungen. In Hertha Richter-Appelt & Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 131-150). Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Plössner, Melanie. (2010). Differenz performativ gedacht. Dekonstruktive Perspektiven auf und für den Umgang mit Differenzen. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 218-232). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Richter-Appelt, Hertha. (2008). Medizinische und psychosoziale Aspekte der Intersexualität – Ergebnisse der Hamburger Katamnesestudie bei erwachsenen Personen mit verschiedenen Formen der Intersexualität. In Kathrin Zehnder & Michael Groneberg (Hrsg.), *„Intersex“. Geschlechtsanpassung zum Wohl des Kindes? Erfahrungen und Analysen* (S. 53-82). Fribourg: Academic Press.
- Richter-Appelt, Katinka & Schweizer, Hertha. (2012). Behandlungspraxis gestern und heute. Vom „optimalen Geschlecht“ zur individuellen Applikation. In Hertha Richter-Appelt & Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 99-118). Giessen: Psychosozialverlag.
- Richter-Appelt, Katinka & Schweizer, Hertha. (2012). Die Hamburger Studie zur Intersexualität. Ein Überblick. In Hertha Richter-Appelt & Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 187-206). Giessen: Psychosozialverlag.
- Rommelspacher, Birgit. (2012). Kulturelle Grenzziehungen in der Sozialarbeit: Doing and undoing differences. In Björn Kraus, Herbert Effinger, Michaela Köttig, Sabine Stövesand, Silke Birgitta Gahleitner & Stefan Borrmann (Hrsg.), *Diversität und Soziale Ungleichheit. Analytische Zugänge und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit* (S. 43-55). Berlin: Verlag Barbara Budrich.

- Schütte-Bäumner, Christian. (2010). Queer Professionals als Reflexionskategorie für die Soziale Arbeit. In Fabian Kessl & Melanie Plössner (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 77-95). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schweizer, Katinka. (2012). Sprache und Begrifflichkeiten. Intersexualität benennen. In Hertha Richter-Appelt & Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 19-39). Giessen: Psychosozialverlag.
- Schweizer, Katinka. (2012). Körperliche Geschlechtsentwicklung und zwischengeschlechtliche Formenvielfalt. In Hertha Richter-Appelt & Katinka Schweizer (Hrsg.), *Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen* (S. 43-67). Giessen: Psychosozialverlag.
- Stübig, Frauke. (1997). Was geschah eigentlich vor 200 Jahren? Ein Rückblick auf die Französische Revolution auch aus weiblicher Sicht. In Andrea Maihofer, Irmgard Schulz, Mechtild Jansen, Pia Schmid & Ute Gerhard (Hrsg.), *Differenz und Gleichheit. Menschen haben (k)ein Geschlecht* (S. 30-45). Frankfurt am Main: Ulrike Helmer Verlag.
- Thiessen, Barbara. (2010). Feminismus: Differenzen und Kontroversen. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 37-44). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Villa, Paula-Irene. (2007). Soziale Konstruktion: Wie Geschlecht gemacht wird. Kommentar. In Sabine Hark (Hrsg.), *Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie* (2. Aufl., S. 19-26). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Villa, Paula-Irene. (2008). Post-Ismen: Geschlecht in Postmoderne und (De)Konstruktion. In Sylvia Marlene, Wilz (Hrsg.), *Geschlechterdifferenzen – Geschlechterdifferenzierungen. Ein Überblick über gesellschaftliche Entwicklungen und theoretische Positionen* (S. 199-230). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Villa, Paula-Irene. (2009). Feministische- und Geschlechtertheorien. In Georg Kneer & Markus Schroer (Hrsg.), *Handbuch Soziologische Theorien* (S. 111-132). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Villa, Paula-Irene. (2010). (De)Konstruktion und Diskurs-Genealogie: Zur Position und Rezeption von Judith Butler. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 146-157). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Villa, Paula-Irene. (2011). *Sexy Bodies. Eine soziologische Reise durch den Geschlechtskörper* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Villa, Paula-Irene. (2012). *Judith Butler* (2. Aufl.). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Voss, Heinz-Jürgen. (2011a). *Geschlecht. Wider die Natürlichkeit*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Voss, Heinz-Jürgen. (2011b). *Making sex revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive* (3. Aufl.). Bielefeld: Transcript Verlag.
- Voss, Heinz-Jürgen. (2012). *Intersexualität – Intersex. Eine Intervention*. Münster: Unrast Verlag.
- Wetterer, Angelika. (2010). Konstruktion von Geschlecht: Reproduktionsweisen der Zweigeschlechtlichkeit. In Beate Kortendiek & Ruth Becker (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3. Aufl., S. 126-136). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Zehnder, Kathrin. (2008). Intersexualität als soziales Phänomen – Handlungsbedarf aus sozialarbeiterischer Perspektive auf der Grundlage einer Inhaltsanalyse persönlicher Geschichten aus dem World Wide Web. In Kathrin Zehnder & Michael Groneberg (Hrsg.), „Intersex“. *Geschlechtsanpassung zum Wohl des Kindes? Erfahrungen und Analysen* (S. 25-52). Fribourg: Academic Press.
- Zehnder, Kathrin. (2010). *Zwitter beim Namen nennen. Intersexualität zwischen Pathologie, Selbstbestimmung und leiblicher Erfahrung*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Zehnder, Kathrin. (2014). Perspektiven und Debatten um körperliche Varianten der Geschlechtsentwicklung – eine Übersicht. *Genderstudies. Eine Zeitschrift des interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung IZFG*, 25, 6-9.